Münster. 1928, № 18

Jur. Diss.

Das Strafrecht der Stadt Groningen im Mittelalter

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelmsuniversität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Bernhard Reismann
Gerichtsreferendar
aus Münster i. W.

— 1928 —

Buchdruckerei Ferdinand Althoff, Münster i. Westf., Hornstraße Nr. 1

Referent: Herr Prof. Dr. His

Korreferent: Herr Prof. Dr. Rosenfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines teuren Vaters
und meiner lieben Mutter gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0024

Benutzte Literatur.

Acker-Stratingh, G.: 1. Aloude Staat en Geschiedenis des Vaderlands. II. 2. Groningen 1852.
2. De Stad Groningen in haren oorsprong en ouden toestand beschouwd; in Bijdragen tot de Geschiedenis en Oudheidkunde in sonderheit van de Provinzie van Groningen. Groningen 1864 ff. 8. deel.

Benninge, Sicke: De Kroniek van Sicke Benninge 1. en 2. deel (Kroniek van van Lemego) Door, I. A. Feith met eene inleiding van P. I. Blok, werken van het Histor. Genootschap, nieuwe Serie Nr. 48, Utrecht 1887.

Blok, P. I.: Geschiedenis van het Nederlandsche Volk. Tweede Deel, Groningen 1893.

Dannenberg: Grundzüge der Münzkunde, 2. Aufl. 1899.

Diest Lorgion, E.: Geschiedkundige Beschrijving der stad Groningen 2 Vol. Deel 1. 1849/57.

Driessen, Rob. Keuch.: Monumenta Groningana veteris aevi inedita; 1822—1827.

Ekenstein, Alberda van: Iets over het voormalige Strafregt in de Provincie Groningen in Nederlandsch Regt en Wetgeving, Nederlandsch jaarboeken voor regtsgeleerdheit, 5; 60 ff.

Emmius, Ubbo: 1. De agro Frisiae inter Amasum et Lavicam Fl. deque urbe Groninga;
2. Rerum Frisicarum historia;
1616 Elzevir, Leyden.
Rer, Fris. hist. wird hier zitiert in der Ausgabe von 1590 von Christopherus Raphelengius.

Fiesel, Ludolf: Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 41. (LIV). S. i. ff.

Fockema-Andreae: 1. Bijdragen tot de Nederlandsche Rechtsgeschiedenis Haarlem 1914.
2. Oversicht van oud nederlandsche Rechtsbronnen door Mr. S. I. Fockema-Andreae, twede Druck, herzien en bijgewerkt door Mr. A. S. de Blécourt en Mr. A. M. Baron van Tuyll van Seroeskerken, Haarlem 1923.
3. Ueber den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit. Zeitschrift der Savigny-Stiftung XVIII (30) 1909; S. 1—17.

Frederiks, K. I: Het oud-Nederlandsch Strafrecht. 1. Deel. Haarlem 1918.

Friese: Strafrecht des Sachsenspiegels, in Gierkes Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1898.

Gratama, S.: Het Ontstaan en de Ontwikkeling van het eigenlijke Stadsbestuur te Groningen tot in het Begin der 15e Eeuw. In Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, 3. Reeks, 6. Deel, S. 165 ff.

Grimm, Jak. u. Wilh.: Deutsches Wörterbuch.

Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts Abt. I bis zur Carolina, 1889 Altenburg.

Heck: 1. Altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894.
2. Göttinger Gel. Anzeigen, 1902, 164, S. 850, 878.

Hegel, Karl: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Band 2. Leipzig 1891.

Helfritz, H.: Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Diss. Greifswald, 1905.

Helten: Zur Lexicologie des Altwestfriesischen, Verhandelingen der K. Akademie v. Wetenschapen Afd. Letterkunde Nieuwe Reeks, Deel I Nr. 5 Amsterdam 1896.

His, Rudolf: 1. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Leipzig 1920 (His, M. A.).
2. Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901 (His. Fries.).
3. Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter. Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Zeitschrift der Savigny-Stiftung) 33. Bd. (XLVI Bd.), Weimar 1912. Seite 139. ff.
4. Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1920 Bd. 41 (LIV) S. 75 ff. (His, Körperverletzungen).
5. Zum Münzwesen der friesischen Rechtsquellen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI. (28/ 1907 Seite 439 ff.
6. Buchbesprechung zu Borchling: „Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands" in der Savigny-Zeitschrift Bd. XLIII (30) 1909 S. 327 ff.

Jäkel, Hugo: Die münzmetrologischen Anhaltspunkte für die Erkenntnis der altfriesischen Ständeverfassung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XLIII (30) 1909; S. 49 ff.

John: Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher 1858.

Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache; 8. Auflage, Straßburg, 1915.

Künssberg, E .v.: 1. Schwurfingerdeutung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1920, 61. Bd.; n. F. 31. Bd. S. 384 ff.
2. Ueber die Strafe des Steintragens, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 91. Heft, Breslau 1907.

Löning, Richard: Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876.

Noordewier: Nederduitsche Regtsoudheden, 1853.

Maurer: Geschichte der Städteverfassungen in Deutschland, Erlangen 1869—1871. Band III.

Ostfriesisches Urkundenbuch, herausgegeben v. Friedländer, 2 Bde. Emden 1878—81.

Mieg, Joh: Holländisch-deutsches Taschenwörterbuch, Bielefeld und Leipzig 1872.

Oorkondenboek van Groningen en Drente door Blok, Feith, Reitsma, Rutgers, 2. Bde. Groningen 1894—98.

Planitz, Hans: Die Vermögensvollstreckung im Deutschen Mittelalterlichen Recht, Bd. 1. Pfändung, Leipzig 1912.

Pirenne, H.: Bibliographie de l'histoire de Belgique 2 éd. Bruxelles, Gand 1902.

Rekeningen der stad Groningen uit de 16. eeuw, door P. J. Blok, 's Gravenhage 1896.

Register van het Archiv van Groningen, door Mr. O. H. Feith, Bd. 1 und Bd. 5 Groningen 1853 und 1857.

Richthofen, K. v.: 1. Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840.
2. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 3. Bde. Berlin 1880/6.

Rintelen, Max: 1. Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes. Leipzig 1908.
2. In der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 17, Heft 21 zu Planitz: Vermögensvollstreckung.

Schiller-Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., 1872 bis 1881.

Schreuer, Hans: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten. (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 50. Heft, Breslau 1896.)

Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, fortgeführt von Eb. v. Künssberg. 6. Aufl., Leipzig 1919—22.

Sickel, Wilhelm: Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle, 1876.

Stadboek: van Groningen. Uitgegeven door Mr. A. Telting, Haag, 1886. Mit Vorrede des Herausgebers. In „Werken der Vereenigung Tot Uitgave der Bronnen Van Het Oude Vaderlandsche Recht. Reeks 1., Nr. 9.

Het Stadtboek van Groningen van 1425, uitgegeven door het Genootschap pro excolendo iure patrio te Groningen. Groningen R. J. Schierbeek, mit Vorrede, Aanteekeningen ter opheldering . . . undBijvoegsels: nadere Aant.; im Anhang zum Stadtbuch ist der Münzbrief und der allgemeine Gildebrief und sind die Ordonnancien aus der Zeit von 1446 bis 1584 mitgeteilt.

Stahm, Georg: Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Beyerles Deutschrechtlichen Beiträgen, Bd. 5, Heft 3. Heidelberg 1910.

Telting: 1. Schets van het oud-Friesche Privaatregt II. Themis d. 14; 1867.
2. De friesche Stadrechten Oude vaderl. Rechtsbronnen. 1. Reeks, No. 5, 1883, Haag.

Verwijs en Verdam: Middelnederlandsch Woordenboek, Haag, 1882 ff. (bis V).

Walter, Georg: Der Wortschatz des Altfriesischen. Dissertation München 1910.

Wegele, Hermann: Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, Diss. Erlangen 1892.

Weiske-Hildebrand: Sachsenspiegel, Landrecht, 10. Auflage 1919, Leipzig.

Wichers, H. L.: Verhandeling over de oude Groninger Munten; voornamentlyk die in het Stadts-Boek voorkoomen; Verhandelingen der Genootschap pro excolendo iure patrio. Groningen, 1781, S. 81 ff. 3. Deel, 1. Stuk.

Winterfeld, Luise v.: Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter 1923, Bd. 32, 52. Jahrgang, S. 8 ff.

Inhalt

A. § 1. Einleitung

Die Stadt Groningen, insbesondere das Gerichts- und Münzwesen, und die Quellen des Groninger Strafrechts im Mittelalter 11

B. Allgemeiner Teil

Das Verbrechen und seine Folgen im allgemeinen.

I. Das Verbrechen

§ 2. Name und Gruppen 18
§ 3. Kausalität und Schuld 18
§ 4. Strafausschließungs- und -milderungsgründe 21
§ 5. Sonderfrieden und Sühne 25
§ 6. Versuch und Gefährdung 32
§ 7. Teilnahme 35
§ 8. Spaltung und Konkurrenz der Vergehen 39
§ 9. Haftung für fremde Missetat; Anhang: Haftung für Tiere. 44

II. Die Strafen

§ 10. Friedlosigkeit 49
§ 11. Todesstrafen 54
§ 12. Verstümmelung und Strafen an Haut und Haar . . . 58
§ 13. Ehrenstrafen, Verbannung und Urfehdeschwur . . 59
§ 14. Vermögensstrafen 61
§ 15. Richten nach Willkür und Gnade 65

C. Besonderer Teil

Die einzelnen Verbrechen.

§ 16. Tötungsdelikte 68
§ 17. Körperverletzungen 69
1. Verstümmelungen und Lähmungen 69
2. Wunden und Schläge 70
§ 18. Heimsuche 73
§ 19. Ehrverletzungen 73
§ 20. Diebstahl, Felddiebstahl, Weidefrevel 75
§ 21. Raub, Gewalt 76

§ 22. Bestrafung zivilen Unrechts 78
§ 23. Zauberei und Giftmischerei 80
§ 24. Brandstiftung 80
§ 25. Münzvergehen 81
§ 26. Vergehen gegen Ehe und Sittlichkeit 81
§ 27. Meineid 83
§ 28. Begünstigung und Hehlerei 84
§ 29. Rechtspflegevergehen 85
§ 30. Amtsvergehen 88
§ 31. Gesetze zum Schutze von Unabhängigkeit und Macht, Ordnung und Sicherheit der Stadt 90
§ 32. Bestimmungen gegen Spiel und Unmäßigkeit 94
§ 33. Vergehen gegen das Zunftwesen, gewerbepolizeiliche und wirtschaftliche Bestimmungen 95

§ 1. Einleitung.

Groningen gehörte ursprünglich zur Grafschaft Drente;[1]) doch kam die an sich nicht friesische, sondern westfälische Stadt, deren Einwohnerschaft friesischen und sächsischen Ursprungs war, bald in enge Beziehungen mit ihren friesischen Nachbarländern. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war Groningen schon der Mittelpunkt und die Hauptstadt des Upstalboomer Bundes der friesischen Lande.[2]) Das 15. Jahrhundert brachte namentlich in seinen zwei letzten Jahrzehnten der Stadt noch weiteren Zuwachs an Ansehen und Macht, sodaß Blok das Groningen dieser Zeit als das Venedig der friesischen Lande bezeichnet.[3]) So erklärt sich, daß das Groninger Recht einen starken friesischen Einschlag hatte.[4]) Mit diesem Aufschwung der Stadt ging die Entwicklung zur Unabhängigkeit Hand in Hand. Groningen gehörte ursprünglich zum Stift Utrecht; doch kümmerten sich die Groninger schon um 1400 kaum noch um ihren Landesherrn. 1419 wurden sie zwar gezwungen, die Oberhoheit des Bischofs von Utrecht anzuerkennen; der ungeschmälerte Besitz ihrer alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten wurde der Stadt aber zugesichert.[5]) Um 1485 hatte sich Groningen völlig unabhängig gemacht.[3]

Man unterschied in Groningen die Vollbürger, („borgher" schlechthin, cives,) von den Buren (bueren, incolae), Bürgern minderen Rechts.[6])

Es gab in Groningen zwei Strafgerichte: das Gericht des Schulzen und das des Rates. Das Schulzengericht fand

---

[1]) Vergl. Gratama, a. a. O. S. 169, 173, Blok, a. a. O. S. 196. Zum ersten Male ist Groningen in einer Urkunde von 1040 erwähnt (Gratama, a .a. O. S. 165).

[2]) Blok, S. 242 f.

[3]) Blok, S. 350.

[4]) vgl. Fockema-Andreae, Ursprung etc. insbes. S. 11 u. 17 zählt das Groninger Recht zu den Rechten friesischen Ursprunges.

[5]) Gratama S. 245 ff.

[6]) Die Buren durften in Groningen wohnen und Handel treiben; sie durften aber nicht brauen und hatten keine politischen Rechte. Art. 6/31 erwähnt neben Bürgerrecht und Burmal noch die „Woninghe". Im allgemeinen bedeutet Woninghe das kleine Bürgerrecht, hier aber wohl nur die tatsächliche Duidung, zuweilen ist jede Art von Aufenthaltsberechtigung damit gemeint.

vor dem Hofe statt, der Stätte der früheren königlichen Burg, auf einem Platze im Nordosten des Martinikirchhofes oder im Norden des Walburgiskirchhofes an der Ecke der Jakobinerstraße.[7]) Man nannte es auch schlechthin: „dat recht".[8]) Im Jahre 1405 erhielt die Stadt Groningen vom Bischof von Utrecht das Schulzenamt für den Bezirk ihrer Mauern und einen gewissen Umkreis außerhalb der Stadt auf hundert Jahre in Pacht.[9]) Der Schulze, nunmehr ein städtischer Beamter, wurde auf das autome Groninger Recht vereidigt. Spätestens ab 1446 waren Ratsherrn Beisitzer im Schulzengericht.[10]

Auch der Rat sprach Recht und zwar ursprünglich wohl neben dem Schulzen und mit der gleichen Zuständigkeit.[11]) Später, namentlich im 14. Jahrhundert, drängte der Rat den Schulzen immer weiter zurück, sodaß dem Schulzen schließlich nur noch geringere Vergehen blieben.

In der ersten Instanz scheint der Rat in der Regel nicht vollzählig, sondern in Abteilungen („pant") Recht gesprochen zu haben; und zwar „vor dem Hofe". Der vollzählig versammelte Rat, („mene rat up dat hues") war Berufungsinstanz und pflegte seine Sitzungen auf dem Rathaus abzuhalten.[12])

---

[7]) „tuschen den tween stegheldorn ende voert westwert tho den twen stenen, die ghesat sijn up de hoernen van der straten." Art. 41, 4/4.

[8]) Gratama, S. 249.

[9]) Oork. Boek v. Gr. und Dr. II, Nr. 938 und 1020, Driessen Mon. Gro. S. 778 und 493.
1396 und 1398 hatte Herzog Albrecht von Bayern das Schulzenamt von Groningen noch ausgeliehen, um einen Freund zu belohnen, der ihm in seinem Kriege gegen die Friesen wertvolle Dienste geleistet hatte. Dieser hätte sich erst in den Besitz des Amtes bringen müssen, weil Herzog Albrecht keinerlei Macht über Groningen hatte. Groningen wandte sich zur Verteidigung gegen Albrecht an seinen Landesherrn, den Bischof von Utrecht um Hilfe. Als diese Gefahr abgewandt war, geriet Groningen in Streit mit dem Bischof, der seine Oberhoheit hierdurch gestärkt sah. Der Streit endete bezüglich des Schulzenamtes mit dem Pachtvertrag von 1405.

[10]) Art. 4/4; m. E. zu Unrecht nimmt Gratama (S. 250, S. 252, Note 1) trotz Art. 1/23 an, der Schulze spreche nunmehr als solcher kein Recht mehr.

[11]) Vgl. Hegel a. a. O. S. 304.

[12]) Art. 8. Gratama S. 251 ff a. a. O.; Emius: De agro Fries., in erster Linie für Zivilsachen: „causae maiores non cognocantur nisi in senatu". S. 56; S. 55 und 59: „A senatus sententia non est provocatio . . . nec in civilibus nec in criminalibus causis appellatio."

Alle Geldstrafen, die verhängt wurden, mußten in den Münzen bezahlt werden, die in Groningen „gang und gabe" waren.[13] Es gab keine in Groningen ausschließlich geltende Währung. In den Strafen der Stadtbücher kommen am häufigsten die Mark und der alte französische Schild vor. Eine Mark, auch schwere Mark genannt, hat 12 Schillinge (sc.).[14]) Den Wert eines Schillings haben auch die „korten groten", auch genannt „alte flämische Grote" oder „alte flämische Placken".[15])

Denselben Wert haben die „olden buddragher" und die „ianghelaeren".[16] Mit den hier genannten k o r t e n Groten darf man die Groten im Werte von 4 Pfennigen nicht verwechseln.[17]) Ein Schilling hat 12 Pfge.[18]) Alle diese Münzen waren gang und gäbe im Sinne des Artikels 88. 10 alte flämische Grote machen einen Gulden aus oder einen Groninger Schild.[19]) Ihr Wert beträgt ein Lot Silber. Seit 1435 gehen 12 „alte flämische" auf ein Lot Silbers und auf 1 Groninger Schild.[20])

Die gebräuchlichste Einheit ist im neuen Stadtbuch der alte französische Schild zu 30 flämischen Groten oder drei Groninger Schilden oder 2½ Mark.[21]) Der alte französische Schild hatte nach dem Münzbrief von 1492 den Wert von 1½ rheinischen Goldgulden oder von 36 Groninger Stübern. Diese Einheiten wurden um 1500 beliebt und kommen in einigen Aufzeichnungen dieser Zeit und in den Rechnungen des 16. Jahrhunderts sowie in den Nachträgen zum neuen Stadtbuch häufiger vor.[22])

---

13) Art. 88.
14) Art. 5/19, 5/27. Vgl. Wichers a. a. O., auch z. folgenden.
15) Art. 227, 7/20. Nov. 9; Art. 5/19, 5/27, Nov. 9.
16) Art. 5/27, budrager, nach dem Topfhelm des Wappenlöwen; ianghelaeren, wohl nach einem Wappenadler so genannt. Dannenberg, Grundzüge der Münzkunde, S. 230.
17) Art. 5/33.
18) Nov. 9 und Art. 5/33.
19) Art. 7/13.
20) Art. 227 und 7/20, vgl. die eingehende Abhandlung über die Groninger Münzen von Wichers, S. 114 ff; Feith, Register, Bd. V und I. S. 188 und 88 (1435).
21) His, Fries. S. 23 f; — Telting, Stadtboek von Bolsward (1455) S. 34 Anm. e. (de friesche Stadtrechten).
22) Neues Stadtbuch pro excolendo S. 212 f, Münzbrief. Daneben ist gelegentlich schlechthin vom „französischen Schild" die Rede. Wichers (S. 147 a. a. O.) meint, dieser sei viel geringer gewesen als der alte frz. Sch. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinaus gehen, diese Münze zu unter-

Vereinzelt werden auch Arnheimer Gulden,[23]) die 12 Groninger Stüber ausmachen, Philippsgulden,[24]) und Postulatsgulden[25]) erwähnt. Ihnen kommt jedoch keine nennenswerte Bedeutung in den Strafgesetzen zu. Für den Wert der Mark unter den damaligen Verhältnissen sind die Bestimmungen kennzeichnend, daß niemand „tughen mach mitter clucht", dessen Vermögen nicht 30 Mark beträgt.[26]) Ein Grundbesitz im Werte von 300 Mark ist Voraussetzung für die Ratsfähigkeit. 300 Mark stellen also einen gewissen Wohlstand dar.[27])

Die Spuren des autonomen, besonderen Rechts[28]) der Stadt Groningen lassen sich zurückverfolgen bis 1250, wo es mit Worten: „consuetudine municipali non obstante" erwähnt wird.[29]) Acker-Stratingh hält die Erwähnung der Groninger „institia en redeliken gewoonten en vrijheden" aus dem Jahre 1291 für den ältesten Hinweis auf selbständiges Strafrecht der Stadt Groningen.[30])

Vor dem Inhalt des damaligen städtischen Strafrechtes ist uns nichts überliefert.

1309 spricht der Bischof von Utrecht schon von einem „stat boic", das zur Aufzeichnung des Groninger Rechts diente.[31])

---

suchen, da sie keine erhebliche strafrechtliche Bedeutung hat. Sicherlich ist mit dem Ausdruck „französischer Schild" nicht immer eine kleinere Münze gemeint als der alte frz. Sch. So bei den Diebstahlbestimmungen (über die Wertgrenzen) und bei den Verstümmelungsbußen und -brüchen. Ich schließe das aus den glatten Verhältnissen zwischen den Gliederbußen und dem Wergeld.

23) Novelle 20; Art. 6/26, Wichers S. 130.
24) Sicke Benninge a. a. O. S. 172.
25) 9/7.
26) Art. 191, 5/19. Unter Klucht, Kluft, sind die vier örtlichen Bezirke der Stadt zu verstehen; dgl. werden die entsprechenden Versammlungen der Teilbürgerschaften Kluft genannt.
27) Art. 3, 1/7.
28) Vom Landrecht abweichendes, aber nicht autonomes, sondern vom Bischof gesetztes Sonderrecht der Stadt enthalten „de drie leste ponten" (bei Gratama S. 203). Für Totschlag ist Todesstrafe darin angeordnet, bei Flucht Vermögensentziehung, wobei das Wergeld aus dem Vermögen nach „Stadtrecht" bezahlt werden muß. Brandstiftung, Besetzung einer Kirche im Kriege sollen „an Leib und Gut" gehen.
29) Driessen: Bd. I. S. 23 Gratama S. 248.
30) Acker-Stratingh: De Stad Groningen S. 191.
31) Gratama a. a. O. S. 203. Spuren dieses Stadtbuches finden sich nirgends.

In den Jahren 1330 und 1400, oder doch um diese Zeit, müssen Aufzeichnungen des Groninger Stadtrechts gemacht worden sein, die verloren sind; denn auf dem ersten Blatt der Handschrift des von Telting herausgegebenen alten Stadtbuches[32]) steht die alte handschriftliche Bemerkung: „Dit Stadrecht is olt ende obsolett ende, so vole ich verstae, anno 1330 ofte omtrent gemaekt . . ., anno 1400 ende 1425 renoueert".[33]) Mit Recht hält Telting den von ihm herausgegebenen Text für die Renovierung, d. i. Neukodifizierung, des Stadtrechts von 1425; denn unter den Artikeln dieser Kodifikation, die ein Entstehungsdatum tragen, ist der Artikel 240 von 1413 das jüngste Gesetz. Der älteste Zusatzartikel, in anderer Schrift später hinzugefügt, ist die Novelle 2 von 1427.[34])

Die Kodifizierung von 1425, das alte Stadtbuch, ist keine Arbeit von einheitlichem Gusse. Gratama schließt mit Recht auch aus dem Inhalt des alten Stadtbuches auf mehrere Entwicklungsperioden des im alten Stadtbuche niedergelegten Rechts. Diesen entsprechen wohl die drei Bearbeitungen, von denen die soeben erwähnte alte Handschrift berichtet. Deren Daten sollen übrigens nicht den genauen Zeitpunkt angeben. Der Schreiber kannte die Jahreszahlen nur ungefähr. Auf die drei Entwicklungsperioden des alten Groninger Rechts weisen auch die Verweisungen in späteren Büchern des alten Stadtbuches hin, die auf frühere Bestimmungen Bezug nehmen und deren Strafen erschweren; (so Art. 119 auf Art. 46 und 55, so auch Art. 120 und 124 gegenüber Art. 57, Art. 114 gegenüber Art. 50). Auch die Stellung des Schulzengerichtes ist in den verschiedenen Bestimmungen des alten Stadtbuches nicht immer dieselbe. In den ersten Bestimmungen ist mehr vom Schulzengericht, in den letzten nur noch vom Rat die Rede. Die letzten Bestimmungen des alten Stadtbuches passen auch besser zu den Artikeln des neuen als die ersten Artikel des alten Buches.[35]) Verschie-

---

[32]) Stadboek van Groningen door Telting in Oude vaderl. rechtsbronnen 1. Reeks, Bd. 9 (1886). Dies Stadtbuch wird hier kurz als „altes Stadtbuch" zitiert.

[33]) Telting, altes Stadtbuch S. VII — f.

[34]) Mit anderen äußerlich gleichartigen Zusätzen auf dem letzten Blatt in einem besonderen Index verzeichnet. Hier werden diese Zusatzartikel zum alten Stadtbuch kurz als „Novellen" bezeichnet.

[35]) Näheres bei Gratama S. 250 f.

dene Artikel geben selbst ein Entstehungsdatum an, das weit vor 1425 liegt.[36])

Außer dem von Telting herausgegebenen Stadtbuch gibt es noch ein Stadtbuch, das meist das Stadtbuch von 1425 genannt wird, weil der erste Artikel dieses Buches mit den Worten beginnt: „anden iaren ons heren 1425 doe verdroghen . . .“ etc. In Wahrheit handelt es sich aber um eine ganz andere, jüngere Kodifikation, um ein „wesentlich umgearbeitetes“ Stadtrecht.[37]) Dieses neue Stadtbuch ist nicht 1425, sondern zwischen Februar und Juli 1446 entstanden. Das wird in der Vorrede zum neuen Stadtbuch eingeräumt und begründet; die Artikel 2/16 ff. von Februar 1446 sind nämlich noch systematisch richtig eingereiht, Art. 9/16 von Mitte Juli aber nicht mehr. Art. 9/18 gehört hinter Art. 6/9, steht aber erst hinter Art. 9/17 des neuen Stadtbuches. Offenbar war das Stadtbuch im Juli schon bis Art. 9/16 fertig.[38]) Im Februar ‚bei der Entstehung von Art. 2/16, muß es noch in Arbeit gewesen sein.

Beide Bücher unterscheiden sich ganz erheblich von einander, äußerlich und inhaltlich.[39]) An das neue Stadtbuch von 1446 reihen sich jüngere Gesetze an, die fortlaufend weiter gezählt werden. Sie reichen bis 1584.[39])

---

[36]) Art. 24 von 1374, Art. 147 von 1373, Art. 193 von 1375, Art. 227 von 1394.

[37]) So betont Telting mit Recht in seiner Vorrede zum alten Stadtbuch. Die Herausgabe des neueren Stadtbuchs ist besorgt durch die Genootschap pro excl. etc. Es wird im folgenden kurz „neues Stadtbuch“ genannt.

[38]) Vorrede zum neuen Stadtbuch, vergl. auch Gratama S. 248 f.

[39]) Das alte Stadtbuch zählt die Artikel fortlaufend durch alle 8 Bücher. Deshalb gebe ich beim alte Stadtbuch nur die Nr. des Artikels an, zitiere nicht auch das Buch. Das neue Stadtbuch beginnt aber die Zählung bei jedem seiner neun Bücher von neuem. Deshalb gebe ich hier auch die Nr. des Buches an. (Art. 9/17 bedeutet also: Buch 9, Artikel 17 des neuen Stb.). Abgesehen von den zahlreichen, z. T. wichtigen Aeußerlichkeiten wie: bessere systematische Ordnung, größere Zahl der Artikel, Zusammenfassung mehrerer alter zu einem neuen Artikel und Aufteilung eines alten in mehrere neue Artikel bestehen zwischen dem Strafrecht der beiden Bücher auch erhebliche innere Unterschiede, z. B. in der Strafhöhe, in den Beträgen der Bußen und Brüchen für Körperverletzung und Tötung, in der Strafwährung und in der Strafart. Manche Delikte sind neu hinzugekommen. Das neue Stadtbuch ist genauer, strenger und neigt noch mehr zur Spaltung der Delikte als das alte.

Rechnungen der Stadt sind erst aus dem sechzehnten Jahrhundert bekannt. Die strafrechtlichen Quellen fließen nur spärlich. Bei den alten Historikern Sicke Benninge und Ubbo Emmius findet sich kaum etwas strafrechtlich Interessantes aus der Zeit vor 1400.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der beiden Stadtbücher sind in erster Linie der Gegenstand der folgenden Untersuchung. Landrecht, Verträge zwischen der Stadt und ihren Nachbarn sowie das besondere Strafrecht der Gilden[40]) bleiben unberücksichtigt. Der eigentliche Gegenstand dieser Arbeit ist das autonome Strafrecht der Stadt Groningen im Mittelalter. Weil indessen in dem neuen Stadtbuch einige Bestimmungen aus dem 16. Jahrhundert kodifiziert sind, die in engem inneren und äußeren Zusammenhange mit den mittelalterlichen Bestimmungen dieses Stadtbuches stehen, sind auch diese mit berücksichtigt worden. Auch sind einige Aufzeichnungen über vorgekommene Verbrechen und verhängte Strafen aus der Zeit von 1475 bis 1525 mit verarbeitet worden.[41]).

Die ungefähr zueinander passenden Artikel aus beiden Stadtbüchern werden in einer Vergleichstafel nebeneinander gestellt, die Telting seiner Ausgabe des alten Stadtbuches vorausschickt.

[40]) Z. B. die Bestimmungen des Oldermannsboeks. Uebrigens heißen auch hier Bestimmungen „Stadtrechte", obwohl es sich um Gilderecht handelt, nicht um echtes Stadtrecht.

[41]) Diese Aufzeichnungen wurden mir handschriftlich zugänglich gemacht durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Reichsarchivs in Groningen und die freundliche Vermittlung des preuß. Staatsarchivs in Münster.

B. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen.

§ 2. Name und Gruppen.

Das Delikt heißt in der Sprache des Groninger Rechts „misdad“[1]), die schwereren Delikte heißen „undad“ oder „ondaed“[2]) oder „quaede daed“.[3]) „Misdoen“ bedeutet: ein Delikt begehen in böser Gesinnung, aber auch angreifen und mißhandeln.[4]) Auch das Wort „broke“, Rechtsbruch, kommt im Sinne von Delikt vor;[5]) im allgemeinen bedeutet es Brüche oder Strafgeld.

Die Vergehen werden eingeteilt in zwei Gruppen, nämlich 1. die Untaten, „darum der Schuldige seinen Leib sollte verwirkt haben“,[6]) „böse Sachen, die einem Mann an den Leib gehen“[7]); 2. die geringeren Missetaten.

§ 3. Kausalität und Schuld.

Im allgemeinen spricht sich das Groninger Recht über den ursächlichen Zusammenhang nicht aus, sondern überläßt das Urteil hierüber der Lebenserfahrung des Gerichtes. Die schwierige Frage indessen, inwieweit ein tödlicher Ausgang bei einer Verwundung der Tat noch zugerechnet werden muß, hat es ausdrücklich geregelt.[8]) Ist der Verwundete nach der Verletzung schon wieder in Kirchen, Schenken, Stiegen oder Straßen gegangen, so gehört sein Tod nicht mehr zur Tat. Der Täter braucht kein Wergeld zu zahlen und behält Hals und Frieden.

Grundsätzlich ist die Schuld kein notwendiges Tatbestandselement des Vergehens. „Ein unwissend Tier“ kann

---

[1]) Art. 1/16.

[2]) Art. 127, 1/16, 5/12; vgl. Aant. zu Art. 1/16 S. 36. In Art. 5/60 von 1584 sind auch geringere Missetaten als Untaten bezeichnet.

[3]) Art. 129, 5/14.

[4]) Art. 5/7, 99; vgl. Frederiks a. a. O. S. 9.

[5]) Art. 128, 5/13; Nov. 5, Art. 5/22.

[6]) Art. 1/16.

[7]) Nov. 4, Art. 8/29.

[8]) Art. 85, 3/47.

zwar Gut und Böse nicht unterscheiden, kann aber eine Missetat begehen.[9]) Seine Tat muß gebüßt werden. Eine Brüche wird dafür nicht erhoben. Auch Art. 80 bis 82 (4,12 bis 4 14) beweisen, daß grundsätzlich Erfolgshaftung gilt: Wer, auf einem Wagen sitzend oder auf einer Karre stehend oder sitzend, jemand überfährt und so tötet oder verletzt, der muß ganz ohne Rücksicht auf Verschulden dafür einstehen, als ob er das „mit der Hand getan hätte", muß von der „Missetat" Buße und „Besserung" geben.[10]) Ungefährwerk wird nur in folgenden Fällen besonders behandelt: Wer wider Willen einen Menschen totreitet oder, auf dem Wagenpferde sitzend oder neben ihm hergehend, jemand totfährt, behält Hals und Frieden, muß aber das Wergeld zahlen.[11]) Wird aber jemand, ohne daß es der Täter will, überfahren, während der Fuhrmann im Wagen steht oder sitzt, so wird der Fuhrmann bestraft, als habe er den Verunglückten selbst „mit eigener Hand" getötet oder verletzt.

Die Schuld ist zwar keine begrifflich notwendige Voraussetzung für eine Bestrafung, aber doch im Einzelfalle bei verschiedenen Taten von großer Bedeutung. Der Reiter oder Fuhrmann, der willentlich einen Menschen totfährt oder totreitet, begeht gewöhnlichen Totschlag und kommt nicht mit der Zahlung des Wergeldes davon, sondern wird nach den allgemeinen Regeln des Stadtrechts bestraft. Verschiedentlich wird durch ausdrückliche Bestimmung im Tatbestand eine Schuld in irgend einer Schattierung erwähnt. Beim Werfen mit Bierseideln in der Schenke muß „upsate", Absicht, vorliegen.[12]) „Upsate" bedeutet Vorbedacht. Art. 9/31 von 1476 spricht von der Brandstiftung „in erenste moede wilmodes myt upsate". Verschiedentlich findet sich auch voerrad in der Bedeutung: Vorbedacht. So setzt der Weidefrevel „voerrad", Vorbedacht, voraus.[13]) Wenn jemand wegen Fechtens klagt und seine Klage nicht beschwören will, so wird vermutet, daß er „mit voerrade" die unrechte Klage erhoben habe.[14]) Von „vorrad" und „vorsaete" spricht das Stadtbuch auch beim Wegelagerer im gleichen Sinne.[15]) Von Selbstmördern,

[9]) Art. 86, 4/16.
[10]) Art. 82, 4/14.
[11]) Art. 80, 81, 4/12, 4/13.
[12]) Art. 9/36.
[13]) Art. 164, 5/35; vgl. auch 4/30, 107.
[14]) Art. 121, 3/43.
[15]) Art. 101, 3/34.

die sich willentlich, „wilmodes", und aus einem bestimmten Beweggrunde, nämlich „van mistroeste", d. i. aus Verzweiflung, töten, handelt Art. 8/18. Der Hehler muß wissen, daß er unrecht Gut „onthält".[16]) Zuweilen wird eine bestimmte Absicht verlangt und mit einer längeren Rede umschrieben. So sprechen Art. 146, 6/8 von dem Vorbedacht und der Absicht, „ein Haus zu gewinnen oder Raub oder Brand zu tun".[17]) Art. 188 und Art. 4/33 berücksichtigen es als Erschwerung, wenn man unbefugt die Notglocke zieht „mit Arglist, um Sachen, daraus der Stadt Schaden oder Schande kommen könnte." Art. 4/3 bestraft das „Offenbaren" von Waffen, um „quaet mede to done". Sicke-Benninge berichtet von der Hinrichtung von Männern, die in die Stadt gekommen waren, „omme Groningen to wijnnen,"[18]) Art. 235 verlangt vom Angreifer die Absicht zu kämpfen. Art. 107 und 4/30 fragen beim Fechten in einem Hause danach, ob die Beteiligten arglos und ohne böse Absicht ins Haus gekommen sind.

Die verbrecherische Gesinnung bei Angriffshandlungen wird vom Groninger Recht weiter bezeichnet als „ernster", d. i. feindlicher Mut,[19]) „quader" d. i. schlechter Mut,[20]) oder „hastiger" d. i. feindlicher Mut[21]) „Arglist",[22]) d. i. böse Absicht, böser Plan, auch als Hochmut[23]) d. i. überhebliche Gesinnung. Es scheint mir fraglich, ob das Wort „onwee delik" sich in Art. 3/11 auf die Gesinnung des Täters bezieht. Es würde dann niederträchtig bedeuten.[24]) M. E. hat es hier aber objektiven Sinn und bedeutet, der Verletzte sei entwürdigt, oder höchstens, das Delikt verdiene die Bezeichnung gemein, unwürdig.

Im Groninger Recht führte die Entwicklung zu einer immer größeren Berücksichtigung der subjektiven Schuld des Täters. Sie wird im neuen Stadtbuch in größerem Maße berücksichtigt als im alten. Es ist auch kein Zufall, daß sich unter den Nachträgen zum neuen Stadtbuch der Art.

---

16) „wetende" Art. 8/9.
17) Art. 146, 6/8.
18) 1426, der Anführer war Fockebe, vgl. Sicke-Benninge Chronik Seite 123.
19) Bei Beleidigungen, Art. 137 bis mit 139; 3/2, 3/3, 3/4, 9/31 (Brandstiftung), vgl. Kluge a. a. O. S. 116.
20) Art. 3/12.
21) Art. 3/11, 3/20; vgl. His, Fries, S. 37.
22) Art. 188, 4/33; Art. 107, 4/30.
23) Art. 149, 6/12; Art. 19, 20, 1/26, 1/27; Homoet (d).
24) His, Fries, S. 37 ff.

9/31 (um 1476 entstanden) befindet mit der auffälligen Häufung von Schuldbezeichnungen: wenn jemand des Anderen Haus oder Gut anzündet „in erenste moede wilmodes myt vpsate“ etc . . .[25])

§ 4. Strafausschließungs- und -milderungsgründe.

Kinder unter 12 Jahren sollen wegen Totschlages „nicht ihren Hals und ihren Frieden“ verlieren. Jedoch muß das Wergeld auch für die von einem Kinde Erschlagenen bezahlt werden.[26])

Auswärtige und Buren sind gegenüber den Vollbürgern zurückgesetzt. Ein Vollbürger, der einen Auswärtigen oder einen Buren tötet, muß zwar das volle Wergeld zahlen, behält aber „seinen Hals und seinen Frieden“.*) Es bleibt straflos, wenn Auswärtige unter sich fechten; auch wenn Groninger Einwohner dabei verletzt werden, die in einer Kampfespause hinzugelaufen sind, sich aber nicht beteiligt haben.[27])

Art. 9/55 von 1551 beseitigt in dieser Hinsicht die Unterschiede zwischen den Bürgern, Buren und Fremden und droht für alle Totschläge in der Stadt und in der Stadtmark Enthauptung mit dem Schwerte an, gleichviel, ob der Täter oder der Getötete Bürger ist oder nicht.

Wenn Groninger Bürger oder Buren auswärts miteinander fechten, so gilt dafür Groninger Recht. Die auswärts verübten Taten anderer Leute bleiben aber grundsätzlich straflos.[28]) Art. 9/28 von 1468 bestimmt, daß Totschlag, Wunden, Fechten, Beleidigung und alle Vergehen, die Buße oder Brüche zur Folge haben, wenn sie in der Stadtmark geschehen, beurteilt werden sollen, als ob sie in der Stadt selbst geschehen wären. Auch Brandlegung vor den Toren der Stadt wird bestraft, wie wenn sie in der Stadt geschehen wäre.[29])

---

[25]) Fahrlässigkeit wird ausdrücklich mit Namen im Sendbriefe (Art. 243 des alten Stadtbuches) erwähnt. Mütter, die ihre Kinder „hadden versuemt“ sollen nach kirchlichem Recht unbestraft bleiben, weil auch alte Leute plötzlich über Nacht sterben können, wie es dort heißt. Man wagt keine Bestrafung, weil man sich nicht getraut, Fahrlässigkeit und Zufall und fehlende Kausalität zu unterscheiden.

[26]) Art. 79, 4/11.

*) Art. 76, 77, 4/8, 4/9; 109, 4/19.

[27]) Art. 102, 3/41.

[28]) Art. 3/35, Personalitätsprinzip; Art. 75, 4/7.

[29]) Rechnungen S. 256.

Der Hausherr hat gegenüber dem Gesinde, der Lehrmeister gegenüber seinen Lehrlingen ein Züchtigungsrecht. Für Wunden und Lähmungen müssen sie jedoch nach den allgemeinen Regeln Buße und Brüche zahlen.[30]) Die Züchtigung muß sich also in angemessenen Grenzen halten. Faustschläge, Haargriffe, Ruten-, Peitschen- und Ellenschläge und Schläge mit ähnlichen „kleinen Dingen", Erdfälle, blutige und blaue Schläge sind erlaubt.[31])

Bei einem Kampfe kommt es nach dem Groninger Recht darauf an, wer ihn veranlaßt hat. Die Veranlassung heißt „an halinghe" (entspr. „verhalen"). Als „Anhaler" bezeichnet das Groninger Recht unter anderem den Mann, der dem anderen auflauert oder ihm nachgeht, mit „voerrade" und ihn dann angreift. Schon das nachstellen, nicht erst der Angriff, heißt hier „Anhalinge"; denn die Ueberschrift heißt: „van anhalinghe en vechten".[32]) Die Anhalinge kann auch im Messerzücken, im Schwertzücken oder im „Offenbaren" von Waffen in böser Absicht bestehen oder in irgend einem Angriff.[33]) Als Anhalinge gilt auch — das folgt aus der Bestrafung dieses Verhaltens — ein herausforderndes Benehmen und eine Beleidigung mit „quaden woerden", d. i. bösen Worten, oder mit unziemenden oder unnützen Worten, daraus Streit oder Unfrieden entstehen könnte.[34]) Dazu paßt es auch, daß Art. 9/60 Abs. 2 von 1584 von den „ersten Anhalern und Verursachern" spricht und sie gleich behandelt. Die Handlungen, die sich als Anhalinge darstellen, sind zum großen Teil selbst als Vergehen strafbar.[35]) Hier interessiert indessen vor allem die Folge, die sich aus der Anhalinge für den Herausgeforderten ergibt.

Im jüngeren Groninger Recht[36]) kommt es vor, daß die „ersten Anhaler und Verursacher" doppelte Buße und Brüche zahlen müssen, das bedeutet, daß sie außer ihrer eigenen die Strafe des Gegners zu tragen haben.

---

[30]) Art. 120, 3/11.

[31]) das folgt aus der Stellung in Art. 120 und 3/11.

[32]) Art. 101, 3/34.

[33]) Art. 46, 48, 3/15.

[34]) Art. 234, 116, 3/7, 3/8.

[35]) Z. B. als Messerzücken, Schwertzücken, Fechten, Verleumdung abwesender Krieger, Herausforderung z. Zweikampf, Art. 46, 48, 116, 189, 234, 235.

[36]) Art. 9/60 Abs. 2 von 1584.

Schon nach dem alten Recht muß der Anhaler allein die Friedensstrafe zahlen, wenn zwei Parteien in Streit geraten, zwischen denen ein Friede genommen ist.[37])

Totschlag an einem Ratmann im Dienst kostet das sechsfache Wergeld. Hat jedoch der Ratherr die Tat selbst veranlaßt, so kommt der Täter mit dem vierfachen Wergeld davon.[38])

Die Verteidigung gegen eine Anhalinge, die in einem Angriff besteht, ist Notwehr. Wer von einem Manne angegriffen wird, der ihm aufgelauert hat, ihm nachgegangen ist, darf sich wehren. Er verwirkt die 10 Mark Brüche nicht, die der Anhaler zahlen muß.[39]) Er behält auch sein Bürgerrecht, das der Angreifer zur Strafe verliert. Jedoch darf der Angegriffene seinen Gegner nicht verwunden. Wunden werden nach den allgemeinen Regeln bestraft.

Wenn jemand in Brandesnot angegriffen wird, so bleibt seine Erwiderung auf den Angriff ebenfalls ohne Buße. Für Totschlag und Lähmung gelten auch hier die allgemeinen Regeln.[40])

Wird ein Haus angegriffen, — bei offenen Fenstern und Türen, oder indem Fenster und Türen dabei eingeschlagen werden, — so brauchen der Hausherr und seine Knechte keine Buße für das zu zahlen, was sie bei der Verteidigung den Angreifern antun. Wird indessen ein Angreifer erschlagen, so muß für ihn das Wergeld bezahlt werden; der Totschläger behält aber „seinen Hals und seinen Frieden".[41]) Derselbe Notwehrfall wird noch an anderer Stelle des Stadtbuches erwähnt, wo es heißt: wenn aus einem Hause heraus gefochten wird, „sunder noet", so werde das in einer bestimmten Art bestraft. Die Verteidigung auf einen Angriff, in Not, blieb also straflos.[42])

Wer trotz einer Sühne einen Gegner angreift, hat keinen Bußanspruch, wenn er durch die Erwiderung des Ange-

---

37) Art. 92, 3/18.

38) Art. 100, 4/2, 4/3. Der Talionsgedanke bricht durch in der Vorschrift: was der angreifende Beamte erwidert gegen die Verteidigung des Angegriffenen, das soll er mit 4facher Buße wieder gutmachen und der Stadt die Brüche geben, die ein anderer verwirkt hätte, der ihn angriffe.

39) Art. 101, 3/34.

40) Art. 113, 4/20.

41) Art. 49, 4/26.

42) Art. 52, 4/27.

griffenen zu Schaden kommt.[43]) Die Notwehr wird hier also noch stärker berücksichtigt als in den vorhergehenden Fällen. Auch gegen Seeräuber darf sich der Angegriffene straflos wehren.[44]) Die Stadt Groningen steht dann für ihn ein.

In diesen Fällen ist zumeist die Rede von der Erwiderung „weder doen" des Angegriffenen. Dieses Wort umfaßt auch Handlungen, die über die reine Verteidigung hinausgehen. Tatsächlich handelt es sich aber auch hier um echte Notwehr, deren Tatbestand man nicht zu eng fassen darf. Krasse Fälle von Ueberschreitungen der Verteidigung sollten wohl nicht straflos ausgehen. Bei vielen Vergehen greift hier auch die Bestimmung ein, daß gewisse schwere Verletzungen auch bei der Erwiderung bestraft werden.[45])

Eine klare Umschreibung und Neuregelung des Notrechtes findet sich im jüngeren Groninger Recht.[46]) Dort heißt es: Ueber Totschlag soll man nach dem Grundsatz Leib um Leib mit dem Schwerte richten. Beweist aber der Kläger, „dat he noetdrufftich daer to ghekoemen weer ende syn lyff hadde moten verweeren", so soll er Leib und Leben und seinen Frieden behalten und ohne alle Buße und Brüche ausgehen. Diese Bestimmung umfaßt auch Notstandsfälle.

Der Notstand kommt indessen auch schon im älteren Groninger Recht als Strafausschließungsgrund vor. So darf man bei einem Brande die Nachbarhäuser niederbrechen, wenn man dem Feuer dadurch wehren kann. Der Hausherr darf das nicht verbieten, bei 5 Mark Brüche.[47]) Wehrt er sich dagegen, so darf man ihn bußlos verletzen; nur Totschlag und Lähmung wird nach dem allgemeinen Stadtrecht bestraft. Der Bürgermeister, der mit der Einziehung von Brüchegeldern und in der Rechnungslegung und Bezahlung säumig war, wird durch „Notsachen", entschuldigt, die ihn daran hinderten, rechtzeitig diesen Pflichten nachzukommen.[48])

---

[43]) Art. 117, 5/11.
[44]) Art. 119, 5/21.
[45]) Art. 113, 4/20; 49, 4/26.
[46]) Art. 9/55 von 1551.
[47]) Art. 132, 4/41. Ist ein Haus niedergerissen, das vom Brand verschont geblieben ist, so sollen übrigens die Nachbarn dessen Eigentümer entschädigen, weil ihre Häuser durch sein Opfer gerettet sind; ähnlich wie im Art. 190, 5/21.
[48]) Art. 9/32.

§ 5. Sonderfrieden und Sühne.

Von großer Bedeutung sind die gesetzlichen Sonderfrieden: so der Hausfriede, der Brandfriede, der Marktfriede, der Nachtfriede, der Amtsfriede, der Gerichtsfriede (Dingfriede).

Der Bruch des Hausfriedens ist einmal das Kernstück von mehreren selbständigen Delikte.[49]) Das mag hier außer Betracht bleiben. Außerdem kommt die Verletzung des Hausfriedens auch als erschwerender Umstand in Betracht und wird dann durch vierfache Buße geahndet. Es ist nicht nachweisbar, daß schon der bloße unberechtigte Aufenthalt zum Bruch des Hausfriedens genügt habe. Der Hausfriede wurde aber verletzt durch die gewaltsame Einnahme eines Hauses. Erschlägt ein Angreifer dabei einen Verteidiger oder verwundet er ihn, so kostet das vierfache Buße oder vierfaches Wergeld.[50]) Wenn man in ein Haus hineinschießt, sticht, mit Pfeilen wirft und so jemand tötet oder verwundet, so kostet das ebenfalls vierfache Buße oder vierfaches Wergeld.[51])

Es gilt nicht als Bruch des Hausfriedens, wenn jemand ohne Arglist und „voersaet" in eines anderen Haus gekommen ist oder in einem fremden Hause trinkt und dann in Streit mit anderen Leuten in diesem Hause gerät.[52]) Danach waren die meisten Streitigkeiten in Schenken keine Hausfriedensbrüche. Dies Schenkenprivileg wurde durch Art. 9/36 von 1485 eingeschränkt, der einen geringeren Hausfrieden für die vornehmeren Schenken einführte. Alle Verwundungen und Totschläge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in einer Weinschenke vorkommen, sollen nunmehr mit doppelter Buße und doppelter Brüche bestraft werden. Derselbe Friede gilt für das Hamburger Bierhaus.

Der Gedanke an die Verhöhnung des Hausfriedens ist auch wohl der Grund, weshalb der Ehebruch im Hause des betrogenen „echten" Mannes nach dem neuen Stadtbuch mit 10 Mk. Brüche bestraft wird, während der

---

49) siehe unten § 18.

50) Art. 108, 4/24, 49. Außerdem sind für den Angriff für jeden Teilnehmer an den Kläger 8 Schilling und 4 Schilling an die Stadt und das Gericht zu zahlen.

51) Art. 4/28, 4/31.

52) Art. 107 und 4/30: Vielmehr soll man das „berechten ghelikerwijs, of dat ob der straten ghescheen ware".

„unechte" Mann beim Ehebruch in seinem eigenen Hause straflos blieb.[53]) Ein eigentlicher Hausfriedensbruch ist allerdings beim Ehebruch noch außerdem möglich, wenn nämlich der Ehebrecher mit dem Ehemann ficht.[53])

Bei der Haussuchung der Ratsmänner wegen Totschlags oder schwerer Wunden müssen die Verwandten des gesuchten Täters das Haus verlassen. Weil sie damit den Hausfrieden aufgeben, treten sie sofort unter den Schutz eines besonderen Stadtfriedens. Wer sie angreift, muß diesen Stadtfrieden mit 20 Mk. oder mehr, wenn der Friede höher ist, büßen, und alle Verletzungen muß er dem Kläger mit vierfacher Buße vergüten.[54])

Oertlich-zeitlicher Natur ist der Brandfriede.[55]) Fechten in Brandesnot muß vierfach gebüßt werden. Um die Ausbreitung des Brandes zu hindern, darf man Häuser niederbrechen.[56]) Daß der Eigentümer, der sich dagegen wehrt, die vierfache Buße verwirkt, wird durch den Brandfrieden erklärt.[57]) Nicht nur Gegenwehr gegen einen Angriff in Brandesnot ist straflos, sondern es ist schon verboten, mit Waffen zu einem Brande zu laufen.[58])

Im neuen Stadtbuch[59]) findet sich noch ein Marktfriede, von dem im alten Stadtbuch keine Rede ist. Auf dem Freimarkt, der um Michaelis stattfindet,[60]) sollen alle Bußen und Brüchen doppelt so hoch sein als sonst.

Sehr oft erwähnt wird die Verletzung des Nachtfriedens. Regelmäßig werden die Bußen und Wergelder bei nächtlicher Tat verdoppelt.[61]) Wo keine Buße zu zahlen ist, wird bei nächtlicher Tat die Brüche verdoppelt.[62]) In

---

[53]) Art. 4/27, 4/28.
[54]) Art. 45, 4/6.
[55]) Art. 113, 4/20.
[56]) s. oben § 3 a. Ende (Notstand).
[57]) Art. 132, 4/21.
[58]) Art. 5/29, 134, Totschlag und Lähmung werden auch bei der Verteidigung in Brandesnot bestraft.
[59]) Art. 9/24.
[60]) Art. 9/45.
[61]) z. B. beim nächtlichen Fechten Art. 94, 5/5; Art. 3/11 ff, 3/44, 4/26, 4/28, 8/3, 4/1 f.
[62]) so z. B. beim nächtlichen Fangen und Halten um Würfelspiel, Art. 159; 8/3. Die Nachtzeit wird übrigens zuweilen als erschwerender Umstand berücksichtigt, ohne daß eine Verletzung des Nachtfriedens vorläge, z. B. bei der Aufnahme und Beköstigung Friedloser (Art. 127, 128); ferner in Art. 3/44. Vgl. hierzu Art. 137, 3/2 dort ist es ein erschwerender Umstand, wenn man den Gegner vor Gericht einen Lügner schimpft.

Art. 3/11 (Faustschläge) ist die Brüche bei nächtlicher Tat verdreifacht, die Buße verdoppelt. Auch bei den Wunden, Verstümmelungen und Lähmungen im dritten Buche des neuen Stadtbuches wird bei nächtlicher Tat die Brüche in der Regel erhöht; aber nicht auf ein Vielfaches, sondern ziemlich unerheblich.[63]) Beim nächtlichen Totschlag verdoppelt sich außer dem Wergeld auch die Brüche.[64])

Der Nachtfriede wurde mit der „beerglocke", der „ruimstraatsklocke", auch schlechthin „mit der klocken" eingeläutet. Der Nachtfriede dauerte bis zur „Misseklocke" am andern Morgen.[65]) [66])

Ein persönlicher Sonderfriede schützt die Organe der Stadtgemeinde. Wer einen Bürgermeister oder einen Ratsherren anficht, muß vierfache Buße oder vierfaches Wergeld zahlen. War der Beamte im Dienst tätig, als er verletzt wurde, so ist sogar sechsfaches Wergeld oder sechsfache Buße zu zahlen. Diesen Beamten stehen die Hauptmänner des Heeres gleich, wenn sie Dienst tun, also in Feldzügen, bei Schanz- und Zimmerarbeiten für die Befestigungen der Stadt und bei ähnlichen Obliegenheiten.[67]) Wer es unternimmt, einen Bürgermeister oder Ratmann oder mehrere bei der Ausübung ihres Amtes anzugreifen, wer ein Messer zückt, Waffen entblößt in böser Absicht, der verwirkt vorab 5 Mk. an die Stadt. Die Gehilfen und Beistände des Rates müssen vierfach gebüßt werden.[68])

Während der Schulze und der Rat vor dem Hofe zu Gericht sitzen, herrscht dort Dingfriede. Alle Taten müssen vierfach gebüßt werden. Bei Faustschlägen und Haarreißen erhält der Kläger noch eine Mark Buße vorab und die Stadt 5 Mk. Brüche vorab. Dazu muß die ordentliche Brüche und Buße an den Missetäter gezahlt werden. Für das Messerzücken gilt dasselbe.

Dem Gericht vor dem Hofe wird jede Sitzung des Rates auf dem Rathaus oder vor dem Rathaus und jede Tagung der Bürgermeister und des Rates „by hem seluen" gleichgestellt.

---

[63]) Z. B. öfters von 6 M. auf 7 M.

[64]) von 15 auf 30 a. frz. Schilde.

[65]) Art. 159, 8/3, 8/12.

[66]) Es kommt auch vor, daß die nächtliche Zeit ohne Bedeutung ist (Art. 3/15).

[67]) Art. 100, 4/2.

[68]) Art. 4/3.

Der Dingfriede wird auch gebrochen durch Missetaten der Parteien, die gegeneinander klagen wollen, wenn diese Taten auf oder auch noch vor dem Rathaus geschehen.[69]) Das neue Stadtbuch unterwirft im letzteren Falle auch andere Anwesende als die Parteien dem Dingfrieden.

Auch wenn die Kluften, d. s. die Bezirksversammlungen, vor dem Hofe Zeugnis ablegen, herrscht dieser Sonderfriede.[70])

Die gesetzlichen Sonderfrieden gewähren nicht nur Vorteile, sondern legen dem Begünstigten unter Umständen auch besonderen Zwang oder für Vergehen härtere Strafen auf, als sie gewöhnlich drohen.

So wird ein Mann, der ohne Not aus einem Hause heraus ficht, wegen Hausfriedensbruches bestraft. Schießen, stechen, mit Pfeilen werfen aus einem Hause heraus hat vierfache Buße oder vierfaches Wergeld zur Folge, wenn jemand verletzt wird.[71]) Hierher gehört auch der Fall, daß im Laufe eines Kampfes ein Mann in ein Haus flieht und dann aus diesem Hause heraus Missetaten begeht. Aller Schaden ist doppelt zu ersetzen. Außerdem droht die Todesstrafe. „Man schlage ihm das Haupt ab", so heißt es.

Der Ratsherr hat das privilegium odiosum, daß er für seine Gegenwehr vierfache Buße zahlen muß, wenn er selbst einen Angriff auf sich veranlaßt hat.[72]) Er muß die Brüche zahlen, die ein Mann verwirkt hätte, der ihn angriffe.

Wenn Ratsherren oder Geschworene einander Lügner heißen, so verdoppeln sich Buße und Brüche.[73]) Auch der Ehebruch eines Ratsherren kostet doppelte Brüche,[74]) desgleichen die Uebertretung der Vorschriften über die Beschränkung der Festlichkeiten.

Verschiedentlich ist im Groninger Recht vom „Stadtfrieden" und „minnlichen Frieden" die Rede.[75]) Beide Male handelt es sich um einen gelobten Frieden. Der auf Befehl der Behörde gelobte Friede heißt „stadvrede"; der aus freien Stücken gelobte Friede heißt „minnlicher Friede"[76]).

[69]) Art. 4/4, Art. 40, 41.
[70]) Art. 41.
[71]) Art. 52, 4/27; vgl. hierzu auch Art. 4/28, 4/31.
[72]) Art. 100, 4/2, 4/3, verschuldete Not.
[73]) Art. 137, 3/2.
[74]) Art. 9/40.
[75]) Z. B. Art. 91, 93, 117.
[76]) Vgl. Luise v. Winterfeld a. a. O. S. 8 ff., His, gelobter und gebotener Friede S. 154.

In beiden Fällen sagt man, der Friede werde vom Rate „genommen“[77]). Beim Stadtfrieden und beim minnlichen Frieden konnte eine beliebige Vertragsstrafe ausbedungen werden.[78]) Beim Stadtfrieden mußte eine Friedensstrafe festgesetzt werden. Sollte in einem freiwillig gelobten Frieden keine Friedensstrafe ausbedungen sein, so legen Art. 94 und 4/5 sie auf 20 Mk. fest.

Nach der Höhe der Friedensstrafe richtet sich die Zuständigkeit zum Nehmen des Stadtfriedens; für 10 Mk. genügte ein Ratmann, einen höheren Frieden konnten nur zwei oder mehr Ratmänner nehmen. Den Bruch eines höheren Friedens mußten auch zwei Ratmänner beweisen.[79])

Bei schweren Zwistigkeiten in der Stadt soll sich der Rat um die gütliche Beilegung des Streites bemühen.[80]) Zuerst soll er von beiden Seiten einen Stadtfrieden oder freiwilligen Frieden nehmen. Das ist aber nur ein Waffenstillstand; daher werden nunmehr zwei oder mehr Ratsherren bestimmt, sich um eine minnliche, d. i. freiwillige Sühne zu bemühen.[81]) Gelingt ihnen eine freiwillige Aussöhnung der Parteien, so ist damit der Stadtfriede erledigt. („nederghelegheht“). Solange eine Sühne noch nicht zustande gekommen ist, gilt der Stadtfriede weiter. Alle Stadtfrieden werden periodisch erneuert und verlängert, damit sie nicht in Vergessenheit geraten. Kommt ein Sühnevertrag binnen drei Monaten nicht zustande, so kommt die Sache vor den vollzähligen Rat. Der Rat nimmt zwei Bürger von jeder Seite; diese setzen eine Zwangssühne fest, die beide Teile bei einer Sühnestrafe von 50 Mk. oder bei einer höheren Strafe, wenn sie höher bestimmt ist, halten müssen. Bei Verletzungen der Sühne durch Fechten ist außer der Sühnestrafe noch die vierfache Buße zu zahlen. Der Rat soll darauf sehen, daß die gefundene Sühne die Ehre des Beleidigten wiederherstellt und auch seiner Sippe Genugtuung bringt.

---

77) Vgl. Frederiks a. a. O. S. 289 (Lopik 1469 a. 15): „het gerecht nam den vrede van de eene partij en gaf hem over aan de andere“.

78) Im folgenden kurz Friedensstrafe genannt. Im Falle des Art. 6/31:100 Mark oder mehr oder minder nach Lage des Falles. (Bedrohung).

79) Art. 89; 5/1 f.

80) Art. 117, 5/11.

81) Die Bemerkung von Frederiks (a. a. O. S. 319) über das Zurücktreten der freiwilligen und das Vorwiegen der amtlichen Sühne findet sich im Groninger Recht nicht bestätigt.

Eine Besonderheit gilt für den Fall der Drohung. Zwischen den Parteien soll ein Friede von 100 Mk. oder mehr genommen werden. Ferner ist eine Art von Widerruf und Wiedergutmachung vorgesehen: der Bedroher muß seinem Haß abschwören.

Der Stadtfriede umfaßt nicht bloß die Parteien, sondern auch ihre Verwandten, nämlich ihre Magen und Schwäger, die recht achterbar (Geschwisterkindskinder) und näher verwandt sind.[82]) Nach dem neuen Stadtbuch[83]) umfaßte er nur mehr Vater, Kinder und Brüder, sonst niemand, er sei denn ausdrücklich mit Namen benannt. Nach dem neuen Stadtbuch muß der Rat den Frieden in ein Urteilsbuch eintragen. Die Parteien müssen den Stadtfrieden ihren Verwandten mitteilen, für die er gilt. Solange diese ihn nicht kennen, sind sie nicht befriedet. Entsteht ihnen aus ihrer Unkenntnis ein Schaden, so haftet die säumige Partei ihnen dafür.[84])

Die Bürgermeister und der Rat können einem Auswärtigen ein Geleit geben oder einen besonderen Frieden verleihen. Es handelt sich dabei meist um Uebeltäter- und Prozeßgeleit.*) Es fragt sich, wie dieser gebotene Friede und das Geleit sich zueinander verhalten. Identisch sind dieser Friede und das Geleit wohl nicht;[85]) denn bald ist vom Geleit, bald vom Frieden, bald von beiden die Rede. Das Geleit, so scheint es mir, ist eigentlich ein militärischer Schutz, eine tatsächliche Begleitung gewesen.[86]) Dann ist nämlich auch klar, was man unter dem Vergehen der Geleitsanmassung (Art. 98) zu verstehen hat. Der gebotene Friede ist dagegen nur ein ideelles Geleit.

Den gebotenen Frieden soll der Rat denen kundtun, die mit den befriedeten Auswärtigen zu tun haben.[87]) Danach scheint das Geleite nicht immer eine tatsächliche mili-

[82]) Art. 92.
[83]) Art. 9/25.
[84]) Art. 92, Frederiks a. a. O., S. 297.
*) vgl. Fiesel, Geleitsrecht S. 33. His, Gelobter und gebotener Friede.
[85]) Art. 96 spricht nur vom Frieden, der für Auswärtige geboten ist, Art. 97—98 reden nur vom Geleit (Drohung gegen Auswärtige trotz Geleites und Anmassung und Unterwinden des Geleites); Art. 99 redet von einem Angriff trotz Geleites oder Friedens.
[86]) So auch Aant. und Nadere Aant. zu Art. 5/6, 5/8, 5/9.
[87]) Art. 96.
[88]) Art. 97.

tärische Begleitung zu sein. Möglicherweise bestand es nur in einem ideellen Schutz, z. B. durch Geleitsbrief oder Boten. Die Veröffentlichung des Geleites weist aber noch auf einen anderen noch wichtigeren Unterschied zwischen dem Geleit und dem verliehenen Frieden hin. Der Friede schützte den Auswärtigen vor bestimmten Leuten, „daer he weder to doene heuet"; das Geleite gibt dem Fremden Schutz gegen jedermann.

Außerdem wurde — so scheint es — im Gegensatz zum Geleite der Friede für die beiden feindlichen Parteien, nicht bloß für einen der Beteiligten geboten. Das ist schon deswegen zu vermuten, weil der Friede zwischen bestimmten Personen gilt. Allerdings reden die Quellen (a. 96 u. 99) von einem für einen Auswärtigen gebotenen Frieden, jedoch meinen sie damit wohl nur, in seinem Interesse sei der Friede geboten. Ein Auswärtiger bedurfte dieses Schutzes ja auch mehr als ein Groninger Bürger. Das schließt nicht aus, daß der Friede beide schützte.

Bezüglich des Friedens ist in Art. 96 bestimmt: der Rat kann den Frieden zum Schutze von Auswärtigen so hoch gebieten, wie er will, aber nur für eine Reise in die Stadt. Will der Fremde indessen bleiben und dem Rate die Entscheidungen seines Streites anheimstellen, den er mit Groninger Bürgern oder Buren hat, so kann für ihn der Rat so oft und so hoch Frieden gebieten, wie er will.[89]) Für eine Missetat, die ein Mann unter dem Schutze eines ihm vom Rate verliehenen Friedens oder Geleites an einem Groninger Einwohner begeht, wird der Täter so gestraft, als ob die Tat von einem anderen an ihm selbst begangen wäre.[90])

In der Regel wird die Verletzung eines gelobten oder gebotenen Friedens nicht als ein selbständiges Vergehen, sondern als Erschwerung der im Frieden begangenen Straftat. behandelt. Der Täter muß vierfache Buße zahlen und dazu die Friedensstrafe, die in dem Frieden festgesetzt ist. Im neuen Stadtbuch ist das einzeln bei den verschiedenen Delikten: Wunden, Verstümmelungen, Lähmungen, Totschlägen geregelt. Das alte Stadtbuch trifft eine entsprechende allgemeine Regelung.[91])

---

89) Art. 96, 5/6.
90) Art. 99.
91) Art. 3/11 ff. Art. 5/5; 94. Wer trotz eines Sonderfriedens in aufreizender Weise zum Zweikampf auffordert, wird bestraft, als ob er trotz des Friedens den Gegner angriffe.

In einem Falle des neuen Stadtbuches indessen wird der Friedensbruch als besonderes Delikt bestraft. In Art. 8/11 von 1446 heißt es nämlich: wer einen selbstgelobten Frieden bricht, dem „sal men dat houet of slaen". Vorher gab es das nicht. Der Bruch des gelobten Friedens wird dabei unmittelbar neben den Straßenraub, die Notzucht und das Brennen mit Drohbriefen gestellt und diesen Verbrechen gleichwertig behandelt. Eine andere Ausnahme ist die Verletzung eines vom Rate verliehenen Friedens oder Geleites.[92]) Dafür wird nämlich die Strafe nicht vervielfältigt, sondern erhöht. Wer trotz Geleites mit Schlägen droht, verwirkt 5 Mk.; in schweren Fällen kann er höher bestraft werden. Wer trotz Geleites oder gebotenen Friedens anhebt, gegen den befriedeten Fremden zu fechten, verwirkt 10 Mark Brüche an die Stadt. Wer trotzdem mit der Faust schlägt, muß je 20 Mark an den Kläger und an die Stadt zahlen. Wer dabei den Gegner am Leibe verwundet, verwirkt außer der Geldstrafe seine rechte Hand. Durch einen Totschlag verwirkt er „sijn lijff". Wenn er flieht, so wird er friedlos gelegt.

Zur Verletzung eines Friedens ist nicht gerade eine vollendete Gewalttätigkeit nötig. Es genügt der Angriff, der Versuch[93]) und der Anlaß.[94])

Wenn mehrere Frieden gleichzeitig verletzt werden, so z. B. der Hausfriede und der Amtsfriede des Bürgermeisters, so werden alle Friedensbrüche berücksichtigt. Ist z. B. aus irgendeinem Grund eine Buße in doppelter Höhe zu zahlen, so ist sie in vierfacher Höhe zu zahlen, wenn auch der Marktfriede oder der Schenkenfriede verletzt ist.[95]) Dasselbe gilt auch offenbar für gelobte und gebotene Frieden, obgleich das nicht ausdrücklich bestimmt ist. Um aber allzu hohe Bußen (z. B. 16fache Buße) zu vermeiden, bestimmt Art. 122, daß nicht mehr als die vierfache Buße oder das vierfache Wergeld verwirkt werden kann, außer bei der Verletzung von städtischen Beamten im Dienst.

§ 6. Versuch und Gefährdung.

Das Stadtrecht von Groningen kennt die allgemeine Strafbarkeit des Versuches noch nicht, wohl aber kennt

---

92) Art. 97, 99; 5/8, 5/7.
93) Art. 91 „boren to vechten bouen enen stadvreden".
94) So die aufreizende Herausforderung zum Zweikampf, das Entblößen von Waffen gegen einen Ratsherrn, vergl. Art. 116, 3/8.
95) Art. 9/24, 9/36.

es den Versuchsbegriff und eine Reihe von einzelnen Versuchsdelikten.

Die Art. 235, 91, 5/28, 5/3, 99, 5/7 handeln vom tätlichen Angriff, „boren to vechten",[96]) „boren . . . in der mate dat he mit hem fechten wil". Gerade die letzte Wendung zeigt, daß damit Versuchshandlungen, nicht bloß vollendete Taten gemeint sind. Versuchsdelikte sind Stiche durch die Kleider und durch die Waffen und das Werfen mit Trinkgefäßen.[97]) Wenn ein Groninger Einwohner die Kleider oder Waffen eines anderen Einwohners mit einem Messer beschädigt, so muß er das nach dem alten Stadtbuch mit 14 sc. büßen und dazu 7 sc. Brüche an das Gericht und an die Stadt zahlen.[98]) Werden Kleider oder Waffen mit einem Schwerte beschädigt, so sind 7 sc. Buße an den Verletzten und je 21 Pfg. Brüche an das Gericht (das ist an den Schulzen) und an die Stadt zu zahlen.[99]) Nach dem neuen Stadtbuch muß der Missetäter an den Verletzten 15 sc. und an die Stadt 5½ Mark bezahlen, wenn er mit einem Messer, einem langen Messer, („langh mess") einem Schwert, Jense (eine Art Säbel), Baselaar, (ein Dolchmesser), oder mit dergleichen Waffen die Kleider oder Waffen beschädigt, die ein anderer am Leibe trägt.[100]) Geschieht das mit einem Kolben, mit einem metallbeschlagenen Stock, einem Stichel, einem Beil, einer Pike oder mit ähnlichen Sachen, so erhält der Verletzte nach dem alten Stadtbuch 7 sc; Stadt und Gericht erhalten je 21 Pfennig. Nach dem neuen Stadtbuch sind 14 sc. Buße an den Verletzten und 5½ Mk. Brüche an die Stadt verwirkt.[101])

Wird jemand mit Bogen und Armbrust beschossen oder mit Wurfbeilen beworfen und so an seinen Kleidern oder Waffen beschädigt, so kann er 5 Mk. Buße verlangen; der Stadt stehen 10 Mk. Brüche zu. Nach dem alten Stadtbuch sind nur 14 sc. Buße und 7 sc. Brüche verwirkt.[102])

---

96) Verwijs en Verdam I. S. 1342, 1377/8. boren heißt streiten, fechten, anfallen.
97) Art. 46, 48, 55, 3/15, 3/16, 9/36.
98) Art. 46.
99) Art. 55.
100) Art. 3/16; jense, jentse, gense, ein Wort unbekannten Ursprungs, bedeutet eine Art Messer oder Säbel, vgl. Schiller-Lübben II., 62, a, Verwijs en Verdam II, S. 1453; Baselaar bedeutet ein langes Messer, Dolchmesser, Verwijs en Verdam I., S. 589.
101) Art. 59, 46, 3/18.
102) Art. 4/31; Art. 47.

Zu den Versuchsdelikten gehört es auch, wenn jemand „in quaden mode" einen Menschen in tiefes Wasser, in eine Grube oder in einen tiefen Morast wirft (Wassertauche). Nach dem alten Stadtbuch muß er dafür 5 Mk. an den Kläger vorab zahlen außer der Buße von 14 sc. und einer Brüche von je 21 Pfg. an den Schulzen und an die Stadt.[103]) Das neue Stadtbuch setzt die Brüche auf 5½ Mk. zugunsten der Stadt fest.[104]) Der Kläger bekommt 5 Mk. vorab und 24 sc. Buße. Der äußere Zusammenhang mit den Schlägen und das Verhältnis zu deren Bußen und Brüchen läßt erkennen, daß man dies Vergehen für eine durch die Gefährlichkeit und böse Absicht qualifizierte Körperverletzung ansah.

Wer dem Gegner auflauert, ihm nachgeht, sich in einen Hinterhalt legt, (mit „voerrade, voersate"), und ihn dann anficht, verwirkt 10 Mk. vorab und verliert sein Bürgerrecht auf 1 Jahr, unbeschadet der Bestrafung für die etwa zugefügte Verletzung.[105])

Der Angriff braucht indessen noch nicht soweit gediehen zu sein wie in den bisher mitgeteilten Fällen. Schon das Messerzücken ist strafbar.[106]) Eigenartigerweise ist nach dem alten Stadtbuch die Strafe für das Schwertzücken geringer als für das Messerzücken[107]) während das neue Stadtbuch beim Zücken eines langen Messers, Schwertes, eines Jense, Ruttinc[108]) oder Baselaars von mehr als 5/8 Ellenlänge die Strafe verdoppelt. Wer den andern angreift, um mit ihm zu fechten, gleichviel in welcher Form, hat je ½ Mk. an den Kläger und an die Stadt verwirkt.[109]) Wer mit Bogen oder Armbrust „gegen einen anderen zu fechten läuft", verwirkt an Gericht und Stadt 7 sc. Das neue Stadtbuch erhöht diese Strafe auf 5 Mk. und nennt hierbei auch das Wurfbeil. Dieselbe Strafe wird für das Spannen des Bogens zum Kampfe, für das Auflegen des Pfeiles und das Abschießen sowie für das Abwerfen des

103) Art. 57, 124.
104) Art. 3/12.
105) Art. 101, 3/34.
106) Art. 46, 7 sc. an das Gericht und die Stadt; Art. 3/15, an die Stadt 7 sc und den Kläger 6 sc.
107) Art. 48.
108) Ruttinc bedeutet ein Schwert, Verwijs en Verdam Bd. VI, S. 1727 das Wort ist von ruten abzuleiten und knüpft an das Sausen des durch die Luft schneidenden Schwertes an. Art. 3/15.
109) Art. 235, 5/28.

Beiles angedroht, wenn der Gegner nicht getroffen wird. Auch wenn beide Gegner mit solchen Waffen kämpfen, sind dieselben Strafen fällig; und zwar für beide.[110]) Nicht einmal ein Versuch liegt vor, sondern eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beim Tragen verborgener Waffen. Dazu gehören auch Stücke von Blei, Eisen und Kupfer und Steine.[111]) Das Tragen verborgener Waffen wird mit 10 Mk. Brüche bestraft. 5 Mk. Brüche an die Stadt muß bezahlen, wer zu einem Kampfe unter Groninger Einwohnern mit anderen Waffen läuft, als er gewöhnlich trägt. Insbesondere sind im neuen Stadtbuch Bogen, Armbrust und Wurfbeile dabei verpönt.[112]) Desgleichen ist es verboten, mit Waffen zu einem Brande zu laufen (½ Mk. Brüche). Nur Beile, Schaufeln, Kesselträger und Schilde sind erlaubt, da sie zur Brandwehr nötig sind.[113])

Fockebe und seine Rotte, die 1426 Groningen in ihre Gewalt bringen wollten, wurden gefangen genommen und hingerichtet, noch bevor sie ihr Vorhaben ausführen konnten. Sie waren noch nicht einmal über Vorbereitungsverhandlungen hinausgekommen.

Die Versuchs- und Gefährdungsdelikte werden im allgemeinen geringer bestraft als die vollendete Tat. Besonders deutlich zeigt das Art. 91, 5/3: „van to boren bouen enen statvrede". Der Friede wird durch das „Unternehmen", also schon durch den Versuch zu fechten, gebrochen. Es ist aber nicht das volle Friedensgeld zu zahlen, sondern nur ein Zehntel davon. Bei den Beschädigungen der Kleider oder Waffen durch gefährliche Werkzeuge ist öfters nur die Hälfte der Buße und der Brüche zu zahlen, die bei der Körperverletzung mit denselben Werkzeugen verfallen würde.[114])

§ 7. Teilnahme.

Der Anstifter wird im Groninger Recht so behandelt, als habe er selbst die Tat vollführt. Art. 148, 6/15 bestraft den, der unerlaubterweise „vangenisse doet of roeff ende den vanghen ende dat roeff ontholt buten Groningen". „Wenn

110) Art. 4/31.
111) Art. 9/29 von 1476.
112) Art. 115, 3/42. Das Eingreifen in den Kampf wird hierdurch nicht berührt.
113) Art. 134, 5/39.
114) Art. 46; 47; 4/31; Die Brüche wird nicht immer verdoppelt; so wird sie in Art. 3/16 nur von 5½ auf 6 Mk. erhöht.

jemand dasselbe für ihn täte, so soll man das berichten, als ob er das selbst getan hätte." Mit ähnlichen Worten ordnet Art. 241, 8/44 an, daß ein Groninger Einwohner selbst als Täter bestraft werden soll, der durch einen andern „van syner weghene pleytes beghint up enen," einen dritten Groninger Einwohner.[115]) Es handelt sich hier um eine verbotene Klage vor einem unzuständigen bischöflichen Gericht, das zeigt das Ende der Stelle, welche den Priestern noch besondere Anweisungen für den Fall bischöflicher Gegenbefehle gibt, und das erläutert ein alter Brief (nadere aant. zum neuen Stadtb. S. 281 ff).

Diese Bestimmungen sollen wohl bedeuten, daß der Anstifter — und zwar nur dieser — so bestraft werden soll, als ob er selbst der Täter wäre. Denn sonst könnte es vorkommen, daß sich die Strafdrohung nur gegen die auswärts wohnenden Mittelspersonen richtete, die der Anstifter vorschiebt. Beide Bestimmungen gehen nämlich davon aus, daß man den Täter nicht zu fassen bekommt, weil er sich auswärts aufhält.

Mittäterschaft und Beihilfe sind nicht immer scharf getrennt. Auch die Grenze zur Anstiftung ist nicht scharf gezogen.

Bei der Münzfälschung und -verkleinerung (Kippen und Wippen) sind alle, „die dat mede hantieren enn de witteliken bate der van hebben enn wetende to enn van dragen . . ., alle allike schuldich en misdadich" und werden als Mittäter ganz wie die Falschmünzer und Münzverkleinerer selbst bestraft.*)

Nach der Auffassung der Stadtbücher steht bei mehreren Teilnehmern einer von ihnen an der Spitze des Unternehmens, „der houeding"[116]), „der handdagige",[117]) auch schlechthin der Schuldige[118]) genannt. Hinter dem Häuptling stehen die „hulper",[119]) auch Folger (volger) genannt,[120]) d. s. die Leute, die mitfechten,[121]) die „ghe-

115) „so sait des ghelykes wesen".

*) Art. 8/21.

116) Z. B. Art. 172, 49, 6/19, 4/26.

117) Z. B. Art. 74, 100, 109, 110, 172; 4/5, 4/2, 4/18, 6/19.

118) Z. B. Art. 49, 74, 100, 109; 4/26, 4/5, 4/2.

119) So in Art. 49, 74, 99 f., 110; 4/26, 4/5, 5/7, 4/2, 4/18, 9/42.

120) Art. 100, 51, 168, 4/2, 4/24, 8/24.

121) Art. 49, 4/26.

sellen“[122]) bei einem Unternehmen. Beim Verrat[123]) werden die „boden ende hulper“ erwähnt, „de des verraets raet offte daet gewest sint“.

Die Behandlung der Beihilfe ist verschieden. Bei mehreren schweren Verbrechen werden die Gehilfen gleich den Häuptlingen bestraft. So sollen die Boten und Helfer gleich den Verrätern selbst aufs Rad gesetzt werden.[124]) Gleich den Mördern, Mordbrennern, Kirchenbrechern, Kirchen- und Kirchhofsschindern werden auch die „Boten“ gerädert, die ihnen zu diesen Verbrechen „ihretwegen“ geholfen haben.[125])

Der Hausherr, in dessen Haus gewürfelt wird, muß ebensoviel Strafe zahlen wie der Mitspieler.[126]) Der Hausherr, aus dessen Haus ohne Not und Angriff mit Waffen gefochten wird, muß selber die verwirkte Buße u. Brüche zahlen, die noch wegen des Hausfriedens erhöht ist.[127]) Man erblickte in der Duldung solcher Vorgänge offenbar eine Beihilfe des Hausherrn. Deshalb konnte sich dieser von allen Pflichten freimachen durch den Nachweis, daß ohne seine Erlaubnis und ohne seinen Rat (d. i. psychische Beihilfe) aus seinem Hause gefochten worden ist.

Unter Umständen reicht schon die bloße Mitwisserschaft für eine Bestrafung aus. Nach Art. 78 sollen — wie die Kindsmörderin — alle die dem Feuertode ausgeliefert werden, die mit der Kindsmörderin „konsentierten“.[128]) Die Rechnungen berichten, daß 1548 ein gewisser Johann van den Busche gefangen gesetzt wurde, „weil he solde wetenheydt hebben van etlyke moertbarners“.[129]) Alle, die bei einer heimlichen Trauung zugegen sind, „de mede syn over aldus daner . . . trouwe“,[130]) werden wie der schuldige Ehemann bestraft.

Gleich dem Manne, der in Groningen einen andern „ienighes huses, of daerenbynnen synes lyues of synes

[122]) Art. 168, 8/24.
[123]) Art. 9/42.
[124]) Art. 9/42 von 1505.
[125]) Art. 8/12, Diese Stelle stammt aus Sa. Sp. II. 13.
[126]) Art. 157, 8/1.
[127]) Art. 52, 4/27.
[128]) „De dat mede consentieren de sijn alle alike misdadich enn des dodes kindes blodes allike schuldich“.
[129]) 'Rekeningen S. 385.
[130]) 5 Mk. Brüche an den Rat und Stadtverweisung, Art. 223, Art. 2/27.

guedes ontweldighet", sollen auch alle seine Folger enthauptet werden.[131]) Auch beim Ueberfall, der Verwundung oder Tötung eines Mannes, der unter städtischem Geleite reist, werden alle Helfer des Ueberfalles gleich dem Täter bestraft.[132])

Zwar nicht alle Helfer, aber doch alle die, die den Ratmann oder Bürgermeister verwundet haben, sollen beim Totschlag an einem städtischen Beamten gleich dem Anführer enthauptet oder friedlos gelegt werden.[133])

Wer nach dem Gefecht auf der Straße den fliehenden Gegner in ein Haus hinein verfolgt oder ihn von draußen her weiter bekämpft, der soll enthauptet und bei Flucht friedlos gelegt werden; desgleichen diejenigen von seinen Folgern, die mit ihm in dem Hause gewesen sind oder von draußen her mit ihm weiter gegen das Haus gefochten haben.[134]) Auch alle, die ein Haus besetzt halten und es nicht freiwillig herausgeben, werden mit ihrem Anführer friedlos gelegt.[135]) Desgleichen werden mit dem Wirte, der einen auswärtigen Totschläger beherbergt und nicht ausliefern will, alle seine Helfer friedlos gelegt.[136])

Bei der Notzucht kommen die Helfer mit einer viel milderen Strafe als der Täter selbst davon. Den Täter soll man köpfen, wenn er entkommt, friedlos legen. Er muß die Frau mit 20 Mk. entschädigen. Jeder Folger verwirkt aber nur 1 Mk. Brüche an die Stadt.[137])

Bei einfachem Totschlag brauchen in Groningen die Helfer nur subsidiär hinter dem Hauptmann das Wergeld zu zahlen; und zwar nach Kopfteilen und mit der Verpflichtung, für unvermögende Helfer nach Kopfteilen mit einzuspringen. Dabei macht das Stadtrecht keinen Unterschied zwischen dem Innen- und Außenverhältnis.[138]) Die Gehilfen haben untereinander ein Rückgriffsrecht und können ihre Genossen durch Friedloslegung zur Erstattung des Anteiles anhalten, den sie für Unvermögende gezahlt haben.

---

[131]) Art. 51, 4/24.

[132]) Je nach Art der Tat die Buße, Brüche, Verlust der Hand, des Lebens oder mit Friedlosigkeit, Art. 99, 5/7.

[133]) Art. 100, 4/2.

[134]) Art. 4/28.

[135]) Art. 108, 4/32; vergl. hierzu Art. 49, 4/26.

[136]) Art. 110, 4/18.

[137]) Art. 168, 8/24.

[138]) vergl. dazu Rintelen: Schuldhaft S. 16/17.

Um ein Bandenvergehen scheint es sich im Falle des Art. 49 und 4/26 zu handeln; allerdings ist der begriffliche Unterschied gegenüber den übrigen Fällen der Teilnahme im weiteren Sinne im Groninger Recht nicht deutlich zu erkennen. Es heißt in Art. 49: Wer ein Haus anficht, muß für sich und jeden Gehilfen 8 sc. an den Kläger und 4 sc. an das Gericht (d. i. der Schulze) und an die Stadt zahlen. Außerdem werden Wunden und Totschläge vierfach gebüßt, und bei Totschlag verliert der Schuldige seinen Hals und seinen Frieden. Für jeden Teilnehmer erhöht sich hier also die Strafe des Häuptlings um 12 sc. Die Gehilfen gehen in diesem Fall straflos aus; nur müssen sie bei Unvermögen des Häuptlings die Strafgelder aufbringen. Wie im Art. 74 haften auch hier die Vermögenden für die Anteile der Unvermögenden mit, und der Kläger hält sich pro rata an die Besitzenden.

Wo von einer Strafe der Gehilfen oder Mittäter keine Rede ist, blieb die Teilnahme offenbar straflos. Das läßt auf den Grundsatz schließen, daß für e i n e Tat, unbeschadet der unten zu erörternden Spaltung der Delikte, nur e i n e Strafe verhängt wird.

Die Teilnahme friedloser und auswärtiger Leute ist ein erschwerender Umstand. Wer zusammen mit ihnen ficht, muß seine Taten mit vierfacher Buße büßen. Sie alle zusammen werden als Anhaler behandelt.[139])

§ 8. Spaltung und Konkurrenz der Vergehen.

Grundsätzlich soll in Groningen jede Tat e i n e Strafe haben. Bei Konkurrenz werden die Strafen gehäuft. Auch in Fällen der Idealkonkurrenz finden sich mehrere Strafen.[140]) Zwischen Real- und Idealkonkurrenz wurde demnach nicht unterschieden. Daher liegt es dem Groninger Recht fern, nach Art des fortgesetzten Deliktes eine Reihe gleichartiger Handlungen zu einer Einheit zusammenzufassen und als Einheit zu bestrafen.[141]) Im Gegenteil, auch in Groningen findet sich die weit verbreitete Sitte, den Tatbestand des Vergehens zu zerlegen und für die einzelnen Teile ver-

---

[139]) Art. 4/17, 5/15; 104, 111.

[140]) vgl. unten die Körperverletzungen.

[141]) Z. B. jeder Fall des Bettelns kostet 5 Mk. Art. 197, 3/46, Jede einzelne Aufnahme und Beköstigung eines Friedlosen, die nachgewiesen wird, wird bestraft, Art. 127, 128; 5/12, 5/13.

schiedene Strafen zu bestimmen, welche dann kumuliert werden.[142])

Bei Delikten, bei denen es sich um zählbare Einheitenrechnung handelt, wird die Einheit für die Strafberechnung zugrunde gelegt. Die Missetat selbst wird gewissermaßen in mehrere dementsprechende Einheiten zerlegt, die real konkurieren,[143]) und es wird eine bestimmte Brüche verlangt für jedes Lot schlechten Silbers,[144]) für jedes Stück schlechten Zinngerätes,[145]) für jedes Paar zu kostbarer Pantoffeln (vom Hersteller),[146]) für jede Tonne eingeschmuggelten fremden Bieres[147]) und für jede Familie, die über die erlaubte Zahl hinaus zur Hochzeit als Gast geladen war.[148])

Die Wiederaufnahme eines Kampfes nach einer Pause im Streit gilt als ein neuer Streit.[149]) Für jeden Wurf mit Trinkgefäßen in einer Weinstube oder im Hamburger Bierhaus muß man ½ Mk. Brüche zahlen, aber nur „tot vier worpen toe".[150])

In diesem Zusammenhang sind die Körperverletzungen von besonderem Interesse:

Für die Bestimmung der Strafe kommt es bei ihnen nicht auf die Einheit oder Vielheit der Handlung, sondern des Erfolges an. Dem Erfolg entsprechend werden die Körperverletzungen in verschiedene Teildelikte zerlegt, gleichartige und ungleichartige, und die einzeln berechneten Bußen werden gehäuft.

Der Missetäter muß soviel Bußen zahlen, wie er Wunden schlägt,[151]) gleichviel durch wieviel Handlungen die Wunden zugefügt sind. Mit der Totschlagsstrafe sind aber „alle wondinghe quijt".[152]) Bei den Verstümmelungen und Lähmungen ist die Häufung der Bußen auf das Doppelte beschränkt. Mehr als zwei gleichartige Glieder werden nicht

142) Vergl. His: Fries. S. 100 ff.
143) Vgl. Frederiks a. a. O. S. 234.
144) 2 Mk., bei mehr als ½ Mk. schlechten Silbers ist das Leben verwirkt; Art. 202, 8/34.
145) Art. 8/35: 5 Mk.
146) Art. 201.
147) Art. 232, 5/49: 1 Mk.
148) Art. 9/7.
149) Art. 3/17, auch wenn die Parteien sich nunmehr nur beschimpfen.
150) Art. 9/36.
151) Art. 122, 3/27.
152) Art. 122, 3/27.

gebüßt und nicht mehr als 4 Zähne. Bei den wichtigsten Gliedern (Nase, Zunge, Hände, Füße, Augen)[153]) ist die Hoechstgrenze nicht besonders erwähnt, weil ihre Zahl ohnehin begrenzt ist, desgleichen bei Ohren und Daumen; und deshalb heißt es in Art. 62, 3/22, wo außer Ohren und Daumen auch Finger erwähnt sind: „gäbe es mehr der oben genannten Glieder (d. s. die Finger), so kann die Buße doch nicht höher steigen als auf das Doppelte. Von den Lippen heißt es in Art. 61, 3/21: „Wenn jemand den andern beraubt seine Nase, sijner lyppen een of beyde, seiner Zunge, eines Auges, einer Hand oder eines Fußes, der soll dem Kläger 30 Mk. Buße zahlen. Raubt er ihm aber dieser Glieder mehr als eins, so soll er den Kläger für jedes Stück hiervon 30 Mk. Buße zahlen." Das sieht so aus, als ob der Verlust beider Lippen 60 Mk. kosten solle.[154]) Möglich ist aber auch, daß der Verlust beider Lippen zusammen nur 30 Mk. kosten sollte. Der Zusatz: „een of beyde" bringt die Lippen nämlich in einen Gegensatz zu den Augen, Händen und Füßen, von denen es heißt: „eens oghes of ene hand of eens votes".[155])

Die Häufungsgrenze gilt aber nur für die Bußen gleichartiger, nicht verschiedener Glieder. Es wurden also nicht mehr als zwei Finger gebüßt, wohl aber zwei Finger und zwei Zehen. Das Wergeld konnte infolgedessen leicht überschritten werden.[156]) Wenn jemand einen anderen blau oder blutig stößt, schlägt, schießt oder wirft,[157]) so kommt zu der Buße und Brüche von je 18 sc. für das Blauschlagen noch eine Buße von weiteren 18 sc. für jede „bloet rysse tho dren tho ende nyet hoegher"; die Brüche beträgt insgesamt 5½ Mk.

Dazu paßt es, daß das neue Stadtbuch bei Messer- und Schwertwunden die Buße und Brüche für die Verletzung

---

153) Art. 61, 3/21.

154) His: M. A. S. 257.

155) Für die übrigen Glieder wird im Stadtrecht eine Höchstgrenze der Häufung mit der stehenden Redewendung festgesetzt: „weren oec desser vorgsc. stucke manigherhande aue (oder lam) dan twe, so en mach de bote niet hoghor rysen". Art. 61 ff., 3/21 ff.

156) Art. 122 steht dem nicht im Wege. Er trifft nicht die Häufung von Bussen, sondern die Erschwerung durch Friedensverletzung.

157) Gleichviel, womit das geschieht, außer mit der Faust, der Rute, dem Ellenstock, dem Peitschenstock und dergl. „kleinen Dingen".

158) Art. 3/14.

von Kleidern und Waffen und die Strafe für Körperverletzungen getrennt berechnet und dann kumuliert.[159]) Art. 46 des alten Stadtbuches dagegen erhöhte, wenn der Verletzte auch an den Gliedern getroffen war, nur die Buße.

Wer ein „Haus angreift", muß dafür Buße und Brüche zahlen; außerdem muß er für die dabei zugefügten Wunden Buße zahlen, möglicherweise verliert er sogar sein Leben. Man erblickte also darin eine Realkonkurrenz von Heimsuche und Körperverletzung oder Tötung.[160])

Die Neigung des Groninger Rechts, durch eine heute unnatürlich anmutende Zerlegung des Tatbestandes zu einer angemessenen Berücksichtigung erschwerender Umstände zu gelangen, wird an folgenden Fällen besonders deutlich:

Durchgehende Wunden berechnet das neuere Groninger Recht doppelt. Noch im alten Stadtbuch (Art. 73) und danach in Art. 33 des neuen Stadtbuches wird bei der Wunde, die quer durch den Leib geht „dat se an beyden syden open ys", nur die „ankome der wonde"[161]) gebüßt (30 sc). Die Ankunftswunde wird allerdings erschwert gebüßt; denn es kommen zu der normalen Buße noch weitere 15 Mk. hinzu, bei der einmündigen Hohlwunde 10 Mk., Art. 3/38 des neuen Stadtbuches bestimmt aber, daß man alle Wunden, die irgendwie durch den Leib gestochen oder gestoßen werden, „de an beyden tsjiden open sijn" . . . „sal rekenen ende boten enn beteren voer twe wonden.[162])

Wenn mehrere Arme Beine gebrochen und infolgedessen dazu noch Glieder lahm geblieben sind, so werden die Bußen getrennt berechnet und kumuliert. Wer im Bereiche der Stadt mit Bogen, Armbrust oder Wurfbeil zum Kampfe läuft, der verwirkt 5 Mk. Brüche an die Stadt; desgleichen wer den Bogen spannt, auch wer ein Geschoß darauf legt und abschießt und wer das Beil wirft.[163]) Wenn nun noch jemand an seinen Kleidern oder Waffen oder am Leibe verletzt wird, so kommt die Buße dafür noch hinzu, und statt der Häufung der einzelnen Brüchen von 5 Mk. wird eine Brüche von 20 Mk. „to sament gherekent van dat he mitten boghen of mit armborsten of mit warp-

159) Art. 3/16, „al daer to".
160) Art. 49, 4/26; vergl. Rintelen: Schuldhaft, S. 17.
161) Vgl. fries. „onkeme".
162) „Doer dat hole vanden live of doer den hals of doer arme hande of de vote of doer bene en doer andere leden of anders doer des menschen licham."
163) Art. 4/31.

baerden gheuochten heuet enn dato der stad broke van der wondinghe".[164]) Das alte Stadtbuch dagegen bestraft hier noch durch Erhöhung der Grundbuße und Brüche.[165])

Das Tragen verborgener Waffen ist bei 10 Mk. Brüche verboten. Wird jemand damit verwundet, so wird das außerdem gebüßt; und zwar erhalten zuvor der Kläger und der Rat je 20 Mk., „weil der Missetäter mit verborgenen Waffen gefochten hat", und dazu muß der Missetäter die regelmäßige Buße für jede einzelne Wunde bezahlen.[166])

Dem entspricht es, daß beim Fechten mit Hilfe friedloser und auswärtiger Leuten dieser Umstand verselbständigt und für sich bestraft wird. Außer der Buße für die dabei zugefügten Verletzungen kostet das Fechten mit Hilfe solcher Gesellen 1 Mk. Brüche.[167])

Wenn der ertappte Ehebrecher im Hause des „echten Mannes" diesem Gewalt antut, so sind der Ehebruch und der hausfriedensbrecherische Angriff auf den Ehemann zwei selbständige, real konkurrierende Delikte.[168])

Eine Deliktsmehrheit und Konkurrenz besteht nach dem Groninger Recht auch dann, wenn mehrere Personen durch ein und dieselbe Tat verletzt sind, bei der Beleidigung des Rates durch eine „hoensprake mit druwen . . ., onghelympen . . . ., dregheliken woerden",[169]) die um amtliche Sachen an Ehre, Leib oder Gut der Ratsherrn geht, ist eine schwere Mark Strafe zu zahlen. Dazu kommen weitere Strafen an alle die einzelnen Ratsherren, die in diesem Jahre zu Recht den Ratsherrneid geleistet haben; und zwar auch dann, wenn ein Ratsherr bei der Beleidigung nicht anwesend war.

Auch die Verpflichtung zur Zahlung von Zusatzbußen und besonderen Friedensstrafen für Stadtfrieden, minnliche Frieden oder Gottesfrieden erinnert an eine Spaltung.[170])

Die Spaltung ist übrigens im Groninger Recht nicht überall streng durgeführt. Im Gegensatz zum ostfriesischen

164) Art. 4/31.
165) Art. 47: 7 sc, 14 sc, 28 sc.
166) Art. 9/29.
167) Art. 4/17, 5/15; 104, 111; und zwar wegen der erschwerenden Umstände vierfach.
168) Art. 8/27.
169) Es soll wohl heißen „der gheliken".
170) Art. 119, 120, 73, 3/33, 101, 3/34; 112, 4/32; nicht aber die Proportionalbußen vergl. § 14 d. Arb.

Landrecht und zum Landrecht der Umlande gelten in Groningen Beleidigungen als Einheit, wie es scheint, ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Worte.[171]) Es kommt nicht darauf an, wieviel Rippen gebrochen werden bei einem Schuß oder Stich, der in die Bauchhöhle dringt.[172]) Auch bei den Schlägen,[173]) dem Haargriff, dem Biergießen,[174]) beim verbotenen Geldwechseln, [175]) Brauen und bei der Hehlerei sind die naheliegenden Spaltungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt,[176]) während z. B. das Wurster Landrecht eine Strafe für jeden Finger festsetzt, der in die Haare faßte.

Die Regel ‚daß bei Realkonkurrenz die Strafen gehäuft werden, erleidet eine notwendige Ausnahme beim Zusammentreffen mehrerer Todesstrafen. Dann wurde statt der leichteren Todesart eine schwerere bestimmt. Ein vielfach überführter Dieb, der auch noch eine Frau geschändet hatte, wurde 1504 gerädert.[177]) Ein anderer Dieb, der außer seinen Diebstählen noch mit Hilfe anderer Verbrecher 5 Männer „an den bom gebunden" hatte, wurde ebenfalls gerädert.

§ 9. Haftung für fremde Missetat.

(Anhang: Haftung für Tiere.)

Den Totschlag eines Kindes unter 12 Jahren „salmen .. gheiden nae stadrechte, ende dyt beholt synen hals ende synen stadvrede". Der Wechsel im Subjekt der Sätze (man soll gelten . . ., das Kind behält seinen Frieden . . .) läßt erkennen, daß andere — der Vater — für die Bußen und Brüchen des Kindes einstehen mußten. Genaueres ist über die Haftung des Kindes nicht bekannt. Insbesondere ist nicht mitgeteilt, ob sich die Haftung auf etwaiges

---

171) Art. 138 f., 180, 234, 179, 97, 3/3 bis mit 3/10, 5/8. So auch die Rechte von Bolsward u. Sneek; vgl. His Fries. S. 101 f.

172) Art. 73, 3/33; 10 Mk. vorab.

173) Art. 120, 57, 3/11 f. Aehnl. die westergoer Bußtaxen, vgl. His. Fries. S. 103.

174) Art. 123, 3/20.

175) Art. 205, 8/42.

176) Bei der Hehlerei und beim Geldwechsein wohl deshalb nicht, weil die Einziehung des betroffenen Gutes schon eine den Umständen entsprechende Strafe in sich trug. Vgl. dagegen His Fries S. 100 ff.

177) Bl. 4 der Aufzeichnungen von 1475 ff. Das Rädern trat an die Stelle von Galgen und Schwert.

Kindesvermögen beschränkte, und ob und inwieweit ein Vormund haftete.[178])

Wer mit seinen „Brodeknechten", „brodeden knechten", ficht, haftet für alles, was diese in seiner Anwesenheit anrichten, auf Buße und Brüche. Aber der Knecht ficht auf seinen eigenen Hals. Der Herr bleibt von den Taten „unbelastet", die ein Knecht in Abwesenheit seines Herrn begeht. Die Haftung des Herrn für sein Gesinde zeigt also schon Ansätze der Haftung für eigene Schuld.[179])

Art. 54, 5/16 schließt die Haftung des Landherrn („lantheren") für Taten aus, die ein freier Landsasse nach seiner Friedloslegung noch begeht.[180]) Von einer Haftung des Grundherrn ist sonst bei keinem der verschiedenen Anlässe die Rede, wo die Hafter aufgezählt werden. Man kann daher aus dieser Stelle nicht sicher schließen, daß im übrigen der Landherr für seine freien Landsassen aufkommen müsse. Diese Stelle des Stadtbuchs hat vielmehr wohl die subsidiäre Haftung des Grundherrn in den Umlanden vor Augen gehabt, nicht Groninger Rechtszustände.[181]) Es kommt aber auch noch umgekehrt die Haftung der Untersassen für ihren Herrn vor. Nach Art. 172, 6/19 darf der Verletzte wegen einer Gefangennahme, einer Schatzung oder wegen eines Raubes mit des Rates Erlaubnis binnen 6 Wochen „panden up den howeding, den hantdadighen, up hoer maghe, de van oerre pertye sijn, ende up hoeres pertyes lude, de in enen rechte gheseten syn, ende up h o e r e u n d e r s a t e n ende up de ghene, de se ontholden, et enn weer zake, dat hem de mene achte eer orloff gauen." Gemeint ist mit dem Wort Untersassen[182]) wohl die Herrschaft, die in den Umlanden von den den Häuptlingen ausgeübt wurde.[183]) Es sei hierbei, außer auf die Reihenfolge der Haftung, auch insbesondere auf die

178) Art. 79, 4/11; vergl. auch Art. 9/21 von 1456 hierzu.

179) Art. 125, 4/22.

180) Vergl. auch Art. 33, 7/11.

181) Art. 54, vergl. His: Fries. S. 51/61.

182) Gratama nimmt an, es handele sich hier um Eigenleute (er zitiert wohl irrtümlich auf S. 171 a. a. O. statt Art. 172 Art. 162). Doch scheint es sich um ein weniger enges Untertanenverhältnis zu handeln. In diesem Sinne wird das Wort Untersassen nämlich in einer Aufzeichnung von etwa 1508 (Bl. 7 d. Aufz. v. 1475 ff.) sowie in einigen ostfries. Urkunden (Nr. 213 u. § 64 des ostfrisischen Urkundenbuches) gebraucht.

183) Vgl. v. Richthofen, Unters. zur fries. Rechtsgesch. II. 1036 ff.

Haftung der Parteigänger hingewiesen, die hier erwähnt ist. Die Parteigänger sind wohl nicht Teilnehmer, insbesondere nicht etwa Gehilfen einer bestimmten Tat, die wegen ihrer Teilnahme haften; vielmehr dürfte es sich um eine rein gesetzliche Haftung auf Grund der Beziehungen handeln, welche diese Leute zum Täter haben, indem sie bei dem vorliegenden Streit auf seiner Seite stehen, irgendwie für ihn Stellung genommen haben.[184])

Während in den oben erwähnten Artikeln 172, 6/19 nur die „maghe, de van oerre — d. i. der Täter — pertya syn", gepfändet werden, haften für ein verwirktes Wergeld alle Verwandten des Täters subsidiär. In erster Linie haftet der Missetäter selbst. Hinter ihm haften die Helfer. Sind die Helfer zahlungsunfähig, so heißt es: „so sullen se gelden, de onghescheden van hem sijn van oere olderen guede, also vele, als daran veruochten is".[185]) Nach diesen unbeschränkt haftenden, unabgeschichteten Geschwistern haften im Falle von deren Unvermögen die nächsten in Groningen wohnenden Magen, zwei von des Vaters und zwei von der Mutter Seite. Mehrere gleich nahe Verwandte sollen zu gleichen Teilen mitbezahlen. Ist die eine Seite arm, so muß die andere Seite allein alles bezahlen. Bei den Verwandten untereinander bestand sicherlich, wie unter den Helfern, die Verpflichtung, für die Anteile der Armen miteinzuspringen, und das Recht, diese Auslagen von ihnen notfalls mit Hilfe der Friedloslegung wieder beizutreiben. Die Frauen, Jungfrauen und unjährigen Kinder haften mit, die „erue upboren moghen", d. h. die Erbe vom Missetäter nehmen könnten, als seine Erben in Frage kämen. Während die unabgeschichteten Geschwister für die volle Schuld des Täters haften, haften die anderen Verwandten höchstens für 40 Mk., d. i. 2/3 Wergeld.[186]) Zahlen die Verwandten, so können sie die Erstattung ihrer Auslagen von den Helfern verlangen und im Notfall die Gehilfen dafür friedlos legen.[187])

Weil die Friedlosigkeit das Sippenband zerreißt, brauchen die Verwandten für die Missetaten eines Mannes, die er nach seiner Friedloslegung verübt, nicht aufzukommen.[188])

---

[184]) Art. 172, 6/19.
[185]) Art. 74, 4/5.
[186]) Art. 4/5: 30 olde fr. schilde. = 75 Mk.
[187]) Art. 74, 4/5.
[188]) Art. 54, 5/16.

Wenn bei der Heimsuche ein Verteidiger des Hauses und anläßlich der Notzucht ein Schreimann erschlagen wird,[189]) so ist es zweifelhaft, ob die Verwandten des Täters von der Haftung frei sein sollen. Es heißt im Stadtbuch in diesen Fällen: kann der Hauptmann nicht zahlen, so sollen die Gehilfen zahlen und nicht die Freunde; und: das soll der Häuptling und seine Gesellen und nicht die Freunde bezahlen. Rintelen[190]) will in diesen Worten nur eine Ordnung der Reihenfolge sehen und behandelt die Haftung der Verwandten hier ebenso wie beim einfachen Totschlag, auch hinsichtlich der Beschränkung in der Höhe. Ich habe Bedenken, mich dieser Ansicht anzuschließen. Der Wortlaut der beiden Stellen, welcher die Verwandten von der Haftung ausdrücklich freistellt, müßte schon durch sehr triftige Gründe erschüttert werden, damit ein hinreichender Anlaß für Rintelens Auslegung bestünde. Der Wortlaut wird aber noch durch verschiedene Umstände gestützt. Im Groninger Recht kommt nämlich außer diesen hier zweifelhaften Fällen noch ein anderer Ausschuß der Sippenhaftung für ein besonderes Vergehen vor. Nach Art. 9/20 von 1448 haftet die Sippe für einen Totschlag nämlich nur, wenn er an Vollbürgern begangen ist. Sonst sollen — so heißt es in dieser ganz eindeutigen Stelle — die „vrende . . . daer van onbehach enn onbelast bliuen". Rintelen erörtert diese Stelle des neuen Stadtbuches nicht. Sie zeigt, daß im Groninger Recht die Sippenhaftung zurückgedrängt wurde.[191]) Daher ist es nicht besonders auffällig, wenn in den hier fraglichen Fällen die Verwandten von der Haftung freiblieben. Rintelen weist darauf hin, daß bei Verteidigungsexzessen des Angegriffenen und seiner Leute anläßlich einer Heimsuche die Verwandten der Angegriffenen für das einfache Wergeld haften. Trotzdem können die Verwandten des Heimsuchers aber doch wohl von der Haftung für den Totschlag bei der Heimsuche frei gewesen sein, dementsprechend auch bei der Notzucht; denn bei dem Heimsuchungstotschlag und beim Totschlag an einem Schreimannen und später beim Totschlag an Nichtbürgern (ab 1448) handelt es sich um schwere Untaten, bei der Notwehrüberschreitung aber um mildernde Umstände. M. E. wurde dem Verteidiger bei der Heimsuche die Sippenhaftung als

---

189) Art. 49, 168, 4/26, 4/28, u. 8/24.

190) Rintelen: Schuldhaft, S. 16, Anm. 2.

191) Vergl. His: Fries. S. 56. Das entsprach einer durch das gesamte fries. Recht gehenden Entwicklungstendenz.

ein Vorteil belassen, dem Angreifer wurde sie strafweise entzogen.

Uebrigens ist ein Ausschuß der Sippenhaftung für den Totschlag des Heimsuchers ist auch gerade deswegen erklärlich, weil an anderer Stelle[192]) der Standpunkt durchblickt: Verwandte sollen im Groninger Recht nur für eigene Taten ihres schuldigen Magen haften. Bei der Heimsuche hat aber der Anführer der Bande in gewissem Umfange für Fremde einzustehen, wenngleich auch auf Grund eines Teilnahmeverhältnisses.[193])

Dieser Ausschuß der Sippenhaftung bietet eine interessante Parallele zur friesischen Ofledene. Als Ofledene bezeichnet man die Fälle, wo jemand für eine Fehde oder zu einem anderen Unternehmen ein Gefolge sammelt und gelobt, die Folgen des Unternehmens allein zu tragen. Wenn die Sippe des Anführers sich nicht selber durch ein eigenes Gelübde mitverpflichtet hat, so haftet sie bei der Ofledene nur für die eigenen Taten des Führers, nicht für die seiner Genossen.[194])

M. E. haften daher, wie es dem Wortlaut des Stadtbuches entspricht, in den besprochenen Fällen der Art. 49 und 168 die Verwandten nicht.

Unabhängig von seinen sonstigen Beziehungen zur Tat und zum Täter haftet derjenige bei einem Totschlag für das ganze Wergeld und die volle Brüche, der sich beim Aufgebot des Wergeldschuldners am Grabe des Erschlagenen („ropen ouer dat graff") erbietet, das Wergeld zu zahlen.[195]) Bestehende Verpflichtungen anderer werden dadurch nicht berührt. Auch bleibt dem, der zahlt, der Rückgriff gegen den Täter unbenommen.

Bei der Haftung für Tierestaten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Wenn Tiere sich einander verletzen, so bleibt das ohne Buße und Brüche.[196]) Wenn aber ein Tier einen Menschen

---

[192]) Art. 86, 6/8.

[193]) Der Anführer hat für jeden Mittäter 8 sc Buße und 4 sc Brüche ans Gericht und an die Stadt zu zahlen. Wenn von seinen Gehilfen ein Verteidiger erschlagen wird, droht dem Anführer die Todesstrafe. Er hat das (vierfache) Wergeld, oder die (vierfache) Buße zu zahlen. Art. 49.

[194]) His Fries. S. 61 ff.

[195]) Novelle 28, Art. 4/29.

[196]) Art. 87, 5/32.

tötet oder verletzt, so soll der Eigentümer des Tieres die halbe Buße zahlen. Er kann für diese Buße friedlos gelegt werden, bis er zahlt. Die Verwandten haften hierfür nicht; Verwandte sollen — wie schon erwähnt — nur für eigene Taten ihrer Sippengenossen haften.[197]) Bei der Erörterung der Schuld (§ 3) sind schon die im Groninger Recht besonders geregelten Fälle besprochen, wo Menschen und Tiere zusammenwirkend einen Menschen töten oder verletzen.

II. Die Strafen:

§ 10. Friedlosigkeit.

Im Groninger Recht sind die ewige Friedlosigkeit und die Friedlosigkeit bis zur Zahlung einer Geldschuld („al want se ghelden") auseinander zu halten.

Die ewige Friedlosigkeit tritt entweder unmittelbar als Folge einer Tat ein, oder sie wird wegen einer Missetat verhängt; man spricht dann vom Friedloslegen. Die Fälle des Friedloslegens überwiegen.[198])

Die ewige Frodlosigkeit wird um schwere Missetaten verhängt. Sie tritt bei Flucht des Verbrechers an die Stelle der in erster Linie verwirkten, unablösbaren Todesstrafe.[199]) Beim erschwerten Falle des unbefugten Läutens mit der Notglocke wird allerdings der flüchtige Missetäter friedlos gelegt, obwohl er in erster Linie mit einer Geldstrafe und nur im Unvermögensfalle mit dem Tode bestraft wird.[200])

Nur vereinzelt wird die ewige Friedlosigkeit in Fällen angewandt, wo ein nicht flüchtiger Verbrecher eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt: Wenn jemand außerhalb der Stadt widerrechtlich gefangen gehalten wird oder wenn ohne Erlaubnis des Rates geraubtes Gut außerhalb Groningens gehalten wird, so soll der Rat gebieten, den Gefangenen oder das geraubte Gut binnen 8 Tagen wieder in die Stadt, in des Rates Gewalt zu bringen. In erster Linie handelt es sich hier wohl um unrechtmäßige Selbsthilfe. Kommt der Missetäter dem Befehl nicht nach, so soll man ihn am 9. Tag auf ewig friedlos legen.[201]) Weil er abwesend

---

197) Art .86, 5/31, 4/16; Rintelen: Schuldhaft, S. 18, Anm. 1.
198) Vergl. insbes. Art. 129.
199) Z. B. Diebstahl (Art. 8/8), Doppelehe (Art. 8/23, 225) Notzucht (Art. 168, 8/24), einfacher und erschwerter Totschlag (Art. 74, 49, 99, 100, 51, 4/4, 4/26, 5/7, 4/2, 4/24 u. a. m.).
200) Art. 188, 4/33 „he doe vul mitten live".
201) Art. 148, 6/15.

und ungehorsam ist, wird er einem flüchtigen Missetäter gleichgestellt.

Wer einen Verbrecher aus den Umlanden beherbergt und nicht ausliefern will, den soll man friedlos legen und desgleichen alle seine Gehilfen.[202]) Auch hier dürfte, wie im Falle vorher, die ewige Friedlosigkeit gemeint sein, wenngleich das nicht ausdrücklich gesagt ist.

Erst 1534 kommt die ewige Friedlosigkeit als primäre Strafe vor, nämlich in dem Gesetze über das Verbot, von fremden Fürsten und Herren Geschenke, insbesondere Jahrgelder, anzunehmen. Zur Strafe droht der Verlust des Vermögens an die Stadt und ewige Friedlosigkeit.[203])

In Art. 9/55 von 1551 über den Totschlag ist nur bestimmt, daß abgesehen von Vermögensstrafen der flüchtige Täter bei seiner Rückkehr in die Stadt mit dem Schwerte gerichtet werden soll. Wenngleich die Friedlosigkeit hier nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist sie doch hiernach auch 1551 wohl noch verhängt worden.

Wenn man den ewig Friedlosen fängt, so ist er der Strafe verfallen, die ihm ohne seine Flucht gedroht hätte. So soll man den geflohenen und später eingefangenen Dieb hängen wie am „ersten Tage".[204]) Den flüchtigen, später eingefangenen Totschläger soll man köpfen, wie man es am „ersten Tage" getan haben würde.[205])

Die ewig Friedlosen durften weder in die Stadt noch in die städtische Mark kommen.[206])

Die Vorschriften über eine formelle Hinrichtung des gefangenen ewig friedlosen Mannes, lassen erkennen, daß die willkürliche Tötung dieser friedlosen Leute verboten war. Strafbar war sie aber nicht; denn noch in Art. 5/16 von 1446 heißt es: wenn man jemand friedlos legt, so muß er 4 sc. Brüche zahlen, und danach ficht er auf . . . sein eigen Gut . . . „wat hem misdaen wort," (es steht

202) Art. 110, 4/18.

203) Art. 9/49.

204) Art. 8/8.

205) Art. 74, 4/5.

206) Art. 9/38 von 1494: wurden sie dort gefangen, so soll man sie mit dem Schwerte richten wie in der Stadt. Das Schwert ist hier wohl nur als wichtigste Hinrichtungsart beispielshalber genannt. Die Regel, daß der eingefangene Friedlose mit der ursprünglichen Strafe bestraft wird, soll offenbar bestehen bleiben.

dort nicht etwa „weder daen") bleibt ohne Buße. Dazu paßt es auch, daß Art. 9/46 von 1526 nur die um Geldschuld friedlosen Leute schützt.

Beleidigungen, Kämpfe, Wunden und Totschläge unter Friedlosen werden aber völlig wie Totschläge, Wunden, Kämpfe und Beleidigungen unter Bürgern behandelt, die im Vollbesitz ihrer Rechte sind.[207]) Daraus ergibt sich weiter, daß den friedlosen Leuten auch Geldstrafen auferlegt werden können, und daß sie Bußforderungen haben können. Ewig Friedlose und Friedlose um Pfennigsschuld werden hierbei nicht unterschieden. Sie sind also vermögensfähig gewesen. Frederiks stützt sich zum Beweise für die Vermögensfähigkeit der Friedlosen auf Art. 5/15, 111.[208]) Besser überzeugt m. E. Art. 5/16; aus dessen Worten: „en wat he (der Friedlose) vechtet, is veer bote" und „he vechtet op sijn guet" ergibt sich, daß der Friedlose vermögensfähig war. Auch an anderen Stellen werden Zahlungspflichten bei friedlosen Leuten erwähnt, und damit wird ihre Vermögensfähigkeit bestätigt.[209])

Mit der Friedlosigkeit verwandt sind auch die folgenden Fälle. Wie es scheint, handelt es sich in ihnen um die Ausflüsse oder Ueberreste unmittelbarer ewiger Friedlosigkeit um Verbrechen, insbesonderer von Friedlosigkeit nach handhafter Tat.

Bei einem Totschlag oder einer lebensgefährlichen Verletzung „suchen" nach Art. 45 Gericht und Rat den Täter. Wer ihnen dabei mit Gewalt Widerstand leistet, darf bußlos verletzt werden; nur wenn er erschlagen wird, sind 40 Mk. an die Stadt zu zahlen, ohne daß der Täter Hals und Frieden verliert.

Ist der Täter bei der „Soke" nicht gefunden, so dürfen die Freunde des Verletzten den Schuldigen mit Erlaubnis des Rates greifen und festnehmen.[210])

---

207) Novelle 14, Art. 5/17.

208) Frideriks: a. a. O. S. 370. Dieser Art. besagt: Wenn jemand im Bunde mit einem Friedlosen ficht, so bleibt ohne Buße, was man ihm erwidert (wem? dem Friedlosen oder seinem Gesellen?) außer Totschlag und Lähmung. Möglicherweise meint diese Stelle nicht, im Falle der Lähmung sei der Friedlose bußberechtigt, sondern sein Kamerad, der im Vollgenuß seines Friedens stehen kann. Diese Stelle scheint mir daher nicht geeignet, die Vermögensfähigkeit der Friedlosen zu beweisen.

209) So Art. 99, 5/7; 168, 8/24; 4/24; 51, 45.

210) „unbehindert an synen lyue ende an syner sonde,"

Aehnlich darf der betrogene Ehemann, der seine Frau in seinem Hause mit ihrem Buhlen überrascht, den „unechten Mann" fangen und gebunden dem Rat ausliefern.[211]) Nur einmal ist die unmittelbare Friedlosigkeit bei ihrem Namen genannt:[212]) Ein Buer oder Auswärtiger, der sich des Angriffs aus einem Hinterhalt schuldig gemacht hat, muß die Stadt auf ein Jahr meiden. Verläßt und meidet er Groningen nicht freiwillig, so soll man ihn — so heißt es — „für einen friedlosen Mann halten".

Friedlos ist der Notzüchter bei der handhaften Tat. Dabei heißt es von den Schreimannen: was sie tun, bleibt ohne Buße, „al en sloghen se wen doet".[213]) Ein Umländer, der in Groningen einen Bürger oder Buren erschlägt, verwundet oder mit Waffen angreift, ist der Rache der dabei anwesenden Bürger und Buren preisgegeben. Sie dürfen den Täter auch fangen und festnehmen.[214])

Der ewigen Friedlosigkeit steht die Friedlosigkeit bis zur Bezahlung einer Schuld, die Friedlosigkeit um Pfennigsschuld, gegenüber. Der um Geldschuld Friedlosgelegte behält seinen Frieden noch bis Sonnenaufgang des nächsten Tages,[215]) während der, um „quade daet" Friedlose sofort nach der Friedloslegung „buten vrede is". Pfennigschuld, „Schuld, die er zahlen soll", und Brüche sind in Art. 129 und 130, 4/15 ausdrücklich gleichgestellt. Danach ist anzunehmen, daß auch die Bußschulden, wie zivile Schulden, zu den Pfennigschulden zählen. Der um Buße Friedlose ist also nicht ewig friedlos.

Im allgemeinen tritt naturgemäß diese Friedlosigkeit nicht von selbst ein, sondern sie setzt eine Friedloslegung voraus. Eine Bestimmung des neuen Stadtbuchs kommt indessen einer unmittelbaren Friedlosigkeit um Geldschuld nahe.[216]) Es handelt sich dort um die Drohung. Dem Bedroher wird eine Friedensstrafe in Aussicht gestellt für den Fall, daß er seine Drohung wahr mache. Ihm wird aufgegeben, binnen Tagesfrist einen Bürgen für die etwaige Friedensstrafe zu stellen oder die Stadt zu verlassen. Kommt er diesem Befehle nicht nach, so ist er der Stadt „ter stont vredeloes vor tyen sware marck" (d. i. die Friedensstrafe).

211) Art. 8/27.
212) Art. 101, 3/34.
213) Art. 168, 8/24.
214) Art. 109, 110, 4/19, 4/18.
215) Art. 129, 5/14.
216) Art. 6/31.

Für diesen Fall gilt auch die Schonfrist nicht; denn statt dessen hat der Friedlose hier die Tagesfrist für die Bürgenstellung. In dem Gebote, einen Bürgen zu stellen oder auszuwandern, liegt also stillschweigend eine bedingte Friedloslegung.

Die Tötung eines um Geldschuld Friedlosen ist strafbar. Der Totschläger behält zwar seinen Frieden, muß aber Wergeld und Brüche zahlen. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1526. Schon vorher war die Tötung oder Verletzung des um Geld friedlosen Mannes nicht erlaubt. In Novelle 19 wird der Friedlose nämlich dem Gläubiger, in dessen Hand er gegeben wird, ausdrücklich mit den Worten übergeben: er mag ihn halten „onbehindert sine sonde", bis er seine Schuld erfüllt hat.

Waren schon die ewig Friedlosen vermögensfähig, so trifft das erst recht für die um Geldschuld Friedlosen zu. Insbesondere treffen für sie auch die Gründe zu, die oben aus Art. 5/17, Novelle 14; 5/15 und 16, Art. 111 abgeleitet waren. Schon aus dem Ausdruck: friedlos, „al want se ghelden", ist die Vermögensfähigkeit dieser Friedlosen zu entnehmen; denn andernfalls hätten sie nie die Möglichkeit, ihre Schuld zu bezahlen.

Während der ewig Friedlose im allgemeinen nirgends sicher war, machten gewisse Asyle hiervon eine Ausnahme. Es heißt nämlich in Art. 8/19, daß gewisse Schwerverbrecher, nämlich Mörder, Mordbrenner, See- und Straßenräuber oder -schinder, Kirchen- und Kirchhofsschänder und „popilatores", die Grenzpfähle versetzen, weder an Kirchen noch an Klöstern noch an andern heiligen Stätten, noch in Kramhäusern (wo eine Wöchnerin liegt) Sicherheit haben sollen. Diese Leute sollen offenbar schlechter gestellt werden als die andern ewig Friedlosen.[217]) Für die übrigen Fälle der ewigen Friedlosigkeit und erst recht für die um Geld Friedlosen muß also um 1446 ein Asylrecht bestanden haben.

Fälle der Wüstung sind in Groningen nicht bezeugt. Sicke Benninga[218]) berichtet allerdings, daß Groninger Leute

---

[217]) Ein eigentlicher Sonderfriede läßt sich für Kirchen, Kirchhöfe und Kramhäuser hieraus nicht herleiten, wenngleich Kirchendiebstahl erschwert bestraft wird. Auch hat ein Sonderfriede an Grenzsteinen z. Zt. des neuen Stadtbuchs nicht mehr bestanden.

[218]) a. a. O. S. 127 u. 141.

auswärts Burgen niedergelegt („umgeworfen") haben, so 1438 Eykens Haus ter munte und die Burg zu Billingen und 1468 Benners Burg im Kollumer Lande. Das ist aber wohl in der Fehde geschehen.

§ 11. Todesstrafen.

Die Todesstrafe kommt als Strafe für die schwersten Verbrechen vor; und zwar als Enthaupten, Verbrennen, Sieden, Henken, lebendig Begraben, Rädern und Vierteilen. Sie findet sich im jüngeren Recht öfter als im alten Stadtbuch. Während noch im Stadtbuch von 1446 neben der Todesstrafe Buße und Brüche fällig werden,[219]) führt Art. 9/55 von 1551 für Totschlag den Grundsatz ein: „Leib um Leib . . . . man soll darüber richten mit dem Schwerte, und damit sollen Buße und Brüche tot sein."

Das Enthaupten, das „Richten mit dem Schwerte", ist die wichtigste Tötungsart. Es kommt nicht nur bei den nicht-ehrenrührigen Totschlagsdelikten vor;[220]) sondern es wird auch für gewisse niedrige Taten angedroht: für die Entführung einer Ehefrau,[221]) für Doppelehe[222]) und Notzucht,[223]) für Brandstiftung nach Zusendung eines Fehdebriefes, für Falschspiel[224]) und für das Fälschen städtischer Münzen, [225]) für den Bruch eines selbstgelobten Friedens[226]) sowie für See- u. Straßenräuber.[226]) Das Enthaupten repräsentierte die Todesstrafe überhaupt. Damit hängen die öfters wiederkehrenden Wendungen zusammen: Hals und Frieden behalten oder verlieren, auf seinen eigenen Hals fechten.[227]) Wo bei der Todesstrafe die Art des Todes nicht angegeben ist, so beim betrügerischen Goldschmied (Art. 8/34), ist die Enthauptung wohl die Regel gewesen.

---

219) z. B. Art. 4/5, 4/2, 74, 100, 168, 4/26, 49; 4/24, 8/24.

220) Art. 74, 100, 49, 95 u. a.; die Todesstrafe wird auch für den Fall der Rückkehr den Leuten angedroht, die aus der Stadt verbannt sind, weil sie mit Feinden der Stadt verhandelt haben.

221) Art. 8/26.

222) Art. 225, 8/23.

223) Art. 168, 8/24, 8/11.

224) Art. 8/6.

225) Art. 8/21.

226) Art. 8/11.

227) z. B. Art. 5/15, 5/16.

Besonders verächtlich ist das Henken, „das Richten mit dem Galgen",[228]) die Strafe für schweren Diebstahl.[229]) Der „rawenwymen"[230]) — d. i. Räucher- und Ruhestock für die Raben, so heißt der Galgen grimmig in den Rechnungen von 1535,[231] — an den die Diebe geknüpft wurden, befand sich um 1535 „buten Heerpoerten".

Man bediente sich beim Henken wohl einer Schlinge aus Weidenruten. Beim Henken des Jürgen von Zwolle[232]) wird nämlich die Anschaffung von „Leinen (d. i. Stricken) und Ruten" erwähnt. Etwas später ist von Tauen und Ruten die Rede („touwen").

Man hielt es für einen Gnadenerweis, wenn Diebe nicht gehenkt, sondern enthauptet wurden. Sie wurden dann allerdings unter dem Galgen begraben.[233]) Frauen wurden der Schicklichkeit halber nicht gehenkt, sondern statt dessen lebendig begraben.[234]) Das lebendig Begraben findet sich in Groningen nur als Frauenstrafe.

Im neuen Stadtbuch nimmt das Radebrechen einen beachtlichen Platz ein. Es dient als Strafe für Mörder, Mordbrenner, Kirchenbrecher, Kirchhofsschänder, Verräter und ihre Gesellen (Boten)[235]) und für die, die sich des Mordbrands rühmen.[236]) Außer bei den zuletzt Genannten kam im alten Stadtbuch das Radebrechen noch bei Mordbrennern, Mördern und Giftmischern vor.[237]) Ueber den Vollzug dieser Strafe heißt es in Art. 8/12: man schleift den armen Sünder, bricht ihm Arme, Beine und das Rückgrat und setzt seinen Leib dann auf ein Rad. Offenbar wurden die zerstoßenen Glieder durch die Speichen des Rades geflochten, wie es anderwärts geschah.[238]) Aus den Rech-

---

228) Art. 8/8.

229) 16 Schilling und mehr Wert, Art. 156; Art. 8/8: beim Wert von wenigstens 1 alt. franz. Sch.

230) noch heute niederdeutsch Wiem, bed. einerseits den Stab zum Anhängen des Räucherfleisches über der Esse, sowie Räucherkammer und die Decke der Bauernküche. Anderseits Geflügelstall, Ruhestock. Vgl. Niederdeutsch: „Höhnerwiem". Vgl. Kluge etym. Wb. S. 489.

231) S. 256.

232) Rechnungen S. 256

233) Bl. 8 f der Aufz. v. 1475 ff.

234) Art. 156, 8/8; vgl. auch die Aufzeichnung v. 1477.

235) Art. 8/12 vgl. Sa. Sp. 2,13 § 4.

236) Art. 8/14, Art. 133.

237) Art. 135.

238) Vgl. His, Fries, S. 196.

nungen von 1535/36 ist ersichtlich, daß das Rad damals in der Nähe des Galgens aufgerichtet wurde.[239])

Frauen, die Mordbrand getan haben, sollen statt des Räderns auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.[240]) Der Feuertod war im neuen Stadtbuch die Strafe für Zauberei, Giftmischerei, Homosexualität („stumme Sünde"), Bestialität, Kindsmord, Selbstmörder[241]) wurden nicht ehrlich begraben. Ihre Leichen wurden verbrannt. Diese Verbrechen haben etwas besonders Gottloses, Unheimliches an sich. Dem entspricht die Strafe. Nichts soll mehr an die Verbrecher erinnern. Daher soll man sie „zu Pulver brennen".[242]) Bei der Bestialität wird das geschändete Tier mitverbrannt.[243]) Der Talionsgedanke kommt in dem Art. 9/31 (von 1476) zum Ausdruck, wo es heißt: wer des andern Haus oder Gut verbrennt, den soll man wieder zu Pulver brennen". Das Sieden im Kessel findet sich als Strafe für Münzverbrechen.[244]) Diese Strafe deutet die verbrecherische Tätigkeit des Schmelzens und Legierens von edlen und schlechten Metallen an.[245])

Das Vierteilen ist im jüngeren Groninger Recht die Strafe für Verräter, auch für Frauen.[246]) Der Vollzug dieser Strafe spielte sich folgendermaßen ab: man soll dem armen Sünder — so heißt es — das Herz lebendig aus dem Leibe reißen (wynnen), und es ihm vors Angesicht werfen und ihn vierteilen. Vor jedes Stadttor soll man ein Viertel hängen, und das Haupt soll man auf einer Stange an dem Stadttor aufstellen, aus welchem der Verrat begangen werden sollte. So spielte die Strafe noch auf das begangene Verbrechen an.

In schwereren Fällen konnten die einzelnen Todesstrafen noch durch Einzelheiten bei der Hinrichtung leichter oder schwerer und mehr oder weniger schimpflich ausgestaltet werden. Das zeigen einige Beispiele aus den Aufzeichnungen der Jahre 1475 bis 1527.

---

239) In der Nähe des Galgens, „undert gerichte".
240) „an enen staken", „op der horden"; Art. 8/13, 8/2. Vgl. Günther Wiedervergeltung S. 242.
241) Art. 8/20, 8/15 ff.
242) Art. 8/15 f.
243) Art. 8/16. Vgl. 3 Mose 20,15, worauf diese Stelle zurückgeht.
244) Art. 8/21; Sicke-Benninge, Chronik S. 126, Ubbo-Emmius rer. fris. hist. decas III. S. 72. Günther a. a. O. S. 243.
245) vgl. Günther a. a. O. S. 243.
246) Art. 9/42 von 1505.

Als 1513 der Scharfrichter einen Mann erstochen hatte, ist er — wohl wegen seines Amtes — besonders schwer dadurch bestraft worden, daß man ihn enthauptete, sein Haupt auf einer Stange setzte und seinen Leichnam unter dem Galgen begrub.[247]) Während schwerer Diebstahl gewöhnlich mit dem Galgen bestraft wurde, wurden Kirchendiebe gerädert. Doch pflegte man ihre Qualen abzukürzen. Sie wurden aufs Rad gesetzt und enthauptet. Und zur Schande wurde ein Galgen über dem Haupte des Gerichteten errichtet.

Der Dieb, der 1503 die Monstranz mit dem hl. Sakrament aus der Walburgiskirche gestohlen und noch etliche andere Diebstähle, auch Kirchendiebstähle, auf dem Gewissen hatte, wurde gerädert, enthauptet, und sein Kopf wurde auf einer Stange unter dem Galgen ausgestellt. Im Gegensatz zu dem Befehl, den armen Sünder aufs Rad zu setzen und vor dem Rädern zu enthaupten, soll hier mit dem Wort Radebrechen wohl ausgedrückt werden, daß erst die Glieder des Uebeltäters zerbrochen werden sollen, bevor man ihn enthauptet.

Ein Mann, der vielerlei, auch wertvolle Sachen, gestohlen hatte, und zwar auch aus einer Kirche, der ferner seine Frau mit einer Zange erschagen, ihre Leiche aus dem Hause geschleppt und in die Gosse geworfen hatte, wurde geschleift, gerädert, und ein Galgen wurde über seinem Herzen errichtet.[248]) [249])

Von einer Ablösung der Todesstrafe ist in den Groninger Quellen nicht die Rede. Wegen des allgemeinen Begnadigungsrechtes, das der Rat hatte, konnte man die Ablösung entbehren.

Die Todesstrafe wird in der Regel in erster Linie angedroht, hilfsweise kommt sie nur bei unbefugtem Läuten der Notglocke vor, wenn nämlich der Missetäter die schuldigen 100 Mk. Geldstrafe nicht aufbringen kann.[250])

Die Todesstrafe wurde — wenigstens in neuerer Zeit — von einem Scharfrichter vollzogen, der zuerst in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1513 genannt wird.[251]) Der

---

247) Aufzchng. v. 1513, Bl. 8 d. Aufz.

248) vgl. Verwijs en Verdam VII S. 1295 zu „sloeet".

249) diese Beispiele finden sich in den Aufz. v. 1475 ff. Bl. 8 ff.

250) Art. 188, 4/33. Zur Anwendung kam in der Regel wohl das Schwert.

251) Dieser wird verschiedentlich in den Rechnungen aus dem 16. S. erwähnt. z. B. S. 218, 260, 384, 385. Bl. 8 der Aufz. v. 1475 ff. (zuerst).

Verurteilte war bei der Hinrichtung mit einem Büßerhemd bekleidet. So hat im Jahre 1535 ein Verbrecher namens Brypot für 7 Stüber ein solches Hemd erhalten.[252])

§ 12. Verstümmelungen und Strafen an Haut und Haar.

Verstümmelungen sind im Groninger Recht selten. Beim Diebstahl im Wert von 8—16 Schilling (½ bis 1 a. frz. Sch.)[253]) findet sich das Abschneiden der Nase. Der Verlust eines Ohres ist die Strafe für den Diebstahl im Werte von 4—8 Sch. (¼ bis ½ a. frz. Sch.).[253])

Mit dem Verlust einer Hand wird die Brandandrohung bestraft.[254])

Mit dem Verlust der rechten Hand wird bestraft, wer trotz städtischen Geleites oder besonders verliehenen Friedens jemand angreift und verwundet.[255])

Der Meineidige verliert die zwei vordersten Finger der rechten Hand.[256]) So wird er „als Meineidiger gekennzeichnet, am sündigen Gliede symbolisch bestraft und an weiterem Falschschwören gehindert".[257]) Diese Strafe kann er indessen durch Zahlung von 20 rhein. Goldgulden ablösen; wenn der Missetäter das Lösegeld nicht aufbringen kann, muß ohne Gnade die Leibesstrafe vollzogen werden. Im Falle der Ablösbarkeit erschien also die Gnade überflüssig.

Die Verstümmelung wurde dem Verurteilten am Schandpfahl zugefügt. So heißt es in den Rechnungen von 1548,[258]) der Scharfrichter habe einem gewissen Barbier Jochyms das Ohr am Schandpfahl („kaek") abgeschnitten. Dadurch wurde die Schande der Verstümmelung noch erhöht.

Der Bagatelldiebstahl wurde mit Stäupen, d. i. Geißeln, bestraft.[259]) Man band den Verurteilten an den Schandpfahl und „peinigte ihn mit Tauen" („touwen"), Ruten

252) Rechng. S. 256.
253) Art. 156, 8/8.
254) Art. 8/14; nicht Art. 131, Art. 131 droht nur Geldstrafe an.
255) Art. 99.
256) Art. 9/42.
257) So v. Künsberg, Zeitschrift für schweizer. Recht 61 (u. F. 39) S. 411 Schwurfingerdeutung.
Auf den Talionsgedanken weist hierbei besonders hin: Günther: Wiedervergeltung S. 198 f, 253.
258) S. 384.
259) S. 156, Art. 8/8; vgl. Aufzeichnung v. 1518, Bl. 7 d. Aufzchg.

und „Besen".[260]) Wer die Beleidigungsbrüche oder die Ehebruchsbrüche nicht zahlen konnte, wurde für diese Delikte ebenfalls ausgeprügelt.[261]) Priester wurden mit Rücksicht auf ihren Stand nicht öffentlich gegeißelt. Daher heißt es in den Rechnungen,[262]) daß ein Priester „auf dem neuen Saal" getäupt worden sei.

§ 13. Ehrenstrafen und Verbannung.

Die Leibesstrafen, insbesondere das Prügeln am Schandpfahl, und die meisten Hinrichtungsarten entehren zugleich. Daneben kommen aber noch besondere Ehrenstrafen vor.

Die dem Geißeln entsprechende Frauenstrafe war der schimpfliche Aufzug, wobei ein Stein getragen werden mußte, der Lasterstein.[263]) Das Steintragen findet sich bei Schelten und Zank, wie in den von Künssberg erwähnten Rechten. Ferner kommt es beim kleinen Diebstahl und beim Ehebruch vor.[264]) Das Steinetragen tritt indessen nicht immer an die Stelle des Geißelns. Es wird auch ein Fall berichtet, daß eine Frau „an den Kack gesetzt worden ist" und daran mit „Tauen und Besen" gepeinigt worden ist.[265])

Da öfters, namentlich in den Aufzeichnungen von 1475 bis 1527, vom „Kaeck", dem Schandpfahl, schlechthin die Rede ist, ohne daß eine Züchtigung dabei erwähnt wird, so scheint es, als ob die Ausstellung am Pranger auch als eine reine Ehrenstrafe vorgekommen ist. Möglich ist aber auch, daß es sich nur um einen abgekürzten Ausdruck für das Stäupen handelt. Aus der Androhung des Brandmales in einer Aufzeichnung aus der Zeit um 1500 folgt, daß auch das Aufdrücken eines Brandmals noch um 1500 vorgekommen ist.[266]) Außerdem kommen Ehrenminderungen als Nebenstrafen vor.

So sind der Verlust der Eidesfähigkeit und der Verlust der Ratsherrenwürde Nebenstrafen für das Ausplaudern von Amtsgeheimnissen, über welche bei Eid und Ehre Ver-

260) Rechnungen S. 61.
261) Art. 139, 3/5, 9/40.
262) S. 257.
263) Art. 156, 8/8 (Diebstahl); Art. 9/40 (Ehebruch); Art. 139, 3/5 (Beleidigung): ein Weib soll den Stein tragen.
264) v. Künßberg, Steintragen Gierkes Unters. Heft 91 1907 S. 17 ff.
265) Rekeningen S. 61.
266) Blatt 7 rückseits der Aufzeichnungen von 1475 ff.

schwiegenheit gewahrt werden sollte.[267]) Es hätte hier übrigens einer besonderen Androhung der Eidesunfähigkeit nicht bedurft, denn in den Art. 14, 1/21 ist für eideswidrige und der Stadt schädliche Handlungen von Ratsherren oder Bürgermeistern ein für alle Mal der Verlust der Eidesfähigkeit angedroht. Mit der Eidesunfähigkeit ist die Unfähigkeit zur Uebernahme der wichtigsten städtischen Aemter verbunden, weil bei deren Antritt ein Amtseid geleistet werden muß.[268]) Der Meineidige[269]) soll ferner, so heißt es, nach dem Verlust der Schwurfinger entehrt sein, so daß er nicht wert ist, nunmehr noch irgend ein Zeugnis abzulegen.

Oefters findet sich die Entziehung des Bürgerrechts oder des Buermals als Strafe angedroht; und zwar entweder auf Zeit,[270]) z. B. auf ein Jahr,[271]) oder bis zur Erledigung eines Streites[272]) oder auf immer.[273]) Wo das Bürgerrecht nur auf Zeit entzogen ist, kann es nach Ablauf dieser Zeit neu erworben werden. Es tritt nicht von selbst wieder in Kraft So kann bei der heimlichen Trauung nach dem Tode des einen Gatten der andere das Bürgerrecht wieder erwerben,[274])

Die Wiederaufnahme eines Totschlägers ist indessen auf ewig verboten. Bei der Entziehung des Bürgerrechts findet sich zuweilen auch noch die kurzfristige Verbannung. So heißt es bei der Verletzung mit verborgenen Waffen; der Täter solle auf Aufforderung der Stadt noch bei hellem Tage die Stadt auf ein Jahr verlassen.[275]) Wer einen anderen bedroht hat,[276]) soll, wenn er keinen Bürgen für die Friedensstrafe stellt, des andern Tages die Stadt verlassen und sein Aufenthaltsrecht verlieren, bis die Sache gesühnt ist. Danach bedeutet die Verbannung an sich noch nicht zugleich die Entziehung des Bürgerrechts.

---

267) Art. 1/30 f; Nov. 25 f.
268) Art. 9/53, die wichtigsten Aemter: Geschworenen-, Ratsherren-, Bürgermeisteramt.
269) Art. 9/42 von 1505.
270) dazu gehören z. B. Art. 101, 3/34, Ueberfall; 6/31 (Drohung).
271) Art. 9/29 (versteckte Waffen; Art. 101, 3/34 (Ueberfall).
272) Art. 6/31; wenn kein Bürge für die hohe Friedensstrafe von dem Manne gestellt wird, der einen anderen bedroht hat, subsidiär.
273) Art. 152, 6/14 (wer sich des Bürgerrechts unwürdig erweist) 3/6, 9/60, 9/43, 9/39 u. a. m.
274) Art. 223.
275) Art. 9/29.
276) Art. 6/31.

Deshalb heißt es auch in Art. 3/6: „das Bürgerrecht zu nehmen o d e r einen Monat oder zwei oder drei oder weniger aus der Stadt zu verweisen." In der Regel wird aber mit der Verbannung auf längere Zeit der Verlust des Bürgerrechts verbunden.

In den Aufzeichnungen von 1475 ff. finden sich viele Eide, die Stadt Groningen und einen gewissen Umkreis — z. B. das Land zwischen Ems und Lauwes — nicht wieder zu betreten bei Vermeidung des Schwertes, des lebendig Begrabens, des Verlustes von Nase und Ohren, des Schandpfahles oder des Brandmales.[277]) Man nannte das: „de stad versweren". Dieser Urfehdeschwur trat gnadenweise an die Stelle peinlicher Strafen.[278]) Er findet sich indessen auch zusammen mit einer Strafe, z. B. mit dem Schandpfahl.[279]) Wohl im Hinblick hierauf kommt dann der weitere Eid vor, wegen dieser Strafe („kaeck") die Stadt Groningen, ihre Beamten und Einwohner nicht zu „hassen noch zu neiden", nichts Feindseliges gegen die Stadt zu unternehmen.[280])

§ 14. Vermögensstrafen.

Im Groninger Strafrecht der beiden Stadtbücher überwiegen die Geldstrafen alle anderen Strafarten.

Das ganze Vermögen ist nur in wenigen Fällen des neuen Stadtbuches betroffen. Dabei handelt es sich wohl um Ausflüsse oder Abspaltungen der Friedlosigkeit, auch wo diese selbst nicht mehr verhängt wird. So heißt es im jüngeren Recht in Art. 9/43: Wer ohne Erlaubnis mit den Feinden der Stadt verhandelt, ... soll sein ganzes Vermögen an die Stadt verlieren;[281]) desgleichen, wer Geschenke, insbesondere Renten, von fremden Herren annimmt.[282]) Vermögensverlust und Erbunwürdigkeit gegenüber ihrem Ehemann drohen der Ehebrecherin als Strafe für ihre Untreue, bis sie sich mit ihrem Manne wieder versöhnt hat. Es hat den Anschein, als ob sie nur die Ver-

277) z. B. Bl. 2, Bl. 7 rcks.
Es scheint, daß es sich dabei um Fälle einer Verbannung auf ewige Zeit handelt. Allerdings ist das nicht ausdrücklich gesagt.
278) Blatt 7 rcks.
279) Bl. 1 und 2 und andere.
280) Bl. 6, Bl. 5, Bl. 8.
281) „alle sine guederen soelen veruallen wesen der stad".
282) Art. 9/49.

waltung und Verfügung über ihr Vermögen bis dahin verloren habe; denn es heißt: der Ehemann soll des Gutes „allene weldich" sein. In erster Linie soll so eine Versöhnung erzwungen werden. Es kommt vor, daß die Brüche in fester Beziehung zum Werte des Objektes der Tat steht. So ist beim Doppelverkauf von jedem Schilling ein Pfennig und von jeder Mark 1 Schilling Brüche verwirkt.[284]) Hierher gehört auch die Verpflichtung zu doppeltem Schadenersatz,[285]) die verschiedentlich neben Buße und Brüche vorkommt. Eine Spaltung des Tatbestandes liegt hierin nicht.[286]) Die Regel ist eine fest bestimmte Buße und Brüche. Das an die öffentliche Gewalt zu zahlende Strafgeld heißt Brüche (broke), entsprechend „breken"; es kommt in diesem Sinne auch das Wort „pene" vor,[287]) das aber auch peinliche Strafe bedeuten kann.[288]) Oft ist bei der Bestimmung der Brüche im Gesetz der Empfangsberechtigte angegeben. Im alten Stadtbuch, namentlich in dessen vorderem (dem älteren) Teile, ist meist das Gericht, d. i. der Schulze und die Stadt der Empfänger; und zwar ist in der Regel auch angegeben, wieviel beide erhalten sollen. Für die im 3. Buche des alten Stadtbuchs angeordnete Brüche bestimmt Art. 54, Abs. 2, daß ein Drittel dem Gerichte und 2 Drittel der Stadt zukommen sollen. Im 3. Buche des alten Stadtbuchs (Art. 40 bis 60) stehen insbesondere die Vorschriften über Totschlag, Wunden und über Mißhandlung vor Gericht, falsche Civilklage, Haussuchung nach dem Totschläger, Messer- und Schwertzücken und Schwertwunden, Mißhandlungen, Schläge, Stöße, Begießen mit Wasser und Bier, Reißen an den Haaren, bewaffnetes Fechten und Heimsuchung. Im neuen Stadtbuch steht die Brüche für Körperverletzung zumeist in einem glatten Verhältnis zum Wergeld. Die Totschlagsbrüche macht ein halbes Wergeld

---

283) Art. 8/26, 8/27, 8/28.

284) Art. 34, 7/12.

285) doppelter Schadensersatz findet sich z. B. in Art. 164 f, 136, 189; 5/30, 9/60 Abs. I, 7/22, 5/35, 5/40; bei Weidefrevel, Felddiebstahl, Plündern, Gewalt.

286) So mit Recht His: Fries. S. 101 gegen Schreuer: Verbr. Konk. S. 27. Diese Bestimmungen berühren nicht den Tatbestand, sondern bringen nur einen veränderlichen Faktor in die Strafermittlung.

287) Art. 1 „by ener pene van 20 old. sch. tho broke".

288) z. B. in Art. 8/9; Nov. 4, 8/29;: „mitter seluer pene berichten daer men deue of rouers behoerlic is mede to berichten."

aus,[289]) die Brüche bei Verlust der wichtigeren Glieder ein viertel Wergeld. Bei Lähmung von Hand und Fuß ist das verwirkte achtel Wergeld abgerundet auf 4 frz. Schilde. Bei geringeren Geldstrafen, namentlich unter einer Mark, findet sich eine gewisse Vorliebe für die Zahl 7.[290]) Da die Mark 12 Schillinge hatte und sonst keinerlei Anhalt an eine 14teilige Mark erinnert, liegt hier wohl friesischer Einfluß,[291]) vielleicht auch Zahlenmystik zugrunde.

Die an den Verletzten zur Genugtuung zu zahlende Entschädigung heißt Buße („bote", davon „boten", auch „beteren"). Der Unterschied im Gebrauch der Worte Brüche und Buße wird nicht stets so streng wie in Art. 112 beachtet, wo es heißt: „de breket 5 marc teghen de stad ende daernae betere he den clagher . . . mit vier boten". Vielmehr findet sich sowohl die Wendung: „Er soll der Stadt besessern",[292]) wo es sich um Brüche handelt, als auch oft die Wendung: „breket 1 M (teghen) den clagher" wo Buße gemeint ist.[293]) Die Totschlagsbuße, das Wergeld, in den Groninger Quellen meist „manghelt" oder schlechthin „ghelt" genannt, betrug nach dem alten Stadtbuch 60 Mk. Rintelen[294]) meint auf Grund des Art. 74, daß es nur 40 Mk. betragen habe. Dort heißt es allerdings: „ende den doden salman ghelden myt 40 M . . . . ende mach de schuldighe den doden niet ghelden, so gheldent sine hulpere".[295])

His dagegen nimmt mit Recht an, das Wergeld habe in Groningen 60 M betragen. Dafür sprechen folgende Gründe:[296]) die Groninger Stadtbücher weisen in verschiedenen Zusammenhängen deutlich auf ein Wergeld von 60 M hin. Das Wergeld für einen Schreimann, der bei der Verfolgung eines Notzüchters erschlagen wird, beträgt

289) Art. 4/1, 9/55. vgl. hierzu die Frage nach dem entsprechenden Verhältnis im altostfriesischen Recht. H. Jackel in der Savigny-Zeitschrift 28, 138 und 30, 77 His in der Sav.-Zeitschr. 28, 442 (1/4, 1/3, 1/5, 1/7, 3/10).

290) z. B. Art. 46 ff, 55 ff: 3½, 7, 14, 21, 28 Pfg.

291) Nachweise über die Zahl 7 als Einheit bei His, Fries. S. 246 (für Rüstringen, die Umlande und das westerlauwersche Friesland).

292) Art. 139; 3/4.

293) Art. 99, 114, 116, 136, 163, ff, 137 f. u. a. m.

294) Schuldhaft S. 16 Note 2 f.

295) kein Argument liefert Art. 45 für Rintelens Ansicht, wo zwar auch die Summe von 40 Mk. erwähnt wird, aber nicht als Wergeld, sondern als ein Betrag, der an die Stadt bezahlt werden muß, wenn ein Stadtdiener erschlagen wird.

296) His: M. A. S. 654 und 588.

60 M.[297]) Auch beim Totreiten und Totfahren beträgt das Wergeld 60 M.[298]) Es ist nicht ersichtlich, gerade im letzteren Falle, weshalb man hier ein erhöhtes Wergeld gefordert haben sollte,[299]) zumal auch nach dem neuen Stadtbuch nur ein einfaches Wergeld fällig wird.[300]) Zu einem Wergeld von 60 M passen auch die Gliederbußen[301]) besser als zu einem Wergeld von 40 M. Die Hauptglieder werden nach dem alten Stadtbuche mit 30 M gebüßt, also mit einem halben Wergeld. Für das Verhältnis der Gliederbußen zum Wergeld ergibt sich danach die Reihe 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16. Dieselbe Reihe findet sich auch im neuen Stadtbuch.[302]) Im friesischen Recht war es zudem durchaus üblich,[303]) daß die Hauptglieder mit mit einem halben Wergeld gebüßt wurden. Die Bruchteilsreihe: 3/4, 3/8, 3/16, 3/32, die sich bei einem Wergeld von 40 M ergäbe, wäre ganz ungewöhnlich.[304]) Bei einem Wergeld von 60 M ist weiter die spätere Erhöhung des Wergeldes auf 30 a. fr. Sch. = 75 M.[305]) verständlich, eine Erhöhung von 40 M auf 75 M wäre dagegen auffällig hoch. Art. 74 erklärt sich dadurch, daß die Verwandten nicht, wie Rintelen annimmt,[306]) für die einfache Totschlagssühne aufzukommen haben, sondern nur auf 2/3 Wergeld haften, wie es auch in anderen Quellen vorkommt.[307])

Nachdem Nov. 2 und das neue Stadtbuch (Art. 4/2) das Wergeld schon auf 30 a. frz. Sch. (75 M) erhöht hatten, wird nach Art. 9/55 des jungen Groninger Rechts der Totschlag mit 80 Goldgulden gebüßt. Eine Staffelung

297) Art. 168.
298) Art. 80—81.
299) Allerdings ist auch auffällig, daß der Fuhrmann, der auf seiner Karre sitzt oder steht, schlechter behandelt wird, als wenn er reitet oder geht. Durchschlagende Gründe dafür fehlen.
300) Art. 4/12 f.
301) Art. 61 ff.
302) Art. 3/21 ff. Von Abrundungen sei abgesehen.
303) vgl. Fockema Andreae Ursprung etc. S. 11.
304) Vgl. His: Fries. S. 279. Allerdings erhält man nach dem neuen Stadtbuch Art. 3/21 ff wiederum 3/4 und 3/8 Wergeld, wenn man zu der Buße die nach den betroffenen Gliedern gestaffelte Brüche zählt, die im alten Stadtbuch nicht erwähnt ist.
305) Nov. 2, Art. 4/1.
306) Schuldhaft S. 17.
307) Vgl. His M. A. S. 654.

der Bußen und des Wergeldes nach dem Stande des Verletzten kennt das Groninger Stadtrecht nicht.

Außer Buße und Brüche kommt an Geldstrafen noch die Friedensstrafe beim Bruche eines Stadtfriedens oder freiwilligen Friedens und gelegentlich auch eine Zusatzbuße vor; letztere nimmt bei Verletzung eines besonderen Friedens an der Vervielfältigung der Grundbuße keinen Anteil.

Wegen der Geldentwertung im 16. Jahrhundert bestimmt der Art. 9/60 von 1584 eine allgemeine Straferhöhung: „Alle Bußen und Brüchen von Schelten, Schlagen, Wunden und Fechten, die im Stadtbuch behandelt sind, samt anderen dergleichen Untaten sollen von nun an erhöht und verbessert sein, „neben den arbiträren nach der Bestimmung über Gewalt bestraft worden" . . . . desgleichen alle Bußen sollen doppelt, gegen die Brüchen einfach berichtet werden".

Kurz sei noch hingewiesen auf die Weinstrafen (½ Mengel, 1 Mengel, 1 Quart, 1 Kanne), Disziplinar- und Ordnungsstrafen, welche bei leichten Amtsvergehen der Bürgermeister und Ratsherren, wie z. B. bei Säumnis, Verspätungen und bei vorzeitigem Weggehen in Ratsversammlungen verhängt wurden.*)

§ 15. Richten nach Willkür und Gnade.

Das Groninger Stadtrecht des neuen Stadtbuches ist beherrscht von dem Satz des Art. 1/1, der Rat könne nach dem alten Gewohnheitsrecht zu allen Zeiten die Strafen erhöhen und senken, nach Lage der Sache und der persönlichen Verhältnisse entscheiden.[308]) Im alten Stadtbuch steht dieser Satz noch nicht in der gleichen Allgemeinheit. Viele Einzelvorschriften bekunden aber, daß Art. 1/1 nicht etwas ganz Neues eingeführt hat. Art. 1/1 beruft sich selbst ausdrücklich auf bestehende Gewohnheiten, und neben ihm bleiben Einzelvorschriften über die Strafzumessung bestehen. So sind die Bestimmungen geblieben, welche eine Mindeststrafe vorschreiben, aber die Erschwerung[309]) dem Ermessen des Rates überlassen oder für bestimmte Fälle Ermäßigungen[309]) dem Rat anheim stellen. Die erschwerenden Umstände sind dabei zuweilen

[308]) Art. 9/58, 4/3 f, 9/60 Abs. 2, 6/31.
[309]) Art. 74, 97, 179, 226, 4/5, 5/8, 3/9, 221, 110, Nov. 8, Art. 5/24.
*) Art. 20, 1/27.

angegeben; z. B. können bei der Beleidigung besonders grobe und unziemliche Worte schwerer bestraft werden.[310]) In anderen Fällen ist die Verhängung einer willkürlichen höheren Strafe von einer vorherigen Androhung abhängig gemacht.[311]) Auch die Auswahl der Strafart kann dem Rate überlassen bleiben. So kann der Rat (z. B. bei schwerer Beleidigung des Ratskollegiums) das Bürgerrecht entziehen, aus der Stadt verweisen, das Vermögen nehmen bis zur Genugtuung, bis zur Strafzahlung oder bis zu dem eidlichen Versprechen, den alten Haß abzulegen.[312])

Auch Begnadigungen nach dem Urteil und die Niederschlagung des Verfahrens kamen vor. Der Rat war dafür zuständig.[313]) So wurde 1437 ein Falschmünzer freigegeben auf die Bitten des Abtes von Adewart und vieler anderer „guter Leute". Sein mitschuldiger Bruder dagegen wurde im Kessel gesotten.[314])

Eine Art Amnestie enthält Art. 147 (6/10). Danach sind alle Klagen um Taten, die den Verlust des Bürgerrechts zur Folge haben, hinfällig, wenn diese vor Palmsonntag 1373 geschehen und nicht vor diesem Tage eingeklagt sind. Das gilt insbesondere für Wunden und Totschläge.[315])[316]) Dem Rat war die maßgebliche Auslegung wichtiger Begriffe in die Hand gegeben. Er bestimmte, ob eine Tat als „welt", das ist Gewalt, anzusprechen war, desgleichen, ob eine Tat Mordbrand oder einfache Brandstiftung war.[317]) Die Entscheidung des Rates war maßgebend dafür, ob eine feindliche Handlung eines Mannes, der mit einem andern fechten will, als Angriff, Versuch zu fechten, („boer") anzusehen war.[318])

Der Satz „nulla poena sine lege" galt im alten Groninger Recht nicht. Wenn sich ein Mann so benahm, daß

---

310) Art. 3/6, 3/9.
311) z. B. in Art. 74.
312) z. B. Art. 3/6, 4/3, 9/60, 9/58, 1/1.
313) Art. 1/32 u. Nov. 27 verbieten nämlich den einzelnen Bürgermeistern, Ratsherren und Geschworenen, solche Gnadenerweise ohne Erlaubnis des Rates vorzunehmen.
314) Sicke Benninge a. a. O. S. 126.
315) Nach dem neuen Stadtbuch 1383 statt 1373.
316) Es kommen auch Stellen vor, wo Gnadenerweise ausdrücklich verboten sind, z. B. mit den Worten „sunder genade". Art. 241, 8/44, Nov. 27, 1/32, 9/42.
317) Art. 136, 5/30.
318) Art. 2/35, 5/26.

der Rat ihn des Bürgerrechts für unwürdig hielt, so konnte er ihm das Bürgerrecht entziehen, gleichviel, was er getan hatte.[319])

Bei Taten, die nicht ausdrücklich geregelt waren, wurde nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse verfahren. Das war zwar nicht wie im Landrecht der Umlande ausdrücklich bestimmt;[320]) das ergibt sich aber daraus, daß Bestrafungen vorgekommen sind, die unter keines der bekannten Strafgesetze fallen. Ein solcher Fall ist der des Ratsherrn Werner Smit.[321]) Dieser wurde zum Tode verurteilt, weil er sich mit einem großen Anhang gegen einen Ratsbeschluß wandte, den er für eine Verletzung des Ratsherreneides erklärte (erschwerte Ratsbeleidigung). Aehnlich verhält es sich mit der Hinrichtung der Fremden, die 1426 mit einem gewissen Fockebe an der Spitze in die Stadt kamen, um Groningen zu erobern.[322]) Auch die popilatores, die Leute, die Grenzsteine versetzen, sind offenbar nach Willkür bestraft worden.[323])

Im jüngeren Groninger Recht finden sich indessen schon Ansätze zu dem modernen Standpunkt, daß ohne vorherige Androhung keine Strafe verhängt werden darf. Dort wird nämlich verschiedentlich die Anwendung der Strafe aus neuen Gesetzen auf solche Taten ausgeschlossen, die vor Erlaß dieser Gesetze begangen sind.[324])

---

319) Art. 152, 6/14. Auch Art. 3/11, jedoch ist hier wenigstens durch die Gruppe der Mißhandlungen eine gewisse Schranke für die Ausdehnung des Tatbestandes gegeben. Nach dem allgemeinen Gildebrief konnten mißliebige Gildemitglieder oder, wer unwürdig gehandelt hatte, vom Rate und den vereinten Hauptleuten aus der Gilde ausgestoßen werden.

320) Ekenstein a. a. O. S. 77 ff.

321) Emmius: rer. fris. hist. dec. III S. 167/68.

322) Sicke-Benninge a. a. O. S. 123.

323) Art. 8/19. s. oben § 10 am Ende.

324) Nov. 2, Art. 4/1 über das Wergeld; Nov. 14 über den Kampf unter den Friedlosen; Art. 9/20 über Totschläge und Verwandtenhaftung; Nov. 9/29 von 1476 wegen verborgener Waffen; Art. 9/36 von 1485 über die Erschwerung der Strafe für Totschlag und Wunden in Weinhäusern; Nov. 9/43 von 1515 über das Verhandeln mit dem Feind; Nov. 9/49 von 1534 über Geschenke fremder Herren; Art. 9/42 von 1505 über Verrat und Meineid. In 9/42 ist die Zeit der Urteilsfindung maßgebend und nicht die Zeit der Tat.

C. Besonderer Teil.

Die einzelnen Verbrechen.

§ 16. Tötungsdelikte.

Der Totschlag heißt „doetde(e)l“[325]) oder „manslacht“.[326]) Nach 1500 findet sich „doetslag“.[327]) Außerdem kommen verschiedene Zusammensetzungen mit dem Prädikatsnomen „doet“ vor, z. B. „doetslaen“.[328]) Totschlag unter Bürgern wird nach dem Grundsatz Leib um Leib mit Enthaupten bestraft.[329]) Außerdem ist binnen 21 Tagen nach Abschluß der Untersuchung durch die Kluft das Wergeld zu zahlen. Erst nach dem Art. 9/55 fällt das Wergeld neben der Todesstrafe weg. Wer einen Groninger Bürger tötet, soll, gleichviel, ob er aus Groningen, oder ob er ein Fremder ist, niemals in die Stadt Groningen aufgenommen werden.[330]) [331]) Bei einem Totschlag unter Groninger Einwohnern ist außer der oben genannten Strafe und Buße noch eine Zusatzbuße von 20 Mark an die Stadt verwirkt Nachdem Nov. 2 die Totschlagsbrüche von 15 a. frz. Sch. eingeführt hatte, war diese Bestimmung überholt. Bei Tötung mittels bestimmter gefährlicher Waffen betrug die Brüche sogar 30 a. frz. Sch.[332])

Mörder soll man auf ein Rad setzen. Für einen Mord soll man es auch halten, wenn man über das Grab des Erschlagenen hinweg den Täter auffordert, das Wergeld zu

---

325) Art. 45, 104, 113, 132, Nov. 2; Art. 40, 74 f, 80 ff; Art. 4/6, 4/17, 4/20 f, 4/1, 4/4 ff, 4/12 ff, fries. dûddêl.

326) Art. 146, 6/8.

327) Rekeningen S. 64 f.

328) Art. 40, 45, 94, 99 f, 109, 75 ff; 4/4 ff und andere.

329) Art. 74, 4/5, 9/55.

330) Art. 83 f, 4/15.

331) Mit Rücksicht auf die guten Beziehungen zu den Nachbarn wird auch ein auswärts an Ausländern begangener Totschlag in Groningen beachtet, wenn der Schuldige Groningen verlassen hatte in der Absicht, eine Burg (Haus) mit Gewalt einzunehmen, zu rauben oder Brand daran zu legen. Ihm wird jedoch keine eigentliche Strafe (Wergeld oder peinliche Strafe) auferlegt, sondern der Schuldige darf vor Erledigung dieser Tat, insbesondere vor einer Versöhnung mit der Sippe des Getöteten nicht wieder in die Stadt kommen. Das ist eine politische Sicherheitsmaßregel, keine pönale Strafe.

332) Art. 4/31.

zahlen und dennoch weder der Täter noch seine Sippe den Erschlagenen büßt. Man nannte das „Mord rufen". [333])[334]) Den Mörder schützt kein Asyl. [335]) Frauen, die ihre Kinder heimlich töten, soll man verbrennen.[336]) Auch die Leichen von Selbstmördern soll man verbrennen.[337])

§ 17. Körperverletzungen.

Unter den Straftaten ragen wegen ihrer besonders eingehenden und charakteristischen Regelung im 3., 4. und 5. Buch des alten Stadtbuches und in dem 3. Buche des neuen Stadtbuches die Körperverletzungen hervor.

Die Gliederbußen der beiden Stadtbücher weichen voneinander ab, während die Gruppeneinteilung der Glieder dieselbe geblieben ist. Nach dem alten Stadtbuch kostet der Verlust der Zunge, der Nase, einer oder beider Lippen, eines Fußes, Auges oder einer Hand 30 Mark Buße,[338]) während die Lähmung von Hand oder Fuß die Hälfte davon, 15 Mark,[339]) kostet. Der Verlust eines Ohres, Daumens oder Fingers kostet 15 Mark Buße, die Lähmung eines Daumens oder Fingers 3¾ M. Eine Zehe, ein Fingerglied oder Daumenglied wird mit 7½ M gebüßt. Die Lähmung eines dieser Glieder kostet 3¾ M.[340]) Der Verlust eines Zehengliedes oder eines Zahnes kostet 3¾ M, die Lähmung eines Zehengliedes 2 Mk. Buße, eine Summe, die offenbar durch die Abrundung der halben Verlustbuße entstanden ist.[341]) Diese Bußen waren Bruchteile des Wergeldes (1/2, 1/4, 1/8, 1/16). Die Aenderung des Wergelds durch Nov. 2 (30 a. frz. Sch. statt 60 M.) hatte zunächst auf die Gliederbußen keinen Einfluß. Erst das

333) Art. 135, 8/12.
334) Nov. 28, Art. 4/29 und Aantek. dazu. „ouer den handdagigen ropet ouert graff." Einen solchen Fall teilen die Aufzeichnungen von 1475 ff. aus der Zeit um etwa 1508 mit. (Blatt 7).
335) Art. 8/19.
336) Art. 8/17.
337) Art. 8/18: die sich „wilmodes" u. „van mistroestē", d. i. willentlich u. aus Verzweiflung getötet haben.
338) Art. 61. Sonst werden in den friesischen Rechten meist nur 6 Hauptglieder (2 Augen, 2 Hände, 2 Füße) mit dem halben Wergelde gebüßt, vgl. Fockema Andreae Ursprung etc. S. 11 His Körperverl. S. 93.
339) Art. 66.
340) Art. 63 f, 68 f, 62, 67.
341) Art. 65, 70, 71.

neue Stadtbuch änderte die Bußen und setzte neben ihnen eine Brüche fest, deren Beziehung zum Wergeld ebenfalls unverkennbar ist. Der Verlust der Nase, der Lippen, der Zunge, eines Auges, Fußes oder einer Hand kostet wiederum ein halbes Wergeld, das sind nunmehr 15 a. frz. Sch., Buße und 7½ frz. Sch. (ein Viertel Wergeld) Brüche. Die Lähmung kostet in dieser Gruppe 7½ frz. Sch. Buße und 3¾ frz. Sch. Brüche.[342]) Der Verlust eines Ohres, Daumens oder Fingers wird mit einem Viertel Manngeld, d. i. 7½ frz. Sch., die Lähmung eines Daumens oder Fingers mit 4 M Buße und 6 M Brüche bestraft.[343]) Ein Daumenglied, ein Fingerglied, eine Zehe wird mit 7½ M gebüßt[344]) bei einer Brüche von 6 M. Die Lähmung einer Zehe kostet 3¾ M, die Lähmung eines Daumengliedes oder Fingergliedes 4 M Buße, und beides kostet 6 M Brüche.[345]) Ein Zehenglied oder Zahn kostet nunmehr 4 M Buße. Die Lähmung eines Zehengliedes wird mit 2 M Buße abgegolten. Beide Male beträgt die Brüche 6 M.[346]) [347])

Ein zerbrochener Arm oder ein entzwei geschlagenes Bein muß mit 12 M gebüßt werden. Bleibt das verletzte Glied lahm, so kommt eine weitere Buße für die Lähmung hinzu.[348]) Das neue Stadtbuch legt überdies dem Täter 6 M Brüche auf.[349])

Bei den Wunden geht das Groninger Recht nicht, wie sonst die friesischen Quellen, von den Maßwunden aus. Die Wunden werden nicht gemessen. Das Groninger Recht, das übrigens bei Körperverletzungen stets Geldstrafen verhängt, nähert sich hier mehr den westfälischen Quellen.[350]) Es unterscheidet einfache Schläge, Blauwunden und Blutrunst und Verletzungen mit Schußwaffen und scharfen Waffen als die wichtigsten Arten von Wunden. Die Bestimmungen der Stadtbücher über die Wunden sind wenig übersichtlich. Der Klarheit wegen seien hier die beiden Stadtbücher auseinander gehalten. Im alten Stadtbuch finden sich folgende Bestimmungen:

---

342) Art. 3/21, 3/26.
343) Art. 3/22, 3/27.
344) Art. 3/23, 3/24.
345) Art. 3/28, 3/29.
346) Art. 3/25, 3/31, 3/30.
347) Die Abrundung von 3¾ M. (altes St.-B.) auf 4 M. wird bei der Kumulation nicht mehr berücksichtigt, sondern man rechnet wieder mit 3¾ M.
348) Art. 72.
349) Art. 3/32.
350) vgl. His Körperverletzungen S. 83.

Für Faustschläge und Reißen an den Haaren sind 3½ sc. Buße an den Kläger und je 21 Pfg. Brüche an das Gericht und die Stadt zu zahlen.[351])

Wird jemand zur Erde geworfen oder blau oder blutig geschlagen, insbesondere mit einem Kolben, mit „Stock, Stein oder Bein“[352]) geschlagen oder geworfen, so beträgt die Buße 7 sc. die Brüche bleibt dieselbe wie bei einfachen Schlägen.[353]) Art. 120 erhöht diese Strafe, indem er bestimmt, daß, wenn jemand mit der Faust, mit einer Erdscholle („torf“), mit einer Rute, Elle, Peitsche oder dergleichen „kleinen Gegenständen“ blau oder blutig geschlagen wird, der Verletzte und die Stadt je 1 Mk. vorab erhalten sollen.

Verletzungen durch Stiche oder Schüsse mit Speeren oder „Stichèln“ kosten 14 sc. an den Kläger und je 21 Pfg. an die Stadt und das Gericht.[353])

Alle Verletzungen, die mit einem Bogen, einer Armbrust oder einem Messer oder Schwert[354]) verursacht sind, kosten 28 sc. Buße und je 7 sc. an das Gericht und an die Stadt.[355]) Hierher gehören nach Art. 120 auch die Fälle, wo jemand einen anderen mit solchen Waffen blau oder blutig schlägt, schießt, stößt oder wirft, aber nicht die Fälle von Verletzungen mit den oben genannten „kleinen Dingen“ (Faust, Rute, Elle, Peitsche und Erdscholle und dergl.).

Nach Art. 119 kommt zu dieser offenbar älteren Grundstrafe eine Zusatzbrüche von 5 Mark an die Stadt, die für alle mit Waffen zugefügten Verletzungen angedroht ist.

Anders das neue Stadtbuch:

Es legt je 6 sc. Buße und Brüche denjenigen auf, der seinen Mitchristen mit der Faust schlägt oder an den Haaren, am Kopftuch, am Schultermantel oder an anderen Kleidungsstücken zieht oder sonst „onweerdelike“ handelt „in haesten mode“.[356])[357]) Wer einen anderen mit „Stock,

351) Art. 57.
352) Art. 60.
353) Art. 56.
354) Das Schwert ist zwar in Art. 47 nicht ausdrücklich genannt, doch spricht die Ueberschrift von Art. 47 von „Wopen“ im allgemeinen; Art. 120 verweist auf die Schwertwunde und meint damit sicherlich die Fälle des Art. 47.
355) Art. 47.
356) Art. 3/11.
357) bezügl. des Reißens an den Haaren vgl. die Ueberschrift von Art. 3/11.

Stein oder Bein" (nicht blau und nicht blutig) schlägt, muß dem Verletzten 12 sc. Buße und der Stadt 6 sc. Brüche zahlen.[358]) Erdfall (Niederschlag),[359]) Blau- und Blutigschläge mit der Faust, mit einer Rute, Elle, Peitsche, Erdscholle und dergl. „kleinen Dingen" kostet nach dem neuen Stadtbuch 19 sc. Buße u. 18 sc. Brüche.[356])

Andere Blutwunden[360]) — gleichviel womit sie zugefügt sind, wenn nur nicht mit den genannten „kleinen Dingen" — kosten je 18 sc. Buße und Brüche. Ist eine „bloet rissene" (Blutrunst) dabei, so beträgt die Buße 1½ M (18 sc.) für jede Blutritze (höchstens jedoch 3 Ritzen), die Brüche für die Stadt 5½ M.

Bei Wunden, die mit einem Messer, Schwert, Säbel oder Dolch zugefügt sind, beträgt die Buße 30 sc. (2½ M). Dazu kommen 6 M Brüche an die Stadt.[361])

Wer mit vorborgenen Woffen (auch Metallstücke können dazu gehören) jemand blau oder blutig schlägt, soll nach einem Gesetz von 1476 an den Rat und an den Verletzten je 20 M zahlen, soll dazu sein Bürgerrecht auf 1 Jahr verlieren und die Stadt vor Sonnenuntergang verlassen, sobald ihm das der Rat befiehlt. Geht er nicht freiwillig, so soll man ihn am anderen Tage mit der Glocke „ausläuten" und auf ewig friedlos legen.

Von inneren Verletzungen handeln Art. 73; 3/33, 3/38.

Schlägt, schießt, wirft oder sticht ein Groninger Einwohner einen andern so schwer, daß die Hirnschale gebrochen ist, oder daß die Wunde in die Bauchhöhle geht, oder daß wenigstens eine Rippe gebrochen ist, so muß das der Täter zuvor mit 10 M büßen. Geht die Wunde quer durch den Leib, so muß der Täter das vorab mit 15 M büßen, abgesehen von der Buße für die Wunde. Das neue Stadtbuch bestraft hier die Eintritts- und die Austrittswunde einzeln (30 sc.).[362])

358) Art. 3/13; 3/19.
359) Rekeningen S. 341.
360) 3/14.
361) 3/16.
362) Die inneren Verletzungen heißen „inredighe wonden", das bedeutet inwendige, innere, durchgehende Wunde. Das Wort „inredighe" ist (ost)friesischen Ursprunges. Verwijs en Verdem III. S. 910 nimmt wohl fälschlich an, daß es nichts mit dem Worte „riten", reißen zu tun habe. Vgl. dagegen G. Walter; der Wortschatz des Altfriesischen Diss. München 1910 S. 11. v. Richthofen Fries. Wbch. 852, Fries. Rqu. 370. §§ 14,38 W. v. Helten zur Lexicolgie des Altwestfriesischen Verhandlungen d. kon. Ak. v. Wetensch. D I. Nr. 5 1896 S. 34.

§ 18. Heimsuche.

Bei der Heimsuchung unterscheidet das Groninger Recht zwei Stufen: erstens den Angriff auf ein Haus, zweitens die Einnahme eines Hauses.

Wer eines anderen Haus angreift, muß für sich und jeden Mittäter die geringen Beträge von 8 sc. Buße und von je 3 sc Brüche an die Stadt und an das Gericht zahlen.[363]) Für den Angriff auf ein Haus, wo Türen oder Fenster offenstehen, muß der Täter für sich und jeden Gehilfen 5 M Buße an den Hausherrn und 10 M Brüche an die Stadt zahlen.[364]) Wer in Groningen einen anderen mit Gewalt seines Hauses oder darin seines Eigentums beraubt oder ihm an seinem Leibe Gewalt antut,[365]) der soll mit allen seinen Gehilfen enthauptet werden. Flieht der Missetäter, so wird er ewig friedlos gelegt. Nach Erstattung des Schadens erhält die Stadt und das Gericht aus dem Vermögen des Täters 30 M.[366]) Eigens erwähnt ist die Sachbeschädigung, die bei der gewaltsamen Einnahme eines Hauses verübt wird. Sie gehört nicht mit zum Tatbestand der Heimsuchung. Wer in Groningen des anderen Haustür oder Fenster oder dergleichen einschlägt, „mit Gewalt oder Hochmut", muß den Schaden doppelt bezahlen, den der Hausherr berechnet, und noch dazu 5 M Buße, sowie 10 M Brüche an die Stadt.[367]) Diese Sachbeschädigung kann auch ohne Verbindung mit der Heimsuchung vorkommen.

§ 19. Ehrverletzungen.

Mit 5 M Buße und 5 M Brüche wird bestraft, wer den anderen in „ernstem Mute", d. i. feindlichem Sinne, Dieb,

---

363) Art. 49.

364) unter Haus (hues) versteht man in der damaligen Sprache besonders ein befestigtes Haus, eine Burg. Vgl. Aant. z. Art. 4/26.

365) Art. 4/26, 49. Außerdem vierfache Buße und 15 fr. Sch., 10 M. Brüche für etwaige Verletzungen oder Totschläge, die trotz des Hausfriedens geschehen.

366) Art. 51, 4/24.

367) Art. 51, 4/24. Nach dem Wortlaut des alten St. B. scheint es, als ob das ganze Vermögen des Missetäters an das Gericht fiele. Es heißt dort nämlich: bleibt nach Erstattung des Schadens noch Vermögen übrig, „so nemet dat dat recht, ende de stad . . . . . 30 M.". Die Wiederholung des Wortes dat beruht aber wohl auf einem Schreibfehler. Das Komma vor „ende" scheint auch irrtümlich hierhin geraten.

368) Art. 4/28.

Verräter, Mörder, Fälscher oder dergleichen heißt. Ein Mann, der diese Strafe nicht zahlen kann, wird statt dessen ausgepeitscht. Frauen müssen den Lasterstein tragen.[369]) Je 1 M Buße und Brüche muß zahlen, wer den anderen Schalk oder Hurensohn nennt, oder wer ihn sonst feindlich in seiner Ehre kränkt.[370]) Je ½ M an den Kläger und an die Stadt verwirkt, wer den andern einen Lügner schilt.[371]) Geschieht das vor Gericht oder vor der Ratsversammlung, so verdoppelt sich die Brüche.

Die Verleumdung abwesender, ins Feld gezogener Krieger betrifft Art. 234 (3 7). Der Verleumder verwirkt je eine Mark an den Kläger und an die Stadt. Wenn er die Brüche nicht bezahlen kann, so soll man ihn geißeln. Frauen sollen statt dessen den Lasterstein tragen.[372])

Ein besonderes Delikt ist die Verhöhnung des Rates, die in Worten und in einem beschimpfenden und drohenden Verhalten liegen kann .Es gilt gleichviel, ob sie vor dem Rat oder hinterrücks erfolgt, ob sie den ganzen Rat oder nur einen Teil trifft. Jedoch muß sie Bezug auf amtliche Angelegenheiten haben und an die Ehre, den Leib oder das Gut der Ratsherren gehen. Die Strafe ist hoch. Für jeden Ratsherren ist 1 M Buße zu zahlen, auch für die bei der Beleidigung nicht anwesenden Ratsherren. Dazu kommen 24 M Brüche an die Stadt. Bei besonders schweren Beleidigungen kann der Rat nach Gutdünken strafen. Er kann die Strafe nach Art und Höhe frei bestimmen. Der Täter soll schwören, von seiner Feindschaft zu lassen, und er soll Genugtuung leisten oder versprechen, bevor er wieder in die Stadt kommt.[373])

---

369) Art. 139, 3/4.

370) Art. 138, 3/3 „an syn ere spreket in ernsten moede, dattet de raed ontkant, dattet in eens mans ere gaet.

371) Art. 137, 3/2: „lochen" bedeutet hier wohl nicht lügen; denn einmal ist vorher die Rede davon, daß jemand Schalk oder Dieb genannt wird, und weiter würde die Verbindung von lochen = lügen mit einer Person als Dativ- oder Akkusativ-Objekt grammatisch nicht befriedigen. Die Aant. zu Art. 3/2, S. 58, kommen zu demselben Ergebnis auf Grund eines Vergleiches mit anderen Rechtsbüchern. Vgl. Verwijs u. Verdam IV S. 724 ff (726).

372) Art. 234; 3/7 „Soe we quaet spreket, . . de lude versprake, de utreysen, myt onnutten woerden off mit ontemelicken woerden, dar se van tho onvreden wesen mochten . . ." wtreysen bezeichnet wohl besonders die, die im Dienste der Stadt ins Feld ziehen; denn es heißt „als de stad wtreyset."

373) Art. 3/6.

Politische Zwecke verfolgt die Bestrafung der Leute, welche die Feinde der Stadt beschimpfen und verspotten oder ihnen sonst „Unehre erweisen". Die durch den Frieden unschädlich gemachte Feindschaft soll durch Beleidigungen nicht geschürt werden. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß dieses Verbot auch im Kriege galt. Die angedrohte Strafe betrug eine Mark.[374]) Wegen der Gefährdung des Friedens ist die Aufforderung zum Zweikampf hervorgehoben, die mit bösen, aufreizenden Worten erfolgt.[375]) Der Täter muß 1 M an den Kläger und 1 M an die Stadt zahlen.

Eine tätliche Beleidigung ist das Begießen mit Wasser, Bier und dergleichen „unreinen Dingen".[376]) Während das alte Stadtbuch die Sache milder ansah, dem Täter nur 3½ sc. Buße und je 21 Pfg. Brüche an das Gericht und an die Stadt auferlegte, erhöhte das neue Stadtbuch die Buße auf 18 sc (1½ M) und sprach der Stadt weitere 18 sc als Brüche zu.

§ 20. Diebstahl, Felddiebstahl, Weidefrevel.

Das Stadtrecht unterscheidet nach dem Werte der gestohlenen Sachen:

1. den großen Diebstahl: um Sachen im Werte von wenigstens 16 sc (1⅓ Mark), nach dem neuen Stadtbuch wenigstens 1 a. frz. Sch. Die Strafe für den großen Diebstahl ist das Henken.[377]) Frauen werden dagegen lebendig begraben. Flieht der Dieb, so wird er auf ewig friedlos gelegt. Bei Kirchendiebstahl war das Rädern die übliche Strafe.[378]) Bei Schmuckdiebstählen dagegen kommt die Strafe des Enthauptens vor.[379])

2. den mittleren Diebstahl von 8 sc oder mehr; nach dem neuen Stadtbuch von ½ fr. Sch. (1¼ M) oder mehr. Zur Strafe wird dem Dieb die Nase abgeschnitten.[380])

---

374) Art. 180, 3/10.

375) Art. 116, 3/8.

376) Art. 58, 3/20, Art. 123.

377) Beispiele finden sich in den Aufzeichnungen von 1475 ff. z. B. Bl. 5 (1504): 25 rhgl., ein Pferd, zwei Hühner, eine Verse (Schwein), eine Hose, ein Frauengewand u. a. m., Bl. 3 (1482) Pferdediebstahl, Bl. 7: eine ganze Reihe von verschiedenen Sachen, (Kleidern, Schmuck und anderen Dingen).

378) Aufzeichnungen von 1475 ff Bl. 8.

379) Aufzeichnungen von 1475 ff Bl. 7 ff.

380) Vgl. Sicke Benninge S. 173 a. a. O.

3. den kleineren Diebstahl, von vier sc. (⅓ M) oder mehr, nach dem neuen Stadtbuch von ¼ a. fr. Sch., der mit dem Verlust eines Ohres bestraft wird.

4. den Bagatelldiebstahl von noch geringeren Sachen. Dieser wird mit Auspeitschen bestraft. Frauen müssen statt dessen den Lasterstein tragen.[381])

Weidefrevel und Felddiebstahl wurde viel milder beurteilt als der Diebstahl. Wer mit Vorbedacht nachts seine Tiere in eine fremde Weide treibt oder schlägt, muß eine Mark an den Kläger und eine Mark an die Stadt bezahlen und hat den Schaden doppelt zu ersetzen, desgleichen, wer auf fremdes Land fährt und dort Korn, Gras oder Ried mäht oder abfährt.[382])[383])

§ 21. Raub, Gewalt.

„Offenkundige Seeräuber, Räuber und Straßenschinder soll man enthaupten."[384]) Zur Erläuterung des Begriffes Straßenschinder kann eine Stelle aus der Chronik von Sicke Benninge dienen.[385]) In der aufgeregten Zeit der Gildeunruhen in Groningen fielen vier Männer den Ratsherrn Peter Sickinge auf offener Straße an, stießen ihn und bedrängten ihn so, daß er ihnen 20 Philippsgulden versprach, und einen goldenen Ring und 3 Philippsgulden dafür zum Pfande setzte. Sicke Benninge sagt dazu: „Dit was opelijk stratenschennen". Der Tatbestand kommt der räuberischen Erpressung nahe. Ein begrifflicher Unterschied zwischen Straßenraub und Straßenschinden wurde wohl nicht gemacht.[386])

Kirchen- und Kirchhofsschinder und Kirchenbrecher soll man rädern,[387]) „Kirchenbrecher" werden hier wohl die Kirchenräuber genannt.

[381]) Art. 156, 8/8.

[382]) Art. 164, 165; 5/35, 5/40.

[383]) Feldpolizeilicher Natur ist die Vorschrift, daß zwischen St. Ludgeri- und Odgeritag alle Ferken eingesperrt im Stall oder Hof gehalten werden müssen bei 3 sc. Brüche für jedes Ferken und jeden Verstoß hiergegen. Art. 198, Art. 5/38.

[384]) Art. 8/11 vgl. Ekenstein a. a. O. S. 70. von der Hinrichtung eines Seeräubers und seiner Helfer berichtet eine Aufzeichnung von 1504 (Bl. 6).

[385]) S. 172.

[386]) Vergl. Verwijs en Verdam VII, S. 562, Grimm IX, S. 193. Der genannte Vorfall blieb übrigens wegen der damaligen Ohnmacht von Rat und Gericht unbestraft.

[387]) Art. 8/12, vergl. Ekenstein a. a. O. S. 70.

Seeräuber, Straßenräuber und -schinder, Kirchen- und Kirchhofsschänder und die Leute, die Grenzsteine zwischen den Aeckern versetzen, genießen kein Asylrecht in Kramhäusern und an heiligen Stätten.[388]) An den Raub oder an die Erpressung insbesondere von Lösegeld ist auch wohl gedacht, wo im Stadtbuch von Schatzung die Rede ist.[389]) [390]).

Eine gewisse Verwandtschaft zu diesen Delikten hat die Gewalt, „Welt". Von diesem Deliktstatbestand ist nur wenig mehr bekannt, als man aus dem Namen schließen kann. Es muß eine Sammelbezeichnung von offenen Grenzen gewesen sein;[391]) denn Art. 136 (5/30) verweist ausdrücklich auf die Entscheidung des Rates über die Frage, ob eine Gewalt, die jemand irgendwie an fremdem Gute verübt, „een welt heten mach". Damit ist zugleich festgelegt, daß es sich um Gewalt und um fremdes Gut handelt. Auch das Vorenthalten von Liegenschaften[392]) fiel unter diesen Begriff. Welt wird mit 1 M Buße an den Kläger und mit 1 M Brüche an die Stadt bestraft. Den Schaden soll man doppelt ersetzen. Ein Gesetz vom 19. April 1556 droht für Gewalt willkürliche Strafen an.[393]) Verschiedene friesische Quellen des 15. s. rechnen Raub, Brand, Heimsuche und das Graben und Mähen auf fremdem Land zur Gewalt.[394]) Das letztere ist im Groninger Recht ein besonderes Vergehen mit eigener Buße und Brüche. Damit ist, so scheint mir, die für Gewalt angedrohte Geldstrafe nicht in Einklang zu bringen.[395]) Die Verbrechen des Raubes und der Brandstiftung indessen gehörten wohl auch in Groningen in erster Linie zu den „Gewalt"taten. Die ihretwegen verhängte Todesstarfe schließt das nicht aus. Erst Art. 9/55 von 1551 bestimmt, daß die Todesstrafe — von der der Verletzte übrigens doch keine Entschädigung hatte — alle Geldstrafen tilge. Bis dahin regelte also a. 136 (5/30) Buße und Brüche auch bei diesen Verbrechen. Körperverletzungen dagegen rechnete man nicht zu den Gewalttaten; denn Art. 9/60 bestimmt, daß die Strafen für

388) Art. 8/19.
389) Art. 172, 6/19.
390) Raub, Roeff, kann auch die Pfandnahme bedeuten, insbes. die unerlaubte.
391) vgl. His M. A. I. S. 53.
392) Arg. Art. 172.
393) Art. 9/58 Abs. II.
394) His M. A. I. S. 53.
395) vgl. oben § 20 am Ende.

diese Vergehen sich nach den Bestimmungen über Gewalt richten sollen.

Spezialfälle der Gewalt sind die Gewalt bei der Heimsuche[396]) und die Gewalt des Ehebrechers gegen den Ehemann, der ihn ertappt.[397])

Während im allgemeinen die Sachbeschädigung wohl zur Welte gerechnet wurde, ist für die böswillige Verwundung oder Tötung eines Pferdes oder Rindes eine besondere Strafe angedroht. Sie beträgt 5 M (Brüche); und dazu ist der Schaden zu ersetzen, dessen Höhe durch einen Schätzungseid des Klägers festgestellt wird.[398])

§ 22. Bestrafung zivilen Unrechts.

Oeffentliche Strafe ist im Groninger Recht auch verschiedentlich für Unrecht angedroht, das an sich zivilrechtlicher Natur ist. Wer Immobilien[399]) mit der Abrede eines bestimmten Zahlungstages kauft, aber nicht zur rechten Zeit bezahlt, ist strafbar,[400]) während im allgemeinen damals schon Verzugsstrafen bei Nichtzahlung vertraglicher Geldschulden nicht mehr vorkamen.[401]) Wer ein Haus, ein Grundstück oder eine Rente doppelt zum Pfande setzt oder verkauft, muß den 12. Teil des Kaufpreises oder der Pfandsumme als Brüche zahlen und dem letzten Käufer oder Pfandgläubiger den dritten Pfennig mehr geben, als der Kaufpreis oder die Pfandsumme beträgt.[402]) Strafbar ist auch der Verkauf einer noch nicht angefallenen Erbschaft; und zwar für den Verkäufer wie für den Käufer.[403])

Wer vorzeitig aus dem Dienst läuft, zu dem er sich verdungen hat, und ebenso wer den Dienst trotz Aufforderung nicht antritt, muß den vollen Lohn als Strafe an den Dienstherrn zahlen.[404]) Der Verlust des Lohnanspruches

396) Art. 51, 4/24.
397) Art. 8/27.
398) Art. 166, abgesehen von dem bei § 18 oben erwähnten Fall des Einschlagens von Fenstern und Türen.
399) Art. 34, 7/4, vergl. Sickel, Vertragsbuch, S. 82.
400) 1 Mk. Brüche, die Strafe wird notfalls einmal wiederholt, damit der Schuldner zahle. Art. 34, 7/4. vergl. Sickel a. a. O. S. 82.
401) vgl. Löning a. a. O. S. 254 und die Ausnahmen dazu S. 372.
402) Art. 34, 7/12. vgl. Löning S. 339 ff. Im allgemeinen wurde das Ausbleiben milder bestraft als das Fortlaufen; vgl. Löning S. 458 ff., 467, 477.
403) Art. 233, 2/25, 10 Mk. Brüche.
404) Art. 170, 8/39. Der Dienstherr muß den vollen Lohn zahlen, wenn er die Dienste grundlos ablehnt.

war sicherlich eine weitere Folge des Vertragsbruches, die das Stadtbuch deshalb nicht ausdrücklich nennt, weil sie eine selbstverständliche zivilrechtliche Folge war. Daraus ergibt sich, daß man in solchen Fällen nicht von einer eigentlichen poena dupli sprechen kann, wie Löning das tut.

Strafbar ist auch der Landsasse, der die Pfändung des Landherrn vereitelt, indem er sein Gut heimlich fortschafft, um es dem Zugriff des Landherrn zu entziehen.[405]) Das gleiche gilt, wenn jemand die Schüttung von Tieren vereitelt, die der Grundherr schon „begeht", d. h. beschleicht. Wer bereits geschüttete Tiere dem Grundherrn fortjagt, wird dem gleichgestellt.[406])

Wer eine entlaufene Ehefrau aufnimmt, die Sachen ihres Mannes mitbringt, muß 5 M Brüche an die Stadt zahlen, wenn der Ehemann ihn verklagt.[407])

Auch in der Zwangsvollstreckung spielen Strafen eine Rolle. Insbesondere muß der Schuldner über die Forderung des Gläubigers hinaus zur Strafe noch „den dritten Pfennig" oder „den zehnten Pfennig" mehr bezahlen, wenn er trotz Anpfändung nicht innerhalb der ihm gesetzten zwei- oder dreiwöchentlichen Frist bezahlt.[408]) Mit Recht weist Rintelen darauf hin,[409]) daß der Drittpfennig nur bei Nichteinlösung eines Pfandes bezahlt zu werden brauchte. Wenigstens nebenbei war der Drittpfennig also ein Ersatz dafür, daß der Gläubiger etwas anderes nehmen mußte, als ihm eigentlich zustand.

Nach erfolgter Anpfändung, Tagsetzung, ist Pfandwehr nicht mehr zulässig. Hindert dann der Schuldner den Richter oder den ihn begleitenden Stadtknecht, Pfänder zu nehmen, wie sie wollen (Pfandweigerung), so kostet das 1 M Brüche. Der Richter (Ratsherr) fordert dann den Schuldner sofort erneut auf, Schuld und Brüche vor Sonnenuntergang zu erfüllen. Er droht an, sonst werde der Schuldner am nächsten Tage friedlos gelegt.[410]) Diese Friedlosigkeit hatte demnach etwas von einer Ungehorsamstrafe an sich.

---

405) Art. 33, 7/11. 1 Mk.
406) Je ½ Mk. an den Kläger und an die Stadt. Art. 163, 5/34.
407) Art. 8/22, 224.
408) Vergl. Planitz, a. a. O. S. 532 ff. Novelle 16, Art. 6/27. Vergl. ferner auch Art. 6/25, Art. 183. Ueber den Drittpfennig, vergl. Art. 3/36. Anpfänden heißt der Befehl des Ratmanns, die Schuld binnen 14 oder 21 Tagen zu bezahlen. Novelle 16: „aenpanden", uetpanden". Vergl. Krit. Vierteljahrschrift Bd. XVII, H. 21, S. 210.
409) Rintelen in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. XVII, H. 21, S. 191.
410) Rintelen. Vergl. Krit. Vierteljahrschr. a. a. O. S. 220.

Wenn Schuldgefangene von auswärts entweichen, so verwirken sie 5 M oder einen alten französischen Schild ($2^1/_2$ M), je nachdem ihre Schuld 20 Arnheimer Gulden ausmacht oder weniger.[411])

Die unerlaubte Pfändung wird mit 5 M Brüche bestraft.[412]) Wer ohne des Rates Erlaubnis genommene Pfänder oder Gefangene auswärts festhält, verwirkt weitere 5 M Brüche. Wenn er sie trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht binnen 14 Tagen wieder in die Stadt schafft, soll man ihn ewig friedlos legen.[413])

§ 23. Zauberei und Giftmischerei.

Das alte Stadtbuch[414]) stellt die Giftmischer neben die Mörder u. Mordbrenner und bestimmt: „die man mit Gift ertappt, soll man auf ein Rad setzen". Das neue Stadtbuch[415]) stellt Zauberei und „Vergiftnis" zusammen, in denen es Religionsdelikte erblickt. Christenmenschen, die damit umgehen, soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen. Beiden Verbrechen gemeinsam ist der Umgang des Missetäters mit unsichtbaren, geheimnisvollen und bösen Kräften.

§ 24. Brandstiftung.

Mordbrenner soll man rädern.[416]) Sie genießen kein Asylrecht.[417]) Das neue Stadtbuch nennt noch eigens die Kirchenbrenner, denen dieselbe Strafe droht. Statt des Räderns soll man Frauen hierfür „auf einem Stock verbrennen".[418]) Schon wer sich des Mordbrennens rühmt, wird gerädert.[419]) Wer mit Drohbriefen (Brandbriefen) brennt, das soll heißen, wer seine Brandstiftung durch einen Fehdebrief oder ähnlich ankündigt, soll enthauptet werden.[420]) Für die Drohung mit einer Brandstiftung muß man 5 M Brüche an die Stadt zahlen. Nach dem neuen Stadtbuch

411) Novelle 20, Art. 6/26.
412) Art. 153, 6/16.
413) Art. 148, 6/15.
414) Art. 135.
415) Art. 8/20. Der Tatbestand stammt aus dem Sachsenspiegel 2, 13, § 7, wo es fast wörtlich ebenso heißt.
416) Art. 135, 8/12.
417) Art. 8/19.
418) Art. 8/13.
419) Art. 133, 8/14.
420) Art. 8/11.

ist eine Hand verwirkt.[421]) Was man als Mordbrand ansah, ist im Groninger Recht nicht ausdrücklich bestimmt. Ursprünglich war es heimliche Brandstiftung. Später gehörten sicherlich auch in Groningen andere schwere Fälle der Brandstiftung zum Mordbrand. Die Grenze zwischen dem einfachen Brand und dem Mordbrand scheint mit der Zeit mehr und mehr verwischt worden zu sein. Ein Gesetz von 1476 bestraft die einfache böswillige Brandstiftung mit dem Feuertode. Es heißt dort: „Wenn jemand des anderen Haus oder Gut willentlich, in feindlichem Mute (erenste moede) und mit Vorbedacht anzündet, den soll man wiederum brennen zu Pulver."[422])

§ 25. Münzvergehen.

Falschmünzer, Kipper und Wipper („de bislaght Cmaket") und alle Helfer, auch die, welche das Geld nur in Verkehr bringen, gutes Geld zum Verschlechtern heranschaffen oder am Gewinn irgendwie beteiligt sind, wissentlich Nutzen daraus ziehen, haben Leib und Gut verwirkt, wenn es sich um Geld von Landesherren handelt. Man soll sie verbrennen oder in einem Kessel sieden. Ist Geld der Stadt Groningen oder einer anderen Stadt gefälscht, so soll man die Falschmünzer köpfen.[423]) Auch auswärts geschehene Fälschungen werden geahndet. So wurde um Pfingsten 1437 auf dem Markt zu Groningen der Münzer in einem Kessel gesotten, der in dem nahen Dorfe Haren in einem Keller falsches Gold- oder Silbergeld gemünzt hatte.[424])

Eine Aufzeichnung aus der Zeit um 1500 berichtet von einer Fälschung eines Briefes und Siegels der Stadt Groningen. Jedoch ist über die Bestrafung des Verbrechers nichts mitgeteilt.[425])

§ 26. Verbrechen gegen Ehe und Sittlichkeit.

Das neue Stadtbuch widmet dem Ehebruch eingehende Bestimmungen, während das alte davon schweigt und so dies Gebiet dem geistlichen Gericht überläßt: Wer die Ehefrau eines anderen mit dessen Gut im Werte von über

421) Art. 131, 8/14.
422) Art. 9/31.
423) Art. 8/21.
424) Berichtet von Ubbo Emmius, rer. fris. hist. dec. III. S. 72; Sicke Benninge Chronick S. 126.
425) Bl. 16 der Aufzeichnungen von 1475 ff.

5 M entführt und in der Stadt oder außerhalb beherbergt und mit ihr Ehebruch begeht, dem soll man das Haupt abschlagen. Entflieht er, so soll er ewig friedlos gelegt werden.[426]) Die ehebrecherische Ehefrau kommt in diesem Fall besser davon. Sie muß den Stein tragen, wird ihres Gutes entsetzt, das nach des Rates Geheiß an den Ehemann fällt, verliert ihr Erbrecht nach dem Ehemann und wird solange aus der Stadt verbannt, bis sie sich mit ihrem Mann wieder versöhnt hat.[427]) Schon milder wird der Fall beurteilt, daß der Ehemann im eigenen Hause den Ehebrecher beim Ehebruch (overspil) mit seiner Frau ertappt. Der Ehebrecher („unechte Mann") hat 10 M Brüche an den Rat verwirkt und muß dem ehebrecherischen Verkehr abschwören.[428]) Entflieht der Täter, so wird ohne ihn verhandelt. Das Weib soll auch in diesem Fall den Stein tragen, die Stadt meiden, ihr Gut an den Mann verlieren und ihm gegenüber erbunfähig sein bis zur Versöhnung.[429]) Straflos bleibt der Mann, wenn die ehebrecherische Frau eines anderen zu ihm ins Haus kommt und dort Ehebruch mit ihm treibt.[430]) Die Frau, die so ihre Ehe bricht, wird aber wie sonst bestraft.[431]) 1509 wurden diese Bestimmungen[432]) dahin „verbessert", daß nunmehr Mann und Weib, die des Ehebruchs überführt wurden, je 25 rhein. Goldgulden Brüche zahlen mußten (ein Ratsherr: 50 rhein. Goldgulden). Der Mann wird, wenn er diese Strafe nicht bezahlt, am Schandpfahl ausgepeitscht, die Frau muß statt dessen den Stein tragen, wenn sie die Strafe nicht bezahlen kann.*) Nach den älteren Bestimmungen des neuen Stadtbuchs (Art. 8/27, 8/28) war der Ehebruch des Mannes an seiner eigenen Ehe nicht strafbar. Nun heißt es aber allgemein: wenn Mann oder Weib beim Ehebruch betroffen werden usw. . . Danach war auch der Verkehr eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau strafbar.

---

426) Art. 8/46.

427) Art. 8/26.

428) abgesehen von dem Recht des Ehemannes und seiner Verwandten, den Ehebrecher zu fangen und zu binden und an den Rat auszuliefern, siehe oben § 10.

429) Art. 8/27.

430) Er mag, so heißt es: die Sünde gegen Gott wieder gutmachen nach seines Priesters und Beichtvaters Rat.

431) Art. 8/28.

432) Art. 8/27 u. 8/28.

*) Art. 9/40.

Ausdrücklich ist bestimmt[433]), daß der Rat ohne Klage nicht darüber richten soll.

Die Doppelehe des Mannes wie der Frau wird mit Enthauptung bestraft,[434]) bei Flucht mit ewiger Friedlosigkeit.

Die geheime Trauung, welche die Doppelehe erst möglich machte, suchte man durch empfindliche Strafen zu bekämpfen. Heimliche Trauung unter Groninger Einwohnern oder von Groninger Frauen mit auswärtigen Männern kostet für alle irgendwie Beteiligten, auch für Gäste, 5 M Brüche an den Rat und hat für alle die Verbannung aus der Stadt, den Verlust des Wohnrechts zur Folge.[435]) Auch bei diesem Delikt ist Klage der Verwandten nötig.

Notzucht wird mit Enthauptung bestraft.[436]) Entkommt der Täter, so legt man ihn auf ewig friedlos. Die Verletzte bekommt 20 M Buße, und jeder Folger des Täters hat 1 M Brüche an die Stadt zu zahlen. Wer das Hilfegeschrei der Frau hört, muß ihr bei 3½ sc. Brüche (im neuen Stadtbuch 4 sc.) zu Hilfe eilen. Das neue Stadtbuch spricht auch von der auswärts geschehenen Notzucht, das alte nur von der Notzucht in Groningen. Kein Weib kann noch um Notzucht klagen, nachdem es darüber geschlafen hat.[437])

Wer sich der homosexuellen Notzucht („peccatum mutum vel sodomiticum"), die man „stumme Sünde"*) nannte, schuldig macht, den soll man „zu Pulver brennen".[438]) Wer sich gegen „Natur und Gottes Gesetz" mit einem Tiere vergeht, wird gleichermaßen bestraft; und zwar soll man das Tier mit verbrennen.[439])

§ 27. Meineid.

Meineid war nicht nur eine unwahre eidliche Aussage, sondern als Meineid wurde auch der Bruch eines eidlichen Versprechens bestraft.[440]) Der Meineid hat nach

---

433) Art. 8/28 am Ende.
434) Art. 225, 8/23.
435) Art. 223, 2/27.
436) Art. 168, 8/24, 8/11.
437) Art. 169, 8/25.
*) Vielleicht in Anlehnung an den Corintherbrief Pauli, in welchem der Apostel von der Blutschande zwischen Stiefmutter und Stiefsohn sagt, diese Sünde sollte unter Christen nicht einmal genannt werden.
438) Art. 8/15.
439) Art. 8/16, vgl. 3. Mose 20, 15.
440) Aufzeichnung von 1496 und 1497. Bl. 4 der Aufzeichnungen rückseits.

einem Gesetz von 1505 als Strafe den Verlust der ersten zwei Finger an der rechten Hand zur Folge (der Schwurfinger). Diese Leibesstrafe kann durch Zahlung von 20 rhein. Goldgulden abgelöst werden. Wenn der Meineidige dazu aber nicht in der Lage ist, so hat er die Schwurfinger ohne Gnade verwirkt und ist unwürdig, in Zukunft noch irgend ein Zeugnis abzulegen.[441]) In einer Aufzeichnung von 1505 wird Gefängnis und eine Brüche von 40 Ar. gl. beim Meineid erwähnt. Die Brüche löste — so scheint es — hier eine Gefängnisstrafe ab.

§ 28. Begünstigungen und Hehlerei.

Nur bestimmte Begünstigungshandlungen sind strafbar. Dazu gehört in erster Linie das Hausen und Hofen (onthalden). Wer einen ewig Friedlosen aufnimmt, speist oder tränkt, auch wer ihn auf Kirchhöfen und in Kirchen, Asylen, mit Lebensmitteln versorgt, der verwirkt für jeden ihm nachgewiesenen Fall ½ M (nachts 1 M). Wer einen Friedlosen aufnimmt, muß für die Strafen aufkommen, die dieser nun noch verwirkt.[442])

Wer einen um Geldschuld friedlosen Mann aufnimmt, ihm Speise und Trank zukommen läßt, verwirkt für jedes Mal 3 sc (nachts ½ M).[443]) Wenn ein Mann aus den Umlanden jemanden erschlagen, verwundet oder mit Waffen bedroht hat und dann in ein Haus geflohen ist, so soll der Wirt ihn bei 40 M Brüche dem Rat ausliefern. Weigert sich der Wirt dessen, so wird er friedlos gelegt. Der Schade, der daraus entsteht, muß vom Wirt und subsidiär von dessen Gehilfen ersetzt werden.

Wer um Gefangennahme, Schatzung, Räub oder Vorenthaltung von Grundbesitz klagt und pfänden darf, darf binnen 6 Wochen auch den pfänden, der die Täter aufgenommen hat.[445])

Nach Art. 45, 4/6 ist es zulässig,[446]) daß sich jemand für einen verhafteten Missetäter verbürgt, um ihn zu befreien. Der Bürge muß den Täter vor Gericht bringen. Sonst muß er selbst die Strafe erleiden, die dem Missetäter

441) Art. 9/42 von 1505.
442) Art. 127, 5/12; 54, 5/16; auch Reste der alten Hausherrnhaftung mögen noch hierin stecken.
443) Art. 128, 5/13.
Art. 110, 4/18.
445) Art. 172, 6/19.
446) Art. 6/31 verlangt sogar eine Bürgenstellung (Drohung).

droht. Wenn beide entfliehen, so werden beide, Täter und Bürge, friedlos gelegt. Gericht und Rat nehmen 100 M aus dem Vermögen des flüchtigen Bürgen.

Die Begünstigung des Diebes wird von der Hehlerei im engeren heutigen Sinne nicht streng unterschieden. Bei 5 M Brüche ist es verboten, Raubgut, gestohlenes und gefundenes Gut zu kaufen außer mit Zustimmung des Verlierers.[447]) Wer wissentlich gestohlenes oder geraubtes Gut verwahrt („onthelt") und die Diebe oder Räuber „hauset, hofet oder heget", und wer die Tat mitgenießt und verbirgt, der soll ebenso gerichtet werden, wie die Diebe oder Räuber selbst.[448]) Der Hehler ist also so gut wie der Dieb.

Der gemeinsame Grundzug dieser Regeln für die Bestrafung des Bürgen, Begünstigers und Hehlers ist die Talion, die in diesen Fällen sehr verbreitet war.[449])

§ 29. Vergehen gegen die Rechtspflege.

Das Groninger Recht straft die böswillige, falsche Anschuldigung empfindlich. Wenn ein Groninger Einwohner, der sich wegen Fechtens rechtfertigen will, nicht die notwendige Zahl von Eideshelfern aufbringen kann, so muß der Kläger die Wahrheit seiner Klage beschwören. Will er das nicht, so ist der Angeklagte frei, und der Kläger muß soviel an das Gericht und die Stadt bezahlen, wie für die von ihm eingeklagte Tat angedroht ist. Der Grund der Bestrafung scheint die Irreleitung des Gerichts zu sein, die der Kläger versuchte; denn es heißt ausdrücklich: „weil er mit Vorbedacht unrechte Klage geklagt hat".[450]) Von einer Buße ist keine Rede.

Wer um Beleidigung mit bösen Worten wie Dieb, Mörder, Verräter, Fälscher klagt und nicht genug Zeugen (zwei Bürger oder einen Ratmann) hat, muß je 5 M Buße an den Gegner und Brüche an die Stadt zahlen.[451]) Wer um üble Nachrede, „quaet spreken", klagt und die Klage nicht wahrhalten kann, verwirkt 1 M Brüche an die Stadt. Wenn er die Brüche nicht zahlen kann, so wird er dafür geprügelt. Ist eine Frau die Uebeltäterin,

447) Die Sachen müssen herausgegeben werden. Art. 206, 8/10.
448) Art. 8/9.
449) vgl. Günther Wiedervergeltung S. 210 ff. S. 235 ff — 240.
450) Art. 121, 3/43.
451) Art. 139, 3/5.

so muß sie den Lasterstein tragen.[452]) Wenn jemand um Heimsuchung klagt und „vellich" mit der „clucht" wird, das heißt, die Klage nicht von der Bezirksversammlung wahrgehalten wird, so hat er 3 sc. an das Gericht und an die Stadt verwirkt.[453]) Wer über einen Bürger oder über einen Einwohner von Groningen ein Gerücht oder eine Anzeige verbreitet, worin dieser eines todeswürdigen Verbrechens bezichtigt wird, der soll seinen Gewährsmann benennen. Kann er das nicht, so soll er selbst ein „Lügner" bleiben, und die Strafe erleiden, die für das erlogene Verbrechen angedroht ist. Von der Beleidigung unterscheidet sich dieses Vergehen durch das Fehlen einer besonderen Buße und dadurch, daß die Strafe nach dem Talionsprinzip bestimmt ist.[454]) Auch ist ausdrücklich von einem Gerücht die Rede, das „Zwietracht erregen" könnte, also ist das öffentliche Interesse in den Vordergrund gestellt. Der Vorwurf braucht hier jedoch nicht notwendig vor Gericht erhoben zu werden. Die Verbreitung eines Gerüchtes genügt.[455])

Die meisten deutschen Rechte des Mittelalters setzen für die Bestrafung der falschen Anschuldigung keine böse Absicht des Täters voraus. Im Groninger Recht findet sich eine Ausnahme. Wie oben erwähnt, kam es bei der Klage um Fechten auf den — allerdings bei Eidesweigerung vermuteten — Vorbedacht des Klägers an. In der Bestrafung der falschen Anschuldigung folgt das Groninger Recht indessen dem auch hier sehr verbreiteten Grundsatz der Talion, der verleumderische Kläger müsse „an die Stelle des Beschuldigten", „in seine Fußstapfen treten".[456])

Auch falsche Civilklagen werden bestraft.[457]) Wer im Niedergericht vor dem Hofe ein obsiegendes Urteil gegen den Gegner erwirkt (ihn verwynnt), dessen Unrichtigkeit zwei Ratmänner bezeugen, der muß 5 M Brüche an die Stadt zahlen und „de verwynninghe seluen ghelden". Auch hier ersieht man aus der Talion, daß man die falsche Klage als ein Rechtspflegevergehen betrachtete. Wer den Gegner um mehr verklagt, als er selbst mit seinem Eide wahr-

[452]) Art. 139, 3/5.
[453]) Art. 50.
[454]) Nov. 4, Art. 8/29.
[455]) Wegele a. a. O. S. 31 f. Aehnl. Fälle bei Günther a. a. O. S. 227 f.
[456]) Günther a. a. O. S. 227 ff, 229.
[457]) Wegele a. a. O. S. 28.

halten will, verwirkt ebenfalls 5 M. Dieselbe Strafe und die Verfahrenskosten treffen, den, der einen anderen für gelobte Schuld „zum Pfande schreiben läßt", ohne den ordnungsmäßigen Weg inne zu halten.[458])

Wenn jemand ein Urteil, das der Rat vor dem Hofe für Recht befunden hat, schilt und so vor den vollzähligen Rat auf dem Rathause bringt, aber keinen Erfolg mit seiner Schelte hat, so muß er 1 M Brüche an die Stadt zahlen.[459])

Eine Sache, die durch Urteil erledigt ist, darf nicht wieder eingeklagt werden, wenn ein anderer Rat zu Gericht sitzt. Die Strafe hierfür beträgt 10 M an die Stadt.[460]), [461]), [462])

Strafen sorgten auch dafür, daß die Zuständigkeitsgrenzen der weltlichen und geistlichen Gerichten[463]) innegehalten wurden.

---

458) Art. 43, 7/16, nadere Aant. S. 203.

459) Art. 8, 1/14.

460) Art. 7, 1/13.

461) Kurz seien noch einige sitzungspolizeiliche Bestimmungen erwähnt. Vor Gericht und Rat dürfen die Parteien bei 6 sc. Brüche mit nicht mehr als zwei Begleitern erscheinen. Zunftmitgliedern drohen nur 3 sc. Brüche (Art. 16, 1/23). Unerlaubtes Sprechen auf dem Rathaus wird mit 6 sc. geahndet. (Art. 12). Art. 1/19 droht nur 6 Pfg. Strafe an. Wird diese Strafe nicht vor dem Verlassen des Rathauses bezahlt, so kommen noch weitere 3 sc. Brüche dazu.

462) Zeugen, die nicht aussagen oder nicht schwören wollen, kann der Rat bei Androhung von 1 Mk. oder mehr Brüche zur Aussage oder zum Eid auffordern. (Nov. 8, Art. 5/24). Wer sich zum Zeugen anbietet, obwohl man berechtigt ist, ihn abzulehnen z. B. (Art. 191 oder weil ihm die Zeugnisfähigkeit genommen war), verwirkt dafür 3 sc. Brüche. Die unberechtigte Ablehnung eines Zeugen wird ebenso bestraft. Art. 192, 5/20).

463) Wer weltliche Sachen zu Unrecht vor das geistliche Gericht bringt, muß 1 Mk. Brüche zahlen, wenn ihm nicht der Rat eine höhere Strafe angedroht hat. (Art. 194, 8/43). Mit 20 fr. Sch. Brüche wird es ohne Gnade bestraft (Art. 241), wenn man „pleites beghint", das ist vor einem bischöflichen Gerichte klagt, um Sachen, die vor das Gericht des Rates von Groningen und des Dechanten von Drente gehören. Neben der Strafe muß der Schuldige alle Kosten und allen Schaden tragen und die Klage zurücknehmen. Der Rat kann ihn durch Drohung beliebig hoher Strafen dazu zwingen. Die Strafen müssen ohne Gnade beigetrieben werden. Bis zur Rücknahme der Klage und bis zur Zahlung aller Kosten soll der Rat den Schuldigen festsetzen. Diese Stelle bedarf der Erläuterung. Es handelt sich um eine Klage vor einem

Wenn ein Totschlag oder eine tötliche Verwundung vorgekommen ist, so sollen Gericht und Rat den Täter suchen, eine Haussuchung nach ihm vornehmen ohne Waffen. Wer sich dieser Haussuchung mit Gewalt widersetzt, verwirkt 20 M.[464])

§ 30. Amtsvergehen.

Befehlen Bürgermeister und Rat, gewisse Sachen und Beratungen geheim zu halten, so wird ein Ausplaudern streng bestraft, nämlich mit dem Verlust von Eid, Ehre und Ratsstuhl und mit einer Strafe von 10 a. fr. Sch. an die Stadt.[465]) Dieselben Strafen drohen auch den Geschworenen, wenn sie zu einer geheimen Sitzung des Rates hinzugezogen waren.[466]) Ohne weiteres sind alle Urteilsberatungen geheim zu halten, zu „hehlen".[467])

---

unzuständigen Gericht des Bischofs von Utrecht, der bestrebt war, dem Groninger Rat seinen Einfluß auf die geistliche Gerichtsbarkeit zu nehmen. Der Rat von Groningen saß nämlich mit dem Dechanten von Drente zusammen im geistlichen Gericht. (Nachweis dazu in den naderen Aant. zum neuen Stadtbuch S. 282 ff. an Hand eines alten Briefes). Man erwartete den Widerstand des Bischofs von Utrecht gegen Art. 241. Daher ist in Art. 241, 8/44 (vgl. auch 8/45) bestimmt, daß Priester entgegenstehende Briefe des Bischofs auf Kosten der Stadt nicht befolgen sollen. Das soll heißen, daß die Stadt die Verantwortung dafür übernimmt, wenn sie für den Ungehorsam gegenüber dem Bischof zur Verantwortung gezogen werden.

464) Art. 45. Art. 4/6. Auf Befehl der Untersuchungskommission müssen die Verwandten des Schuldigen das Haus verlassen. Man soll sie unter Androhung von 1 Mk. Brüche hinausweisen, notfalls noch eine höhere Strafe androhen.

465) Nov. 25, 1/30.

466) Nov. 26, 1/31.

467) Während die Parteien dem Rat, der zu Gericht sitzt, ihren Streit vortragen, soll der Rat stillschweigend zuhören. Nur der Bürgermeister darf reden, dem das Wort erteilt ist. Wer sonst irgend jemand zu Nutz oder Schaden darein redet, zahlt 3 sc. Brüche (Art. 13, 1/20.). Zur Beschleunigung der Prozesse dürfen bei einer Gerichtssitzung alle Bürgermeister und Ratsmänner das Rathaus nicht eher verlassen, als alle Sachen abgeurteilt sind, die der Berichterstatter vorgetragen hat, bei Strafe einer Kanne Weins (Art .10). Andere Ordnungsstrafen hielten zur Pünktlichkeit an. Wenn der Rat von den Bürgermeistern zu einer Sitzung geladen ist bei Androhung einer Quart Weins als Strafe, so muß jeder ein halb Mengel Wein geben, der nicht vor dem Meßgeläute in der St. Martini Kirche zur Stelle ist. Ein Mengel Weins gibt jeder, der nicht einmal zum Wandlungsläuten da ist. Wer mit Hochmut zu früh fortgeht, gilt als gänzlich ausgeblieben

Nach Ablauf ihrer Amtszeit müssen die Bürgermeister Rechenschaft ablegen über ihre Amtsführungen. Alles, was sie aus ihren Amtsgeschäften in Händen haben, insbesondere den Schrein mit den Siegeln der Stadt, müssen sie an ihre Nachfolger übergeben. Verstöße gegen diese Pflichten werden mit 5 M Strafe geahndet.[468])

Bei ihren Entscheidungen sollen sich die Ratsleute bei ihrem Eide nach dem Stadtbuch richten. Weder um „Leib noch um Leid noch um Freundschaft, Verwandtschaft, Partei oder irgend etwas sonst" dürfen sie davon abweichen.[469]) Lassen sie sich Handlungen gegen die Stadt oder gegen ihren Eid zu schulden kommen, so müssen sie aus dem Rat ausgestoßen werden. Sie dürfen zum Eide nicht mehr zugelassen werden.[470]) Bürgermeister, Ratsleute Geschworene, die in städtischen Aemtern Stadtgut verschenken oder Brüche erlassen ohne des Rates Erlaubnis, eigenmächtig, verwirken 5 M Brüche, die man ihnen weder erlassen noch erstatten darf.[471])

Schon wenn ein Bürgermeister oder Ratsherr oder Geschworener für jemand um Erlaß der Brüche bittet, so ist das strafbar.[472]) [473])

---

und hat ein Quart Weins verwirkt. (Art. 19, 1/26). Bei besonders wichtigen Beratungen sind die Strafen doppelt so hoch. Das Fehlen kostet eine Kanne Weins.

468) Art. 5, 1/10. Aehnlich sind auch die Häuptlinge und Baumeister ihren Gilden zur Rechnungslegung bei ihrem Eide verpflichtet.

469) Art. 1/3.

470) Art. 14, 1/21. Die Folge davon ist die Unfähigkeit zu den wichtigsten Aemtern, und das ist auch gerade wohl der Zweck der Bestrafung.

471) Der Rat kann übrigens die städtischen Beamten zum Beitreiben verwirkter Brüche unter Androhung beliebiger Strafen zwingen. (Art. 9/32 von 1476.)

472) Nov. 27, Art. 1/32; 5 M. Brüche.

473) Eine Strafordnung von einer halben Mark sorgt dafür, daß der Weinsteuermeister, „zijsmester", die Weinfässer binnen 8 Tagen, nachdem sie geleert sind, messen läßt („amen" damit verwandt ist Ohm, ein Weinmaß, vgl. Kluge S. 331 a. a. O.) und die Weinsteuer dafür einzieht.
Strafen (1 M) drohen auch den Vormündern, und den Vögten, wenn sie nicht alljährlich Rechenschaft ablegen. (Art. 226, 2/21).

§ 31. Gesetze zum Schutze von Unabhängigkeit und Macht, Ordnung und Sicherheit der Stadt.

Ueber die Freiheitsrechte der seit etwa 1485 völlig freien, aber schon lange vorher vom Bischof von Utrecht nur noch formell abhängigen Stadt Groningen[474]) wachte man mit großer Sorgfalt, namentlich in den Wirren der Zeit um 1600. Die zahlreichen strafrechtlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht lassen sich nach ihrem hauptsächlichsten Inhalt ordnen in politische, militärische und polizeiliche.[475]) Daneben sind noch einige besondere Pflichten der Groninger Bürger erwähnt.

Zur Sicherung einer geordneten Selbstverwaltung bestimmt das Stadtrecht: Wenn sich die zu Ratsherren oder Bürgermeistern gewählten Bürger weigern, alsbald nach Mitteilung von ihrer Wahl vor Gericht zu erscheinen und zu schwören, im nächsten Jahre ihr Amt führen zu wollen, so müssen sie dafür 20 a. fr. Sch. Brüche zahlen.[476]) Nach jüngerem Recht müssen die gewählten Ratsmänner, die dieses Amt ablehnen, 50 enkele rhein. Goldgulden Strafe zahlen und verlieren ihr Bürgerrecht und Gewerbe.[477]) Kluftangehörige, die einer Aufforderung des zuständigen Bürgermeisters zum Kluftzeugnis (Bezirksversammlung) keine Folge leisten, werden mit 5 M Brüche bestraft.[478])

Die Rechnungen von 1526/27 berichten von der Steuerhinterziehung, der unehrlichen Einschätzung. Sie ist mit dem Verlust der Eidesfähigkeit bedroht.

Wenn ein Groninger Einwohner in Gegenwart auswärtiger Leute in Groningen schädliche Reden gegen die Stadt oder den Rat führt zur Freude der Feinde,[479]) so hat er

---

474) Vgl. Block S. 350 und § 1 dieser Arbeit.

475) Die Bestimmungen über Spiel und Unmäßigkeit sind wegen ihres Umfanges abgesondert behandelt, obwohl auch sie den Zweck hatten, Ruhe und Ordnung zu schützen.

476) Art. 1, 1/2, 1/4.

477) Art. 9/39. Art. 9/52 von 1542 gestattet es, sich mit 20 a. frz. Sch. auf zwei Jahre vom Ratsherren- und Geschworenenamte loszukaufen.

478) Die zum Schutzvogt oder Vormund verwaister Kinder bestellten Magen- oder Schwager müssen bei 1 M Brüche dies Amt antreten und binnen Monatsfrist nach dem Tode des letzten Elternteils den Treueid leisten. (Art. 226, 2/21.)

479) die davon „moghen . . . . ghetroest werden", d. h. Zuversicht schöpfen konnten.

1 M an die Stadt verwirkt. Geschieht das auswärts, so sind 5 M zu zahlen. Bei besonders groben und unverständigen Reden steht die Strafe im Ermessen des Rates.[480]) Bei einer Besprechung („Tagung") des Rates mit auswärtigen Leuten[481]) darf kein Bürger oder Buer gegen den Sprecher der Stadt reden bei 10 M Brüche. Darüber hinaus werden alle Bürger und Bueren bei ihrem Treueid verpflichtet, alle der Stadt ungünstigen Nachrichten bei Angabe ihres Gewährsmannes den Bürgermeistern mitzuteilen.[482])

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchte der Herzog von Geldern durch Geschenke, namentlich durch Verleihung von Renten, Einfluß auf die Groninger Bürger zu gewinnen.[483]) Daher wurde 1534 bestimmt, daß alle Bürger und Einwohner, Geistliche und Laien, die unter der Gewalt der Stadt stehen, ihr Vermögen verlieren und friedlos gelegt werden, wenn sie irgend welche Geschenke oder Renten von auswärtigen Herren annehmen.[484]) [485])

Wer sich ohne die Erlaubnis der Bürgermeister und des Rates irgendwie mit Feinden der Stadt einließ, verlor sein Aufenthaltsrecht, wurde sofort auf ewige Zeit aus der Stadt verbannt. Seine Güter fielen an die Stadt. Ihm drohte das Schwert, wenn er ohne Erlaubnis der Bürgermeister und des Rates wieder in die Stadt kam.[486])

Verräter der Stadt wurden gevierteilt.[487])

---

480) „onbescheidene" Rede vgl. Kluge S. 48, St. B. Art. 189, 7/22.

481) Art. 17, 1/24.

482) Nov. 4.

483) vgl. Sicke-Benninge a. a. O. S. 360 ff. Aant. S. 173 f, vgl. Art. 9/53. Schon früher (1523) mußten die Inhaber städtischer Aemter schwören, daß sie keinerlei Geschenke auswärtiger Herren mittelbar oder unmittelbar erhielten.

484) Art. 9/49.

485) An unfreie Leute soll das Bürgerrecht nicht verliehen werden, nach dem neuen St. B. auch nicht an Holländer und an Leute, die sich in einer Fehde befanden. Stellen sich solche Hindernisse nach der Verleihung heraus, so ist sie ungültig. Die gezahlte Aufnahmegebühr bleibt der Stadt verfallen (Art. 142, 6/4 und 6/9.) Ein „hochmütiger" Verzicht auf das Bürgerrecht beleidigt die Stadt. Nach einem solchen Verzicht kann es daher nur bei Zahlung der doppelten Aufnahmegebühr wieder erworben werden, wenn die Aufnahme vom Rat überhaupt genehmigt wird. (8 alte frz. Schilde statt 4 a. frz. Sch.)

486) Art. 9/49: „ennyghe sprake handelinghe offt bedrijff . . . etc.

487) Art. 9/42 von 1505. vgl. Ekenstein a. a. O. S. 67.

Das Aufgebot zu einem städtischen Feldzug erging unter Androhung von wenigstens 1 M Brüche für den Fall des Ungehorsams. Wurde für die verwirkte Strafe kein Pfand gegeben, so waren weitere 5 M Brüche verwirkt.[488])

Die militärische Besetzung eines Groninger Hauses in aufrührerischer Absicht kostet 10 M Brüche an die Stadt. Der Täter muß das Haus wieder freigeben, sonst wird er mit allen seinen Helfern friedlos gelegt.[489]) Bei Aufruhr in der Stadt mußten alle Bürger und alle Gildemitglieder alsbald bewaffnet zum Markt kommen. Sonst verloren sie zur Strafe ihr Gilde- und Bürgerrecht, so insbesondere auch dann, wenn sie sich an dem Streite beteiligten.[490])

Versahen die bestellten Wächter ihren Wachdienst nicht, so kostete das 3 sc Strafe. Bezahlten sie diese Brüche nicht sofort und verweigerten sie ihren Wachkameraden am nächsten Tage ein Pfand dafür, so kam eine weitere Brüche von 1 M hinzu.[491])

Bei einer Mark Brüche war es verboten, einen Harnisch oder irgend eine Waffe nach auswärts zu verleihen.[492]) Wohl um Zusammenstöße mit fremden Bewaffneten zu verhüten, war es den Einwohnern von Groningen bei 10 frz. Sch. und bei Verlust ihres Bürgerrechts oder Buermals verboten, mit mehr als 5 Mann Gefolge zu einer „Tagfahrt" auszuziehen. Wenn mehrere Groninger gleichzeitig und mit demselben Reiseziel zu einer Tagfahrt ausziehen wollten, so durften sie zusammen nicht stärker als „selbsechst" reisen.[493]) Unter Tagfahrten sind verabredete Zusammenkünfte zu verstehen, möglicherweise aber auch Fehdezüge.[494]) Wer bei einem Feldzug der Stadt ohne Erlaubnis der Hauptmänner Streit beginnt,[495]) muß ihn wieder beilegen und 5 M Brüche zahlen. Dieselbe Brüche zahlt, wer bei einem Feldzuge ohne die Erlaubnis

488) Art. 230, 7/23.
489) Art. 108, 4/23.
490) Allgem. Gildebrief S. 223/24. Sicke-Benninge a. a. O. S. 274/75.
491) Art. 229, 7/29. Bei der Wache und im Feldzug konnten sich die „Ausgekündigten" durch „gute Leute" vertreten lassen.
492) Art. 204, 8/41.
493) Art. 3/48.
494)) Vergl. Verwijs en Verdam Bd. II S. 14 ff.
495) „Saken anleghede" Art. 189, 7/22, hierzu konnte nach dem Wortlaut auch schon eine Beschuldigung gehören. Vergl. Verwijs en Verdam Bd. I S. 120.

der Hauptmänner sich fremdes Gut aneignet, plündert. Außerdem muß er doppelten Ersatz leisten.[496])

Wer blinden Lärm schlägt, indem er die Notglocke ohne Anlaß zieht, die nur bei „Notbrand" und drohendem Angriff auswärtiger Feinde geläutet werden darf, der verwirkt ebenfalls 5 M Brüche. Geschieht das „arglistig" um Sachen, die der Stadt Schaden und Schande bringen können, so hat der Täter 100 M und sein Aufenthaltsrecht verwirkt. Desgleichen gilt das für auswärtige Täter. M. E. will das Stadtbuch mit dieser zweideutigen Wendung sagen, bei auswärtigen Tätern seien stets die strengeren Bestimmungen anzuwenden, nicht nur, die Auswärtigen würden völlig gleich den Einheimischen behandelt. Deckt das Vermögen des Missetäters die Strafe nicht, so „doe he vul mitten lyue". Flieht er, so wird er auf ewig friedlos gelegt.[497])

Bei 5 M Brüche ist es verboten, an den Stadtwällen zu graben und an den Stadtmauern zu brechen. Wer über die Mauer klettert oder hindurch kriecht, verwirkt tagsüber 1 M, nachts 5 M Strafe.[498]) Unbefugten war es bei 5 M Strafe verboten, sich nachts in den Straßen und auf den Wällen der Stadt aufzuhalten.[499])

Ohne des Rates Erlaubnis darf man in Groningen keine auswärtigen Gäste beherbergen bei 1 M Brüche. Wenn der Rat es verlangt, muß der Fremde die Stadt wieder verlassen.[500])

In „Brandesnot" sind alle Groninger zu Hilfe verpflichtet. Jedes Haus soll einen Eimer mit Wasser bringen bei 2½ sc. Brüche.[501]) [502])

---

496) Art. 189, 7/22.
497) Art. 188, 4/33.
498) Art. 38, 3/44, 3/45.
499) Nov. 3, Art. 7/25.
500) Art. 36. Diese fremdenpolizeilichen Bestimmungen werden durch ein späteres Ereignis gerechtfertigt. 1426 kam nämlich ein gewisser Fockebe aus Leer mit 65 Knechten in die Stadt, um Groningen mitten im Frieden zu erobern. Diese Männer wurden zumeist erschlagen oder gefangen genommen und mit dem Schwerte gerichtet. Der Anschlag wurde vereitelt. Vgl. Sicke-Benninge a. a. O. S. 123.
501) Art. 5/29.
502) Alle Häuser in Groningen sollen aus Stein und Lehm gebaut und das Dach soll mit Schindeln aus Lehm oder Kleierde belegt und mit Lehm bestrichen werden. (Art. 176 f, 7/5). Sonst muß das Haus niedergerissen oder das Dach neu

Wer in Groningen ohne des Rates Erlaubnis bettelt, mit Bettlern umherzieht, der muß, so oft er das tut, 5 M an die Stadt zahlen.[503])

§ 32. Bestimmungen gegen Spiel und Unmäßigkeit.

Um 10 Uhr abends wurde „ruemstrate" geläutet, war Polizeistunde. Wer länger Bier ausschenkt, muß 5 M Brüche zahlen; wer länger in der Schenke bleibt, ½ Mark.[504])

Alle „dobbel spil", d. h. Würfelspiele, sind bei Strafe von 5 M für jeden Mitspieler verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Wurftafelspiel,[505]) das tagsüber erlaubt ist.[506]) Aber niemand darf bei diesem Spiel an einem Tage mehr als eine halbe Mark an Geld oder Trank verlieren oder gewinnen, bei 5 M Geldstrafe.[507]) Wenn ein Spieler dem andern die Kleider abgewinnt im Würfelspiel, so gilt das nicht, und jeder Spieler muß 5 M Brüche an die Stadt zahlen.[508]) Wer den Mitspieler um Spielschuld aus Würfelspiel fängt und festhält, der verwirkt, wenn es tagsüber geschieht, 5 M an die Stadt, nachts 10 M, und muß den Gefangenen freilassen.[509]) Bei 5 M Brüche ist es auch verboten, bei irgendwelchen andern Spielen um Geld, auch wenn es keine Glücksspiele sind, höher als um 6 sc. an einem Tage zu spielen.[510]) [511])

---

gedeckt und eine Strafe von 5 Mk. gezahlt werden. Eine städt. Kommission soll die Instandhaltung der städt. Straßen und Wege beaufsichtigen und, wenn nötig, durch Strafen von 3 sc. bis 5 Mk. erzwingen. (Art. 39).
Der Eigentümer muß ein eingegangenes Tier am ersten Tage bei Vermeidung einer Strafe von 1 Mk. begraben. (Art. 167, 5/37).

503) Art. 197, 3/46. Vgl. Ekenstein a. a. O. S. 75. Die dort zitierte Diss. H. L. Wichers, de mendicantibus et vagabundis. S. 56 ff. berücksichtigt nur die Neuzeit.

504) Nov. 11, Abs. II; 5/45.

505) Näheres über das „worptafelspiel" ist nicht bekannt. Vgl. Schiller-Lübben Wörterb. V. S. 771.

506) Von der „misseglocke" bis zur „berglocke".

507) Art. 160, 8/4.

508) Art. 158, 8/2.

509) Art. 159, 8/3.

510) Art. 161, 8/5.

511) z. B. mit „kreyen" (ein nicht näher bekanntes Würfelspiel, Vgl. Verwijs en Verdam Bd. III S. 2023). Ferner mit Kegeln und „Bosen" [Kegelspiel Vgl. Verwijs en Verdam I. S. 1389, Schiller-Lübben I. S. 403 (bloßen)].

Wer mit falschen Würfeln[512]) umgeht, damit um Gewinn spielt, dem soll man das Haupt abschlagen. Das gewonnene Geld und Gut ist an die Stadt verfallen.[513])

Mit hohen Geldstrafen wendet sich das Stadtrecht gegen unmäßige Feiern, wie sie aus dem Anlaß von Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Seelenmessen, von Hauskäufen, Richtfesten und bei ähnlichen Gelegenheiten vorkamen.[514]) [515])

§ 33. Vergehen gegen das Zunftwesen, gewerbepolizeiliche und wirtschaftliche Bestimmungen.

Verschiedene gewerbepolizeiliche Bestimmungen ersetzten ein allgemeines Betrugsdelikt.

Das Silber, das die Goldschmiede verarbeiteten, mußte wenigstens 15 Lot Silber auf eine Gewichtsmark enthalten. Sonst mußte der Meister für jedes Lot „quades werkes" 5 M Strafe zahlen und durfte 1 Jahr lang sein Gewerbe nicht ausüben. Wenn das schlechte Silber mehr als ½ Gewichtsmark ausmachte, so hatte der Goldschmied sogar sein Leben verwirkt. („sijn lijf verboert").[516])

5 schwere Mark Brüche für jedes schlechte Stück und die Einziehung der Stücke drohen dem Zinngießer, der nicht die gesetzlichen Mischungsverhältnisse innehält und seine Ware danach richtig bezeichnet mit den bestimmten Zeichen der Stadt und seiner Werkstatt; desgleichen dem, der schlechtere Zinnsachen flickt und sie fälschlich mit dem Stadtzeichen und seinem Meisterzeichen versieht. Die gleiche Strafe trifft auswärtige Händler, die schlechtes Zinn verkaufen.[517])

---

512) „falsche te(e)rlinghen".

513) Art. 8/6.

514) Da diese Bestimmungen ohne erhebliche juristische Bedeutung sind, glaube ich, die sehr ins einzelne gehenden Vorschriften ohne Schaden übergehen zu dürfen. Sie finden sich in Art. 214 bis mit 221 und mit erheblichen Aenderungen gegenüber diesen Vorschriften des alten Stadtbuchs in Art. 9/5, 9/6, 9/7, 9/10 bis mit 9/16, 9/33, 9/34, Nov. 10.

515) So oft jemand mit Pantoffeln („stilleganghen") getroffen wird, die mehr Wert haben als 18 Pfg., muß er 3 sc. Brüche zahlen. Wer zu teure Pantoffeln herstellt, muß für jedes Paar 3 sc. Brüche zahlen. (Art. 201). Die Hölzer an den Pantoffeln sollen aus Weidenholz und dürfen insbesondere nicht aus Pappelholz verfertigt sein.

Die Gewichte für Flachs, Wachs, Spezereien, überhaupt für alle wägbaren Sachen, müssen aus Blei oder „van metale" sein. Sie wie auch alle Maße, z. B. Korn-, Butter- und Honigmaße, müssen richtig sein bei 5 M Brüche.[518])

Wer Bier über die Straße verkauft oder Bier in Kannen oder Krügen aus dem Hause holen läßt,[519]) soll nach den städtischen Vorschriften geeichte Gefäße haben. Die Wirte und Schenken sollen die Gemäße voll klaren Bieres zapfen bis an den Eichstrich. Verstöße hiergegen werden mit 5 M Strafe geahndet. Wer Verstöße dieser Art anzeigt, erhält die halbe Buße und das Bier.

Ein Zunftmeister darf die ihm zur Bearbeitung gegebenen Sachen verpfänden. Beleiht er sie aber höher, als er Werklohn zu fordern hat, so muß er eine Mark Brüche zahlen.[520])

Außer diesen Bestimmungen finden sich noch zahlreiche andere gewerbepolizeilichen Vorschriften, die strafrechtlich ohne Belang sind. So über das Aufkaufen von Nahrungsmitteln vor den Toren,[521]) über den Handel mit Roggen,[522]) über Roggenmalz, Bierbrauen und Bierein-fuhr,[523]) über den Handel mit Torf, mit Häuten, weißem Tuch,[524]) über das Verbot der Ausübung mehrerer gildepflichtiger Gewerbe,[525]) über die Pflicht der Bader und Wundärzte, alle „Quetzuren" zu melden, bei denen sie den ersten Verband anlegen.[526])

---

516) Art. 8/34.
517) Art. 8/35, 8/36, 8/37 v. Januar 1407. Zugelassen u. vorgeschrieben sind folgende Legierungen: 1. 92 Pfd. feines Zinn und 8 Pfd. Blei, „Feinwerk"; 2. 86 Pfd. feines Zinn und 16 Pfd. Blei, „Koer werk"; 3. 65 Pfd. feines Zinn und 25 Pfd. Blei, „coep mans gued". Die Griffe, „handeben ofte hengelen", dürfen schlechter sein (½ Zinn und ½ Blei); das muß aber angegeben sein bei der Ware.
518) Art. 186, 187; 5/41, 5/42.
519) Art. 5/44, Novelle 11, Abs. I; die Abnehmer sind gemeint.
520) Art. 203, 3/38.
521) Art. 5/30, Vgl. Aant. hierzu, Art. 237, 6/29; 199.
522) Art. 207, 5/54 ff.
523) Art. 209 f. 212, 232, 5/50 ff, 5/58, 9/44.
524) Vgl. allg. Gildebrief; Art. 9/54.
525) Art. 9/27.
526) Art. 9/60 Abs. III von 584.

Lebenslauf.

Ich bin am 29. Januar 1903 zu Münster i. W. als Sohn des Fabrikanten Ferdinand Reismann geboren, bin katholisch und Preuße. Ostern 1921 wurde ich vom Städtischen Realgymnasium in Münster mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Ich studierte vom S. S. 1921 bis zum S. S. 1924 Rechts- und Staatswissenschaft in Münster und München (S. S. 1922). Am 28. II. 1925 bestand ich am Oberlandesgericht Hamm das Referendarexamen . Seit dem 2. Juni 1925 bin ich im Vorbereitungsdienst tätig zur Zeit beim Oberlandesgericht in Hamm. Die mündliche Doktorprüfung fand am 25. 7. 1928 statt.

Bernhard Reismann.